

Cleve-Märkische
Provinzial-Gesetze.

Sammlung
der
Gesetze und Verordnungen,
welche in dem
Herzogthum Cleve und in der
Grafschaft Mark
über
Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung
und Rechtspflege ergangen sind,
vom
Jahre 1418 bis zum Eintritt der königlich preussischen
Regierungen im Jahre 1816.

Im Auftrage des königlich preussischen hohen Staats-Ministeriums
zusammengetragen und herausgegeben
von
J. J. Scotti,
königl. preuss. Regierungs-Secretär.

Zweiter Theil,
vom Jahr 1701 bis zum Jahr 1750 und von No. 506 bis incl. No. 1692.

Düsseldorf, 1820.
Gedruckt bei Joseph Wolf.

506. Cleve den 13. Januar 1701.

Churfürstliche Regierung.

Zur Verherrlichung des 18. des laufenden Monates, an welchem Tage die feierliche Proclamation und Ordnung des Landesherrn, als König in dem souverainen Herzogthum Preußen, stattfinden wird, soll in allen Kirchen Vor- und Nachmittags Gottesdienst gehalten, das Te Deum laudamus gesungen, Gott gedankt und Mittags von 11 bis 12 Uhr mit allen Glocken geläutet werden. Die Wahl der Texte zu den zu haltenden Predigten wird den Pfarrern überlassen.

Bemerkt. Unterm 27. ej. m. ist wegen Abänderung des Kirchengebetes und der churfürstlichen Titulatur, sodann auch am 4. März ej. a. verordnet worden, daß, in den Berichten und Eingaben an Seine Majestät, das Prädikat Churfürst und churfürstliche Durchlaucht wegebleiben soll.

507. Cleve den 8. März 1701.

Königliche Regierung.

Die, gegen das bestehende Verbot, stattfindende Ausfuhrung der Pferde wird wiederholt untersagt und den Beamten die desfallige strengste Beaufsichtigung befohlen.

Erneuert am 6. April ej. a. und am 9. Januar 1702.

508. Cleve den 6. April 1701.

Königliche Regierung.

Die, Behufs der Errichtung ausländischer Fourage-Magazine, stattfindende Ausfuhr des Hafers, des Heues und des Strohes wird bei Confiskations-Strafe verboten.

509. Cleve den 18. April 1701.

Königl. Regierung.

Unter Mißbilligung der von den Beamten häufig veranlaßten Behinderungen der königl. Truppenwerbungen werden die Lokal-Behörden angewiesen, den mit königl. Autorisation sich einfindenden Werbern allen möglichen Vor-schub, zur baldigsten Anwerbung der ihnen benöthigten, oder zu werben anbefohlenen Zahl Leute, zu leisten.

510. Cleve den 4. Mai 1701.

Königl. Regierung.

Nachdem es sowohl in Unserer Nachbarschaft als auch an verschiedenen Orten, und insonderheit in denen uns angrenzenden Niederlanden, zu allerhand gefährlichen Con-juncturen und Weiterungen sich anläßt, und Wir daher hohe und wichtige Ursachen haben, auf die Sicherheit Unserer Lande, und darin sich befindenden Einwohner und Untertanen, ein sonderbahres und sorgfältiges Absehen zu nehmen und unter anderen Defensions-Mitteln, Unsere Lehn-Pferde aufzubiethen und in Bereitschaft zu halten; Als er-geht hiermit Unser allergnädigster und zugleich ernstest Befehl, daß alle Diejenigen, welche einige Lehn-Güter von Uns recognosciren, oder solche Güter wieder käufflich, mit Unserm Consens, an sich gebracht, oder ex alio capite dieselbe besitzen und genießen ohne alle Contradiction, Excep-tion und Ausflucht, wie die Nahmen haben mögen, die Lehn-Pferde sampt tüchtiger und untadelhafter Mannschaft, Rundirung und Gewehr, und zwar auf solchen Fuß, wie antio unsere Cavallerie an Mannschaft Pferden und Rundirung bestehet, so fort und ohne Säumnis herbeschaffen, und in Bereitschaft halten sollen, damit dieselbe sich inner-halb sechs Wochen sistiren, und denen Officiren angewiesen werden können: Es hat sich aber einer oder der ander mit einigen Pactis, welche sie oder Ihre Vorfahren, der Lehn-Pferde halber, etwa unter sich getroffen nicht zu schämen, noch deshalb einigen Disputat zu erregen, gestalt Wir bey den Lehn-Güthern, worauf der Rosdienst haffet, und deren Bestigern und einem Jeden seines interesso halber, so Er ex pactis hat, die Rohdurft in Unserm Judiciis zu suchen, freystellen werden: Als gesonnen und befehlen Wir allen, zu Unserer Cleve und Märkischen Lehn-Cammer ge-

hörigen Lehnleuten, hiemit allergnädigst und Ernstlich obiger Unserer Edictal-Berordnung ohne einigen Fehl zu geleben und sich in obgemelter Frist des Endts zu Cleve, bey Unserm königlichen Kriegs-Commissariat, zu sistiren und anzumelden, wornach sich alle die Jenigen, welche Lehn-güter besitzen, bey Verlust derselben, und Ihres darauff habenden Juris, auch bey Vermeidung Unserer Ungnade eigentlich zu richten, zu achten, und sich für Schaden zu hüten wissen werden.

Bemerkung. Die königl. Regierung hat am 14. Juni ej. a., unter Mittheilung des vorstehenden Edictes, die Lehn-Leute aufgefordert, an einem bezeichneten Orte, mit Pferd und Harnisch und mit wohlbewaffneten Dienern zu erscheinen, oder sich binnen vier Wochen, zur Ablösung des geforderten Lehn-Dienstes in Geld, nebst Beibringung einer gerichtlichen Nachweise der zu jedem Lehn gehörigen Pertinenzstücke und deren jährlichen Einkünfte, bei dem königl. Kriegs-Commissariate zu melden.

511. Cöln a. d. Spree den 28. Mai 1701.

Friedrich, König r.

Thun kund und fügen hiemit mahniglich, denen es zu wissen nöthig ist, zu wissen: Nachdem wegen Berufung der Prediger in den Gemeinden, da einige unter dem Titul des Juris Patronatus die Prediger ohne der Classis Inspeccion, allein berufen wollen, zwischen den Patronis und Gemeinden zuweilen Streit surgefallen, und dannenhero vom Cleve und Märkischen Synodo über den 17. Art. der Cleve und Märkischen Kirchen-Ordnung Erklärung verlangt worden; Daß wir demnach gedachten 17. Art. erstgedachter Kirchen-Ordnung also verstehen und erklärt haben: 1. daß solche Berufung der Prediger allein die Cleve und Märkische Evangel. Reformirten Kirchen angehe, und dieselbe sich darnach achten, keinesweges aber zum Nachtheil der Jüdisch und Bergischen Evangl. Reformirten Kirchen (denen zum Besten in dem etliche Jahre darnach erst aufgerichteten Religions-Vergleich das Recht und die Weise der Berufung reguliret ist) mißbraucht werden könne, noch sollen, und 2. daß aus eben demselben Absehen beflagter 17. Art. auch nur privatos Patronos der Cleve Märkischen Evangl. Re-

formirten Gemeinen angehe, wollen beyde damahlige Raths-Herrn sich über das ihnen in denen resp. Gleve-Jüliche Berg-Markt und Ravensberg'schen Landen an einem andern Ort zustehenden jus patronatus in gedachten Religions-Recess auf die darin beschriebene Raas und Weise, absonderlich verglichen und erkläret haben, wobey es dann billig in alle Wege sein Verbleiben hat. 3. Und soll es im übrigen diesergestalt gehalten werden, daß an den Orten, wo formata Consistoria sind, und der Patronus ein Glied der Gemeinde ist, in Gegenwart des 2ten Predigers, wann an dem Ort zwey Prediger seyn, sonst in Gegenwart des Inspectoris Classis (welcher bloßhin das Gebeth thun, im übrigen aber sich sonst in die Wahl nicht mischen soll) die Gemeinde oder das Consistorium, so wie es hergebracht ist, nebst dem patrono, er sey im Consistorio oder nicht, dennoch eine Stimme mit haben, und 3 bequeme Subiecta, auf deren Lehr und Leben nichts zu sagen ist, per majora vota erwählen, dieselbe dem patrono praesentiren, und dieser einen aus den Dreyen nominiren, und denselben einen Collations- oder Vocations-Schein abaque juribus investiturae, und gegen Erlegung der Schreib-Gebühr und Siegel-Geldes (so höher nicht als 2 Rthlr. zu setzen) ertheilen; Mit welchem Collations- oder Vocations-Schein der Vocatus sich bey der Classe sistiren, das gewöhnliche Examen und ordination, oder wenn derselbe vorher anderwärts ein Prediger gewesen, und also bereits bey einer Classe oder auch bey einer Universitaet examiniret worden, nur die bloße introduction in der Gemeinde begehren, und in allem der Kirchen-Ordnung, und folglich der Classe und Synoden, wie alle andere Prediger unterworfen seyn, gedachte Ordination und introduction aber auch so fort unweigerlich geschehen solle; An denen Orten aber, da der Patronus kein Glied der Gemeinde ist, soll die Gemeinde oder Consistorium auf vorgedachte Weise ohne Zugiehung des Patroni, 3 bequeme Subiecta, auf deren Lehr und Leben nichts zu sagen ist, per majora vota erwählen, und es im übrigen mit der praesentation, nomination, Collation, Sistirung, ordination und introduction des Vocati, wie vorher gemeldet, gehalten werden; Wo aber keine formata Consistoria seyn; sondern nur etwa eine Haus-Capelle, welche der Patronus oder Eigener des Hauses für sich, und seine Hausgenossen, oder in der Nachbarschaft wohnende Pächter braucht, und den Prediger allein salariiret, da soll dem Patrono oder Eigener des Hauses, die Vocation ganz allein gelassen,

jedoch in puncto des Vocati Sistirung bey der Classe, wie auch Examinis, ordinationis et introductionis es auf eben die Weise, wie in obigen zweyen Fällen disponiret worden, observiret werden; Wornach sich mündlich, dem es zu wissen nöthig ist, resp. gehorsamt zu achten, und Unsere Glevische Regierung über diese Unsere Allerunterthänigste Erklärung und Reglement gebührend zu halten haben.

Bemerk. Confor. das, die obigen Bestimmungen auch auf die evangl. luth. Predigermahlen ausdehnende, Hofes-Rescript vom 26. März 1736.

512. Gleve den 30. Mai 1701.

Königl. Regierung.

Anordnung eines am 22. I. M. zu feiernden allgemeinen, außerordentlichen Dank-, Buß- und Bet-Tages, wegen der von dem Landesherren (am 18. Januar c. a.) angenommenen Königs-Würde, nebst Bezeichnung der zu den Vor- und Nachmittags-Predigten zu benutzenden Lerten.

Bemerk. Zufolge Regierungs-Verordnung vom 5. Januar 1702 und 29. Dezember 1704. soll der vorbezeichnete Gedächtnis-Tag der Krönung Sr. Maj. des Königs künftig jährlich in allen Kirchen gleichmäßig durch zwei Predigten gefeiert und Gott um Segen angerufen werden.

513. Gleve den 18. Juni 1701.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Soln a. d. Spree am 18. Juni c. a. erlassenen Edictes, wodurch es den Unteroffizieren und Soldaten verboten wird, sich ohne Consens ihrer Capitains zu verloben, oder zu verheirathen. (Conf. Rpl. 24. III, Abth. I, Nro. 78.)

514. Gleve den 23. September 1701.

Königl. Regierung.

Nebst Publication eines königl. zu Dranienburg am

25. August c. a. erlassenen Edictes (f. Nyl. Th. IV, Abth. V, Cap. I, Nro. 10) wegen Erhebung einer außerordentlichen, allgemeiner Kopfsteuer zur Bestreitung der durch die kriegerischen Verhältnisse nöthig gewordenen Ausgaben, werden die Beamten zur Umlage, Erhebung und Einzahlung dieser Steuer mit Anweisung versehen.

515. Cleve den 20. Januar 1702.

Königl. Regierung.

Die in Holland außer Cours oder herabgesetzt, und deshalb ins Herzogthum Cleve eingeführt werdenden, fremden Deute werden ohne Unterschied verrufen, und sollen die gewöhnlichen Deute künftig nur dann als Scheidemünze empfangen und ausgegeben werden, wenn keine ganze oder halbe Stüber angewendet werden können.

516. Cleve den 2. Februar 1702.

Königl. Regierung.

Nachsichtlich der verfassungsmäßigen Versendung der Prozeßakten an die Universitäten, zur Einholung von Rechtsgutachten, und weil die den Partheyen gestattete Freiheit, gewisse Juristenfakultäten anschließen zu dürfen, von denselben dahin mißbraucht wird, so viele der Letztern zu excipiren, daß es ihnen leicht wird, die mit ihrer Angelegenheit beauftragte Fakultät herauszufinden und von dieser ein günstiges Urtheil zu erwirken; so sollen die Partheien künftig nur drei Universitäten anschließen dürfen, wenn nicht besondere Regierungsgenehmigungen erweiterte Ausnahmen gestatten.

Bemerk. Laut eines zu Charlottenburg am 14. Juli 1707 erlassenen Publikandums soll, bei Einholung von Rechtsgutachten, der zu Minden neuerrichtete Schöppenstuhl vorzugsweise berücksichtigt werden.

517. Befehl den 8. Juni 1702.

Friedrich, König ic.

Bei der häufig stattfindenden Desertion der neuangeworbenen königl. Truppen, sowohl aus den Garnisonen und Winterquartieren, als ins Besondere aus dem Lager vor Kaiserswerth, werden geschärfte Strafbestimmungen gegen die Deserteure und gegen die Helfer und Beförderer derselben publicirt. (Conf. Nyl. Th. III, Abth. I, Nro. 81.)

518. Cleve den 27. November 1702.

Königl. Regierung.

Publication zweier zu Eöln an der Spree am 27. November c. a. verkündeten kaiserlichen Patente, wodurch, bei dem von der Krone Frankreichs, wegen der Erfolge in Spanien, erneuerten Reichskriege, gleichmäßig wie 1689, alle Verbindung mit Frankreich und Spanien untersagt und die in ihren und ihrer Allirten Diensten stehenden Reichs-Untertanen abgerufen werden, letzteres auch ins Besondere auf Churbaiern angewendet wird, welches mit französischem Gelde Truppen wirbt und, im Einverständniß mit Frankreich, den Frieden mit dem Reiche durch die Wegnahme von Lim und Remmungen und durch die Bedrohung mehrerer Reichsstände gebrochen hat. (Conf. Nyl. Th. III, Abth. II, Nro. 77 und 78.)

519. Cleve den 14. Dezember 1702.

Königl. Regierung.

Anordnung eines allgemeinen am bevorstehenden zweiten Weihnachts-Feiertage in allen Kirchen zu feiernden Dankfestes, wegen der den hohen Allirten über Frankreich verliehenen Siege; die Wahl der dazu passenden Texte wird den Predigern überlassen.

Bemerk. Unterm 31. September 1703 hat die königl. Regierung verordnet, daß den gewöhnlichen Kirchengebeten die Fürbitte um Segen und Sieg für die, gegen den Reichsfeind stehenden, Truppen eingeschaltet werden soll.

520. Cleve den 9. Januar 1703.

Königl. Regierung.

Publikation einer Königl. zu Köln an der Spree am 9. Januar c. a. erlassenen Verordnung, wodurch die Datirung, Rubricirung und Unterzeichnung der an Se. Majestät unmittelbar oder an die Königl. Behörden gerichteten Bittschriften befohlen, und die Anfertigung und Einreichung anonym oder die Unterthanen gegen die Behörden aufzulegenden der Suppliken verboten wird.

Erneuert und erweitert am 17. März 1710 und 1. October 1714. (Conf. Ryl. Th. II, Abth. I, Nro. 102, 124 und 135.)

521. Cleve den 18. Januar 1703.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Köln an der Spree am 18. Januar c. a., gelegentlich des Krönungs-Fest-Tages Sr. Majestät, vertheilten General-Pardons für alle binnen 3 Monaten freiwillig bei ihren Käsnen sich wieder einfindende Deserteure. (Conf. Ryl. Th. III, Abth. I, Nro. 82.)

522. Cleve den 31. Januar 1703.

Königl. Regierung.

Publikation eines Königl. zu Köln an der Spree am 31. Januar c. a. erlassenen Patentes, wodurch das in der Post-Ordnung vom 1. Januar 1699 (f. Ryl. Th. IV, Abth. I, Cap. III, Nro. 17) enthaltene Verbot, daß Fuhrleute versiegelte Briefe und Paquete unter 20 Pfd. bestellen dürfen, erneuert wird. (Conf. l. c. Nro. 44.)

523. Cleve den 12. Februar 1703.

Königl. Regierung.

Publikation eines d. d. Potsdam den 12. Februar 1703 allerhöchst erlassenen Relais- und Vorspann-Reglements bei

eintretenden Reisen Sr. Maj. des Königs und des königlichen Hofes. (Conf. Ryl. Th. IV, Abth. I, Cap. IV, Nro. 6.)

524. Cleve den 15. März 1703.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung, daß dem Erbprinzen von Hessen-Cassel die Königl. Statthalterschaft des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark, mit der Vergünstigung übertragen worden ist, daß derselbe den Antritt dieses Gouvernements bis zur Rückkehr aus dem Feldzuge verzögern möge.

Bemerk. Die in dieser Sammlung aufgeführte Verordnung wegen Reparatur der Wege vom 19. April 1706 ist im Original folgendermaßen unterzeichnet:

„Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät“
„Friedrich, Erbprinz zu Hessen-Cassel.“

525. Cleve den 9. April 1703.

Königl. Regierung.

Den Beamten wird es untersagt, sich irgend einer Cognation in den das Postwesen betreffenden Angelegenheiten anzumassen und die Königl. Post-Beamten unter ihre Jurisdiction zu ziehen; indem das Postwesen überhaupt, so wie alle Post-Register und Beamte, rücksichtlich ihres Amtes, der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des General-Post-Registers unterworfen sind. (Conf. Ryl. Th. II, Abth. I, Nro. 103.)

526. Cleve den 7. Mai 1703.

Königl. Regierung.

Den Unterthanen wird es bei Leib- und Lebens-Strafe untersagt, mit der in der bloquirten Festung Geldern befindlichen Garnison oder mit den dortigen Einwohnern Correspondenz zu halten, denselben Lebensmittel oder andre Bedürfnisse zuzubringen oder zuführen zu lassen.

527. Cleve den 18. Juni 1703.

Königl. Regierung.

Das Verbot der Haltung von Hochzeiten, Rodenbieten, Glaser-Essen oder anderer verschwenderischer Mahlzeiten, bei Aufrihtung der Häuser (Bau-Hochzeiten) wird erneuert und den Beamten dessen strengere Handhabung, bei 100 Goldg. Strafe, geboten.

528. Cleve den 14. August 1703.

Königl. Regierung.

Publikation eines Königl. zu Schönbäumen am 14. August c. a. erlassenen Patentes, wodurch, unter Verkündung eines desfalligen kaiserlichen Mandates d. d. Larenburg den 15. Mai c. a., im Einverständniß mit England und den vereinigten Niederlanden, aller Handels- und Wechsel-Verkehr mit den französischen und spanischen Unterthanen aufs Strengste untersagt wird. (Conf. Ryl. Th. II, Abth. III, Nro. 79.)

529. Cleve den 11. October 1703.

Königl. Regierung.

Den Beamten wird, zur fernern Communitation an die jeden Ortes wohnenden Juden-Familien und Rabbiner, so wie an die Geistlichen und an einige andre verständige Leute, ein zu Eöln an der Spree am 28. August b. J. erlassenes Königl. Edikt mitgetheilt, wodurch den Juden bei Leib- und Lebensstrafe untersagt wird, das mit den Worten Alenu leschaboeach anfangende Gebet, wobei sie zugleich ansprechen und wegspringen, und welches Lästerungen gegen Christus enthalten soll, ferner zu beten und dasselbe die Jugend zu lehren.

Bemerk. Durch ein Königl. Edikt vom 15. Januar 1716 ist das Vorstehende wörtl. erneuert, auch mit hebräischen Buchstaben gedruckt, und zusätzlich befohlen worden, daß dasselbe in allen Synagogen und israelitischen Gebethshäusern angeschlagen werden soll. (Conf. Ryl. Th. V, Abth. V, Cap. III, Nro. 15 und I. c. Th. VI, Abth. II, Nro. 92.)

530. Eöln an der Spree den 1. Dezember 1703.

Friedrich, König rc.

Unter Erneuerung der Verordnung, daß in den Städten, wo Königl. Posten vorhanden sind, keine Fuhrleute an gewissen Tagen und Stunden abfahren und keine den Posten zukommende Pagnete und Briefe sammeln dürfen, sodann auch, daß die Fuhrleute sich bei ihrer Ankunft und Abfahrt bei den Postämtern jedesmal melden müssen, wird deren strenge Handhabung allgemein und besonders den Königl. Postmeistern zu Cleve und Wesel befohlen.

531. Cleve den 31. Januar 1704.

Königl. Regierung.

Anordnung eines allgemeinen, am 5. März c. a. zu haltenden, außerordentlichen Fast-, Buß- und Bet-Tages um die Abwendung der durch den Reichsfeind dem Lande gedroheten Kriegenoth zu erleben; bei den Vor- und Nachmittags-Predigten sollen die Lerte Psalm 81, B. 14 und 15 und Jerem. 14, B. 17 zum Grunde gelegt werden.

532. Cleve den 22. Februar 1704.

Königl. Regierung.

Unter Erneuerung der am 23. Mai 1681 (Nro. 356 b. S.) und 9. Januar 1696 wegen des Brächtenwesens erlassenen Edikte werden die Justizbehörden zur pünktlichen Anzeigung der verhängten Brächtenstrafen und zur vorschriftsmäßigen Rechnungsablage über deren Ertrag wiederholt angewiesen; zugleich wird bestimmt, daß die Beamten nur den zehnten Pfennig von den wirklich erhobenen, nicht aber von den niedergeschlagenen Brächtenstrafen beziehen sollen.

Bemerk. Unterm 8. November 1704 ist die pünktlichere Anzeigung der vorgefallenen Brächten und der von jedem Beamten darauf geleisteten Zahlungen und Ausgaben wiederholt befohlen worden.

533. Eöln a. d. Spree den 29. Februar 1704.

Friedrich, König ic.

Die zur cleve, märkischen Lehen-Kammer gehörigen Lehen-Leute werden, bei dem fortbauenden Reichskriege und der dadurch nothwendigen Vermehrung der Landes-Vertheiligungs-Mittel, aufgefordert, einen Geldbeitrag, wie dieses früher schon öfters geschehen ist, zu leisten und sollen sie für jedes von ihnen zu stellende Lehen-Pferd, 125 Reichsthaler binnen 6 Wochen zur königlichen Kriegs-Kasse einzahlen.

Bemerkung. Die königl. Regierung hat unterm 9. September ej. a. bestimmt, daß von jeder zu Lehen aufgetragener Jurisdiction, zu der Lehen-Pferde-Steuer, 84 Reichsthaler entrichtet werden müssen, „worauf sie „auch Anno 1683 Anfangs gesetzt worden;“ sodann ist am 22. November ej. a. den mit ihren Beiträgen rückständigen Lehenleuten ein letzter Termin, zu deren Entrichtung, auf den 2. Januar 1705 anberaunt worden, an welchem die dann ferner Säumigen, ihrer Lehen für verlustig erklärt werden sollen.

534. Cleve den 11. März 1704.

Königl. Regierung.

Publication eines königlichen zu Eöln a. d. Spree am 11. März a. a. erlassenen Edictes, wodurch bei der, zur Fortsetzung des Reichskrieges, dringend nothwendigen Verstärkung der königlichen Armee mit 12000 Mann, deren Werbung befohlen, und den Unterthanen und Handwerkern die Stellung einer gewissen Zahl Rekruten aufgegeben wird. (Conf. Ryl. Th. III, Abth. I, Nro. 84.)

535. Cleve den 3. Juni 1704.

Königl. Regierung.

Wegen der bei dem gegenwärtigen Kriegszustand erforderlichen neuen Anwerbung und Unterhaltung einer ansehnlichen Zahl Truppen, werden die Ritter-, Frey- und Burghmanns-Güter nach dem Fuß des Jahres 1684 angeschlagen und die Beamten angewiesen, den Besitzern dergleichen Güter

die prompte Einzahlung ihrer Quoten zur königl. Kriegs-Kasse, bei Vermeidung militärischer Execution, aufzugeben.

536. Cleve den 27. August 1704.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Eöln a. d. Spree am 27. August c. a. erlassenen Edictes, wodurch, zur Begünstigung der inländischen, Leder und Häute verarbeitenden, Gewerbe, die Auf- und Vorkauferei, so wie die, nur mittelst besonderer Ausgangs-Pässe zu gestattende, Ausfuhr aller Gattungen roher Häute und Felle, bei Confiscations- und Geld-Strafe verboten wird.

Bemerkung. Vorstehende Bestimmungen sind durch ein zu Berlin am 30. October 1724 erlassenes, zu Cleve am 2. Januar 1725 publicirtes königl. Edict erneuert, und durch ein ferneres königl. Publikandum vom 29. November 1673 für Cleve, Mörs und Geldern wiederholt worden. (Conf. Ryl. Th. V, Abth. II, Cap. II, Nro. 64 und Nro. 82 und n. Ryl. Band III, pag. 341.)

537. Cleve den 16. September 1704.

Königl. Regierung.

Publication zweier königl. am 15. Mai und 27. August d. J. erlassenen Verordnungen, wodurch die Abhaltung vier- und sechsjähriger Kirchen-Collecten, Dehns der auf der Universität Halle zu vermehrenden Freistühle für arme Studierende, befohlen wird; zugleich werden die Behörden angewiesen, am nächsten Quatortempore damit den Anfang machen zu lassen. (Conf. Ryl. Th. I, Abth. II, Nro. 77.)

Bemerkung. Zufolge eines zu Eöln a. d. Spree am 11. Februar 1707 ergangenen Publikandums, ist über die seitherige Ergiebigkeit der vordemerkten Collecten öffentlicher Beifall bezeugt, und eine fernere gleichartige Einsammlung solcher freiwilligen milden Gaben verordnet worden, letzteres auch am 9. September 1713. und ferner von der königl. Regierung zu Cleve wiederholt befohlen worden.

538. Cleve den 20. September 1704.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Köln a. d. Spree am 20. September 1704 erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch zur Sicherung der Eigenthums-Rechte der Besitzer und der Prioritäts-Rechte der hypothekarischen Gläubiger, verordnet wird, daß überall in jedem Gerichtsbezirke Lager-Bücher errichtet werden sollen, in welche jeder Eigentümer seine Immobilien unter fortlaufende Nummern muß eintragen lassen und worin jede Veränderung des Besitzstandes oder hypothekarische Verpfändung, bei dem betreffenden Grundstücke, bemerkt werden muß.

Die Bildung und Fortführung dieser Lagerbücher wird den Local-Justizbeamten übertragen, ihre desfalligen Gebühren festgesetzt und jeder Hypothekar-Gläubiger angewiesen, sein Dokument zur Erhaltung seines Prioritätsrechtes vor dem 1. Februar 1705 eintragen zu lassen, da bei dessen Ermangelung das Vorzugsrecht, nur erst mit dem Tage der InSCRIPTION ins Lager-Buch, beginnen soll.

Bemerkung. Die Ausführung der obigen Bestimmungen ist durch ein späteres allgemeines Edict vom 22. November s. j. a. bis auf weitere Verordnung suspendirt worden. (Conf. Rpl. Th. II, Abth. II, Nro. 21 und 22.)

539. Cleve den 20. September 1704.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Köln a. d. Spree am 20. September s. j. a. erlassenen Patentes, wodurch zur Vermehrung der, während des gegenwärtigen Kriegszustandes, nothwendigen Geldmittel eine besondere Consumtions- und Turnus-Accise eingeführt wird; u. a. soll von jedem neuen Paar Schuh, Stiefel, Pantoffeln und Strümpfe, desgleichen von jedem Hute 1 Ggr. Accise erlegt, und von dem Käufer erstattet werden; wer Thee, Kaffee und Chokolade trinken will, muß jährlich eine Abgabe von 2 Reichsthalern leisten; dergleichen Wirthe in den größern Städten, (u. a. in Cleve, Wesel, Duisburg, Emmerich, Rees und Hamm) sollen nach Maßgabe ihres Gewerbes besonders besteuert werden; das Tragen von Gold und Silber an den Kleidungsstücken, mit

Ausnahme der Militairischen Uniformen und der Livreen, so wie das Tragen von Perücken und Fontangen, ist nur gegen Erlegung von 1 Reichsthaler pr. Jahr erlaubt; unverheiratete Frauenzimmer unter 40 Jahren, welche nicht bei ihren Eltern oder nahen Anverwandten oder Brodherrschaf-ten wohnen, müssen, vierteljährig 6 Ggr. Accise erlegen; das Fahren in Carossen oder Zellschen Wagen ist nur gegen Erlegung von 8 Reichsthalern, in halb verdeckten Chaisen gegen 5 Reichsthalern jährlich, erlaubt, diejenigen, welche nicht von Adel, oder die nicht Beamte sind, und welche ein bezeichnetes Präbikat besitzen, zahlen das Doppelte, die auf dem Lande wohnenden Cavaliere dürfen sich jedoch der halbbedeckten Chaisen Abgabefrei bedienen u. (Conf. Rpl. Thl. IV, Abth. III, Cap. II, Nro. 38.)

540. Cleve den 29. September 1704.

Königl. Regierung.

Die noch fehlenden Wegweiser auf Kreuz- und Scheidwegen müssen überall unverzüglich errichtet, denselben auch die Meilenzahl der Entfernung des Ortes, wohin sie zeigen, eingetaucht und alle einfarbig, nach einem beigefügten Muster, blau, weiß und orange angestrichen werden.

Bemerkung. Zufolge des Musters fängt die Farbenreihe von unten an und windet sich, in Form eines Bandes um den Wegweiser von unten nach oben.

541. Cleve den 28. October 1704.

Königl. Regierung.

Bei Vorspann-Leistungen darf künftig zu zwei Pferden nur ein Führer gestellt werden.

542. Cleve den 31. October 1704.

Königl. Regierung.

Die dem gemeinen Wesen und der Steuer-Erhebung höchst nachtheiligen, steuerfreien Veräußerungen von Pertinenzien steuerpflichtiger Güter, wodurch auf den Leßtern die

Steuerquoten der steuerfrei verkauften Absplisse haften bleiben, werden für die Zukunft ganz verboten und sollen die früher in solcher Art steuerfrei veräußerten Grundstücke, von den Besitzern der Gohlstätten, gegen Erlegung des Kauf- oder Pfandschillings auf dem Wege der Liquidation und nach Anleitung des desfalls aufgerichteten Kontraktes, sofort und ohne Prozeß, relurt und wiedererworben werden können.

543. Cleve den 7. November 1704.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Magdeburg am 17. v. M. erlassenen Edictes, wodurch die frühere Pferdeausführungs-Verbote erneuert, und strenge Maßregeln vorgeschrieben werden, um zu verhindern, daß dem Reichsfeinde in, oder ausländische Pferde zugeführt werden. (Conf. Nyl. Th. III, Abth. II, Nro. 81.)

Erneuert zu Cleve am 7. December 1705.

544. Cleve den 17. November 1704.

Königl. Regierung.

Da bei der befohlenen Aufnahme und Taxation der sogenannten Burgmanns Hock, Ländereien und andern erimirten Gütern, wovon ein sicherer Beitrag geleistet werden soll, viele nicht angezeigt worden, vielmehr vor wie nach verbunkelt geblieben sind, und deshalb nicht gehörig quotifizirt werden können; so wird den Besitzern solcher verheerelten freien Güter und Hock, Ländereien eine 14tägige Frist zur Nachholung ihrer Erklärung gestellt, bei Strafe, daß späterhin entdeckte Güter entweder confiscirt oder wenigstens zur gemeinen Contribution gezogen werden sollen. Dem Entdecker eines solchen verheimlichten Grundstückes soll der Betrag einer Jahres-Pacht ausgefolgt werden.

545. Cleve den 27. November 1704.

Königl. Kriegs- und Dom. Kammer.
Publication eines Königl. zu Edln a. d. Spree am 27.

November 1704 erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch die Errichtung von Saal-, Lager-, Erb- und Haupt-Bücher in den königlichen (Domainen-) Ämtern befohlen wird, und zu diesem Behuf die Besitzer von Lehen- und Erbzins- Stücken zur genauen Angabe derselben, nach Lage und Größe und nach dem Umfang der Prästationspflichtigkeit, angewiesen, sodann auch diejenigen, welche Lehen-, Erb-, Zinsen und Zehenden in den königlichen Ämtern zu fordern haben, aufgefordert werden, dieselben urkundlich nachzuweisen; um von diesen Domänial-Grundstücken, so wie von den darauf haftenden activ- und passiv-Prästationen, den Erb- und Lager-Büchern eine ausführliche Beschreibung einzuverleiben. (Conf. Nyl. Th. IV, Abth. II, Cap. III, Nro. 5.)

546. Cleve den 12. Dezember 1704.

Königl. Regierung.

Bei der eingetretenen Reise Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen in fremde Länder, soll in dem gewöhnlichen Kirchengebete Gottes heiliger Schutz für denselben ersiehet werden.

547. Cleve den 29. Dezember 1704.

Königl. Regierung.

Wegen des, durch die feindliche Invasion und Landesverheerung im Jahr 1702, wieder gedrückten Preises der Güter, wird den Eigenthümern der gerichtlich verkauften Erb-Güter eine auf ein ganzes Jahr ausgedehnte Reluktions-Frist mit dem Vorbehalt gestattet, daß sie bei der Wiedereinlösung die in den Edicten vom 26. März 1680 (Nro. 350 d. S.) und 16 July 1700 (Nro. 501. d. S.) enthaltenen Bedingungen erfüllen.

548. Cleve den 14. Januar 1705.

Königl. Regierung.

Die unterm 12. Februar 1642 (Nro. 191 d. S.) erlassene Vormundschafts-Ordnung wird wiederholt und mit dem Zusatz publicirt: daß kein Prediger oder Pastor einen

Wittwer oder eine Wittwe, bei Strafe der Suspension ab offcio, proklamiren soll, wenn ihm nicht durch ein Zeugniß der Orts-Obrigkeit nachgewiesen worden, daß dieselben den Vorschriften der obigen Vormundschafts-Ordnung Genüge geleistet haben.

549. Cleve den 14. Januar 1705.

Königl. Regierung.

Der Gebrauch eines, nicht in einer Laterne verwahrten, Lichtes in Ställen und Scheunen, so wie das Tabackrauchen in diesen und auf Böden und Kammern, auf welchen kein Heerd ist, wird bei 25 Goldg. Strafe verboten; die nicht zahlungsfähigen Contravenienten sollen auf einen Tag in den Triefel gesetzt oder, wo dieser fehlet, mit einer Raren-Kappe versehen und von dem Stadtdiener von einem Thor zum andern durch die Stadt dreimal bei hellem Mittag geführt werden. Dem Angeber solcher Contraventionen soll aus dem Vermögen des Delinquenten, und wo dieses mangelt aus Stadtmitteln, 1 Goldg. Belohnung gereicht werden.

550. Cleve den 7. Februar 1705.

Königl. Regierung.

Anordnung einer allgemeinen Landes-Trauer wegen des zu Hannover am 1. d. M. erfolgten Todes Ihrer Majestät der Königin. (In allen Kirchen soll Mittags das gewöhnliche Trauergeläute während 6 Wochen stattfinden, und öffentliche Musik und Lustbarkeit während eines ganzen Jahres unter sagt bleiben.)

Bemerk. Am 14. Mai ej. a. ist, wegen der Abholung der Leiche der Königin die tägliche Wiederholung des Trauer-Geläutes vom 14. bis zum 28. Juni befohlen und zugleich verordnet worden, daß an letztem Tage, an welchem die feierliche Beisetzung geschehen wird, in allen Kirchen eine Leichenpredigt, über den Text Joh. XI, V. 25 und 26, gehalten werden soll.

551. Cleve den 15. April 1705.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Eöln an der Spree am 15. April c. a. erlassenen Rang-Reglements für die königl. Hof-, Kriegs- und Civil-Beamten.

Bemerk. Ein am 21. April 1713 zu Eöln an der Spree erneuertes Rang-Reglement ist von der königl. Regierung zu Cleve am 10. Februar 1723 förmlich publicirt worden. (Conf. Ryl. Th. VI, Abth. II, Nro. 28 und Nro. 76.)

551½. Cleve den 7. Mai 1705.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 7. Mai c. a. erlassenen Reglements, über die Organisation, Waffenübung, Disciplin und Dienstleistung der, unter Mitwirkung der worts haltenden Bürgermeister, aus den Ober- und Unter-Offizieren, so wie aus der enröllirten jungen Mannschaft in den Städten, zu bildenden Bürger-Compagnien. (Conf. Ryl. Th. III, Abth. II, Nro. 82.)

Bemerk. Zufolge Regierungs-Verordnung d. d. Cleve den 21. März 1713, sind die seit einigen Jahren errichteten enröllirten Bürger-Compagnien wieder aufgelöst, und auch festgesetzt worden, daß die seither an einigen Orten geschehenen Zahlungen von Schützen-Prämien ferner nicht mehr stattfinden sollen, mithin von den Schützengülden selbst aufzubringen sind.

552. Cleve den 19. Juni 1705.

Königl. Regierung.

Die königlich Polnischen und Chursächsischen im Jahr 1697 und seit dem Jahre 1700 geprägten ½ und ¼ Stücke werden vom 1. l. Monates an verrufen.

553. Cleve den 23. August 1705.

Königl. Regierung.

Da der Feind durch Mordbrenner mehrere Brandstiftungen im Vergiften verwirklicht, und im Clevischen durch Ausstreitung von Drohzetteln eine gleiche Absicht angekündigt hat, werden für Cleve und Marl folgende Schutzmaßregeln vorgeschrieben: In jeder Stadt sollen nach Verhältniß ihrer Größe Thormachen von 2, 3 bis 4 Mann gehalten werden, die auf fremde und verdächtige Reisende genau zu achten haben und jeden, ohne Paß besundenen, Reisenden anhalten und streng examiniren müssen. Niemand darf bei Leib- und Lebensstrafe verdächtige Personen bei sich aufnehmen, und Jeder ohne Unterschied muß, bei 25 Goldgulden Strafe, über die bei ihm eingekehrten fremden oder bekannten Gäste täglich Abends vor 9 Uhr, der Lokalbehörde einen Fremden-Zettel, nach einem beigefügten Muster, überreichen; Letztere sollen mit den von den Thormachen aufgenommenen gleichartigen Notizen verglichen werden. Im Fall sich, bei den fleißig anzustellenden Orts-Visitationen, Bettler oder Verdächtige finden möchten, sollen dieselben durch Bloßschlag und Waffennacht verfolgt werden. Wer gegen obige Vorschriften faumselig befunden worden, hat für erlittenen Schaden durch den Feind keine Vergütung zu erwarten, welche im entgegengesetzten Falle nach Lage der Sache eintreten wird. Die Angeber von Contraventionen dieser Verordnung sollen unter Verschweigung ihres Namens die Hälfte der vorbezeichneten Strafgeelder erhalten.

553½. Cleve den 7. November 1705.

Königl. Regierung.

Die bereits unterm 7. Juli v. J. den evangelisch-reformirten Gemeinden in Cleve und Marl ausgegebene, seither unregelmäßig oder gar nicht geschehene Anfertigung von Lagerbüchern aller vorhandenen Pfarr-Renten, Einkünften und Ländereien, nebst Bemerkung des jedem Pfarrer zustehenden fixen Gehaltes, soll nunmehr, unter Mitwirkung des Richters und Gerichtsschreibers, nach einem beigefügten Muster verwirklicht, und dessen Resultat, zur Bildung eines General-Lagerbuches, unverzüglich an die königl. Regierung eingesendet werden.

554. Cleve den 3. Dezember 1705.

Königl. Regierung.

Das zu Potsdam am 15. October c. a. erlassene Reglement, wegen der, zur Unterstützung der Brandbeschädigten, zu Berlin errichteten General-Land- und Stadt-Feuer-Assuranz-Casse, welche mittelst jährlicher, festgesetzter Geldbeiträge von den zur Versicherung eingetragenen Gebäuden und Mobiliarschaften jeder Art, fundirt werden soll, wird den Beamten zur Verkündigung und zur Aufnahme der Beitritts-erklärungen der Unterthanen mitgetheilt, und zugleich bestimmt, daß künftig keinem Brandbeschädigten weder Colleeten, Immunitäten noch auch Unterstützungen an Baumaterialien bewilligt werden sollen. (Conf. Ryl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Nro. 9.)

555. Cleve den 30. Dezember 1705.

Königl. Regierung.

Um die mit Ausprägung eines gewissen Quantums Scheide-Münzen beauftragte, seit einigen Jahren verschlossen gewesene, königl. Münze zu Minden in Gang zu bringen, wird das Verbot der Silber-Ausfuhr vom Jahr 1689, mit der Weisung an alle Silberhändler, Unterthanen und Juden, erneuert, „daß sie all ihr Silber einzig und allein zur Mindenschen Münze, und das Geringste nicht anders wofin“, liefern sollen.

556. Cleve den 1. März 1706.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Eßln an der Spree am 1. März c. a. verkündeten General-Pardons, sowohl für diejenigen Unterthanen, welche bis zum Monate Mai aus verbotwidrig angenommenen, fremden Kriegsdiensten zurückkehren, als für die, binnen gleicher Frist bei ihren Fabren sich wieder findenden Deserteur. (Conf. Ryl. Th. III, Abth. I, Nro. 91.)

557. Cleve den 19. April 1706.

Königl. Regierung.

Unter Erneuerung der Verordnung vom 7. October 1699 (Nro. 491 d. S.) wird den sämmtlichen Districts- und Orts-Beamten die schleunige Reparatur der sehr verfallenen Brücken und Wege, so wie die etwa nöthige Verbreiterung der Kegtern bei 100 Goldgulden Strafe ernstlich befohlen; die bei einer vor Ende Mai anzuordnenden Lokal-Untersuchung entdeckt werden ferner saumseligen Unterthanen und Beamten sollen in die vorstehende Brücke fällig erklärt, und die unterlassene Wege-Reparatur auf ihre Kosten bewerkstelligt werden.

558. Cleve den 19. April 1706.

Königl. Regierung.

Das, auf Anstehen der Guardianen und Prioren der inländischen Ordensgeistlichkeit, am 19. September 1699 erlassene Verbot des Almosen-Sammelns, durch ausländische Mendicanten u. a. Kloster-Geistliche, wird mit dem Zusatze erneuert, daß die Pfarrer bei 25 Goldgulden Strafe keinem ausländischen Ordensgeistlichen das Predigen gestatten sollen. Die fremden Terminanten sollen, nebst den von ihnen gesammelten Gegenständen, verhaftet, und muß darüber Anzeige erstattet werden.

559. Cleve den 1. Juni 1706.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Eöln an der Spree am 1. Juni d. J. erlassenen nähern Reglements über die zu Berlin errichtete General-Land- und Stadt-Feuer-Assicuranz-Casse, wodurch n. a. jeder Eigenthümer von Häusern, Höfen und Gebäuden verpflichtet wird, dieselben bei der Assicuranz-Casse einzutragen, sodann die jährlichen Beiträge herabgesetzt, und die Versicherungen von Mobiliarschaften jeder Art, jedem fortwährend freigestellt werden.

Bemerk. Unterm 10. Juni ist durch eine königl. Instruktion das Verfahren bei der Taxation der Gebäude bestimmt worden, sodann auch am 12. und 15. Octo-

ber ej. a. den Beamten die schleunigere Förderung der obenbezeichneten gemeinnützigen Anstalt sowohl, als die Sammlung der Beitritts-Erklärungen und Beiträge durch zwei königliche Specialbefehle aufgegeben, und alles fernere Protestiren gegen diese Einrichtung verboten worden. (Conf. Mpl. Th. V, Abth. 1, Cap. 11, Nro. 10, 11 und 12.)

560. Cleve den 3. Juli 1706.

Königl. Regierung.

Die Verlobung des königl. Kronprinzen mit einer kurfürstlichen Prinzessin von Braunschweig-Hannover soll in allen Kirchen bekannt gemacht, und deshalb in dem gewöhnlichen Kirchengebete Gott gedankt und sein Segen ersücht werden.

561. Cleve den 27. September 1706.

Königl. Regierung.

Die frühern, wegen des Krieges erlassenen, Pferde-Ausfuhrungs-Verbote in fremde benachbarte Lande werden aufgehoben.

562. Cleve den 25. October 1706.

Königl. Regierung.

Die Besitzer von eröffneten cleve-märkischen Lehen, bei welchen keine Bedenkllichkeiten obwalten, werden aufgefordert, binnen 3 Monaten, bei Strafe der Caducität, sich bei der königl. Lehnkammer zu Cleve zu melden, um, — nach stattgefundener Nachweise ihrer Qualifikation zu den Lehen, ihrer Erwerbtitel derselben durch Erbschaft oder sonst, der Bestandtheile der Lehen an Grundstücken und Gerechtigkeiten, deren Lage und etwaige Verpfändung, Verschutterung etc., — den Lehen-Eid auszusprechen, die landesherrliche Verleihung zu empfangen und von den Lehen das Gebührende zu leisten und zu entrichten.

Bemerk. Am 13. Januar 1710 sind diejenigen Lehen-Feute, welche von ihren Lehn-Ötern nur Rutzettel

empfangen haben, aufgefördert worden, sich binnen zwei Monaten bei der Lehen-Kammer, zur Abfindung wegen stattgefundenen Lehn-Fehler, zu melden und hiernach die landesherrliche Verleihung zu empfangen.

562½. Cleve den 17. November 1706.

Königl. Amts-Kammer-Rath.

Bei der stattgefundenen anderweitigen Admoration der Wehr-Zoll-Gefälle östlich und westlich des Rheines, werden die in den Verordnungen vom 3. Februar 1699. und 28. Februar 1705 enthaltenen Bestimmungen folgendermaßen erneuert:

Die Einwohner von Cleve und Markt, wenn sie Waaren von einem Orte zum andern verführen, sind verpflichtet sich auf den angeordneten Wehrzoll-Comptoiren zu melden, und erhalten, nach geleisteter Versicherung an Eidesstatt, daß die Ladung ihr oder ihrer Mitbürger Eigenthum sey, und gegen Erlegung von 1 Stüber für jede beladene Karre oder Wagen, einen Paß, wodurch sie von der Wehrzollentrichtung befreit werden; die Fremden müssen sich ebenfalls gehörig anmelden, und zahlen für ihre Ladungen die geordneten Wehrzollsätze. Die märkischen Unterthanen, wenn sie Landesprodukte nach Holland und Geldern pr. Achse gebracht und dagegen von dort Waaren einführen, sind ebenfalls zur Entrichtung des, zur Abwendung der Umgehungen der landesherrlichen Rhein-Zölle und Vicenten eingeführten, Wehrzoll verpflichtet.

Umgehungen der Wehrzoll-Comptoire sollen als Defraudationen des landesherrlichen Zoll-Regals, mit Confiskation der Ladungen und Transportmittel, so wie mit Verhaftung der Freyer bestraft werden, und müssen die Gerichte auf die Requisition des Admistrator's oder seiner Substituten, bei vorkommenden Defraudationen, die nöthigen Arreste so fort und unentgeltlich erkennen, auch dieselben ohne Verordnung des Amts-Kammer-Raths nicht wieder aufheben.

563. Cleve den 4. December 1706.

Königl. Regierung.

Die gegen die Verordnung vom 16. Oktober 1699

(Nro. 492. d. S.) dennoch coursirenden neuen Fettmenger, so wie die einfachen, doppelten und dreifachen Petermenger und alle andre im niederrheinisch-westphälischen Kreise nicht ausgeprägten Scheidemünzen, dürfen, nach Verlauf von drei Monaten, bei willkürlichen Geld- und Leibesstrafen, weder empfangen noch ausgegeben werden.

Bemerkung. Durch eine besondere Verordnung vom 7. Januar 1707 sind diejenigen hursächsischen Fettmenger nur als verrufen bezeichnet, welche seit dem Jahre 1699 ausgeprägt worden, mit einem Kreuz und der Umschrift Chur-Sächsisch und mit der Nummer VIII. und der Inschrift Land-Münz versehen sind.

564. Cleve den 2. März 1707.

Königl. Regierung.

Bei der großen Anzahl untüchtiger Wundärzte und Hebammen in Cleve und Markt wird verordnet, daß dieselben, durch einen dazu committirten und benannten Chirurgen, überall gegen eine Gebühr von 2 Goldgulden geprüft werden sollen; daß dieser den fähig Befundenen ein Zeugniß darüber ausfertigen, den Nichtfähigen aber, gegen billige Vergütung, Unterricht ertheilen soll. Die Lokalbehörden werden angewiesen, den vorbezeichneten Prüfungs-Commissar gehörig zu unterstützen, und denjenigen Wundärzten und Hebammen, welche nicht fähig befunden worden, noch auch in Jahresfrist ihre Fähigkeit durch ein Zeugniß des Commissars nachweisen, die Ausübung ihrer Kunst nicht zu gestatten.

565. Cleve den 19. Mai 1707.

Königl. Regierung.

Publication eines Schemas der königl. Titulatur, welche, wegen Erhebung der Grafschaft Moers zu einem Reichsfürstenthum, und wegen der Grafschaft Tellenburg, abgeändert worden ist.

566. Cleve den 26. August 1707.

Königl. Regierung.

Nachdem Beylandt Unser Herr Vatter Glorwürdigsten Andendens verschiedene Edicta und Verordnungen als in specie den 21. Maii 1680. den 17. Junii 1683. den 15. Januarii 1688. und Wir den 26. Septembri 1689. den 26. Maii 1693. und den 31. Maii 1696. wieder Entheiligung des Sabbath's auch Fast-, Buß- und Bettagen in hiesiger Cleve- und Märktischen Landen publiciren lassen, die tägliche Erfahrung aber leider bezeuget, daß solche heilsame Verordnungen an viele Orten nicht in acht genommen, nach denen Verbrechen gebührent inquiriret, weniger dieselbe zu der darin angehaltene und Verordnete Straff angehalten worden, dannhero Wir auff allerunterthänigst ansuchen Synodi Generalis Unsere Verordnung von 26. Maii 1693. zu renoviren allergnädigst guthgefunden:

Thun kundt und fügen hiemit Unsern Landt-, Drosen, Drosen, Ambtleuten, Richtern, Höggräfen, Schultheissen, so dan Stadts-, Magistraten, fort allen und Jeglichen Unterthanen und Eingekessenen Unsers Herzogthums Cleve und Graffschafft Mark hiemit in gnaden zu wissen; Nachdem in des Heiligen Römischen Reichs Constitutionen und Satzungen, wie auch von Unsern Hochgeehrten Herren Vorfahren, Herzogen zu Cleve und Grafen zu der Mark, durch verschiedene heilsame verpoente Edicta und Verordnungen die schuldige Feyer- und Begehung des Sabbath's oder Sonntags und anderer zu Gottes Ehren angelegter Fast-, Buß- und Bettage Männiglich in Unsern Landen befohlen, hingegen die Entheiligung ernstlich verboten worden; Und Wir mit nicht geringem Mißfallen in Erfahrung gekommen, was gestalt, nicht allein die von Unsern Herren Vatter und Altvattern Hochsehligen Andendens auß Christlichem Eifer angeordnete Fast-, Buß- und Bettage, sondern auch die von Gott dem Herren in den Heiligen zehn Gebotten verordnete und gebottene heilige Sabbath oder Sonntage selbst durch allerhandt wieder- auß Heilige Wort Gottes und Reichs Constitutiones, fort die in den Jahren 1642. 1653. 1660. 1671. 1680. 1683 und 1688. außgelassene Edicta und Verordnungen strebende beharliche Mißbräuche, und zwar unter andern abn gedachten Sonn- und Fest- Tagen durch die öffentliche Kauf- und Verkaufung der Wahren, fort unordentlichen freffen- sauffen und anderen schändlichen Unordnungen, unchristlichen Bezeugungen prophanirt entheiligt

und violirt und solcher gestalt Gottes gerechter Zorn zu allerhandt schweren gemeinen Landplagen, als auch besondern Straffen gereizet werde; Daß Wir demnach zu Abwendung dessen allen, besagte sämtliche mißbräuche und argernisse, auch andere wieder die oft außgelassene Befelcher lauffende und noch im Schwang gehende Excessen, Unordnungen und unbändige rucklosigkeit eins für all samdt und sonder, unter Gottes Segen auß dem Wege zu räumen und dessals gemelte unserer Vorfahren und unsere publicirte Edicta und Verordnungen zu erneuern, zu befestigen und folgender gestalt näher zu erklären, nöthig erachtet haben: Als befehlen Wir allen und jeden unsern Unterthanen hiemit gnädigst und ernstlich:

1. Daß sie an den Sonn-, Buß- und Bettagen, dem Gottes- Dienst mit Ernst obliegen, und Niemandt sich in diesen unsern Landen (gestalt Wir dan auch die Fremde, so in diesen unsern Landen sich finden und auffhalten möchten, gewarnet haben wollen) und also keiner wer der auch sey, sich gelassen lassen solle auff Sabbathen oder Sonntagen noch an den vierteljähigen Buß- und Bettagen (bey den Monatlichen Bettagen aber des Vormittags) einige Wahren öffentlich zum verkauff außzusetzen, zu lauffen oder zu verkaufen, sondern die haben, zumahlen wo es noch nicht geschibet, verberret halten, so woll unter vor als auch Nachmittags Sonntaglichem als Buß- und Bettaglichem Gottes- Dienst nicht allein bey Vermeidung einer arbitrari Straff, sondern auch bey Verlust der zum lauff oder verkauff seyl gestandener Wahren, welche dadurch verurtheilt und Unsern Fisco heimgefallen sein sollen.

2. Und damit solche Entheiligung des Sabbath's desto besser verhütet werde; So wollen Wir daß die gewöhnliche Jahrmarkten und Kirchmessen, welche auff den Sabbath- oder Sonntag hievor haben flegen gehalten zu werden, auff den neigt folgenden Montag verlegt bleiben, wie im gleichen man etwa Jahrmarkten und Kirchmessen auff den viertel Jährigen Bettagen einfelen, auff den folgenden Donnerstags dieselbe verschoben sein sollen, bey Verhütung respectivo obangedeuteter Vben und Verlust eines jeden Ohrs von Unsern Vorherren der Jahr- oder anderer Markten halber erlangter Freyheit.

3. Es sollen auch auff Sonn und Sabbathtagen noch auff einen viertel jähigen Bettag keine Comodien oder auch Baudel-, Spiele gehalten, oder Marschreyer, ihre

Wahren öffentlich auszubieten und zu verkaufen admittirt werden, bey Vermeidung einer arbitrari Straff, so woll für den oder diejenige, welcher oder welche etwa vermeinte Permissioa ertheilet, als auch für die Actores selbstn hey Straff von 25 Goldgulden und sollen bis zur Abstattung dessen diese mit Arrest belegt werden.

4. Diweill auch der Sabbath nicht allein durch kauffen und verkauffen, sondern auch Handwercke und dergleichen Arbeit prophaniret und entheiligt wird; So wollen, ordnen und befehlen wir ebenfals ernstlich, daß an denen oßtgemeelten Sonntagen oder andern Buß- und Bettagen, Ricmandt in oder außer Hauses sein Handwerk treiben, oder sonstn dergleichen Arbeit, es seye dan vor Reisende, oder in solchem Fall, welcher gar kein Ausstandt leiden könnte (welches alsdan jeden Ohrt's Obrigkeit anzugeben) verrichten, sondern sich dessen zumahl enthalten, und Gott dem Herren allein dienen solle, bey einer Pden von fünf Goldgulden so oft Jemandt dagegen handeln würde.

5. Dafern auch Jemandt an mehr berührten Sonntagen, unter dem Ersten, zwischen Zweiten, oder nach dem letztern öffentlichen Gottesdienst oder anderen angeordneten Fast- und Bettagen in unordentlichem üppigen Leben, freffen und kauffen, karten, bret- und kieselspielen in Wirth's- und Brandtweins Häuser sich finden und betreten liesse, so soll ein jeder Verbrecher jedesmahls einen Goldgulden der Wirt aber fünf Goldgulden verwircket haben (jedoch wird freystehen einem Passanten zu Leschung seines Durstes ein Trundt Wein oder Bier zu reichen) insonderheit aber die Jenige gewinsuchtige, so nahe bey der Kirchen die Leute auff- und vom Gottes-Dienst abzuhalten pflegen, nach besundenen Umständen exemplariter bestraftet werden.

6. Nachdem Wir auch berichtet werden, daß einige in Stätten, Flecken absonderlich auff dem Lande auff Sonntagen sich einander bescheiden und an statt dem Gottes Dienst bezuwohnen entweder auff dem Markt oder auff den Kirchhoff oder doch in allerhandt Häusern unter wehrenden Gottes Dienst, so woll vor als Nachmittags stehen, herumgehen und sich auffhalten: So wollen wir solches hiemit gleichfals einen Jeden bey Vermeidung einer Pden von zwey Goldgulden verboten haben.

7. Und auch dem Gottes Dienst gebührendt zu warten und alle dabey bißhero verspuhrte Unordnungen zu verhüten,

wollen wir daß ein Jeder, wer er auch sein mag, wan keine erhebliche Verhinderung und Ursache vorhanden seye, den Gottes Dienst von Anfang bis zum Ende, so Vor- als Nachmittags so woll auff Sonn- als Monat- und vierteljährigen Buß- und Bettagen bezuwohnen und so fort nach dem zusammenleuten, mit Hinansetzung aller Hindernuß und Belegenheit, besonders des herumgehend auff Markt und Kirchhofen, sich nach und in die Kirche begeben, auch nicht vor abgesprochenem Segen heraus lauffen solle.

8. Und weilen an denen Ohrttern wo nach dem gewöhnlichen zusammenleuten das anziehen der kleinen Kladen im Brauch kommen, solches zur Sicherheit zu kauffen und zu verkauffen, mit hitzigem Geträndt sich zu überladen, zu seiner und anderer Hindernuß schändlich mißbraucht wird, als soll, fernern Mißbrauch zu verhüten, das anziehen derselben hiemit eins vor all, damit ein Jeder nach dem gewöhnlichen zusammenleuten sich nach der Kirchen so fort begeben, aufgehaben und eingestellt seyn.

9. Nachdem Wir auch berichtet werden, daß an eßlichen Örttern, sonderlich auffm Lande bey gesuchter Copulation am Sonntag oder vierteljährigen Bettagen grosse üppigkeit, Verschwendung und Entheiligung vorkallen in dem, wo nicht allezeit Bräutigam und Braut selbstn, doch der Umstandt und die zur Begleitung genöthigte, durchgehend bis zur Zeit der Copulation mit hitzigen Geträndten sich überladen, also ein ärgerliches Leben anfangen, und dem öffentlichen Gottes-Dienst sich entziehen; Als wollen wir solches eins vor all abgeschafft haben bey Pden für die Jungen Leute von fünf Goldgulden, die Anwesende jeder von zwey Goldgulden, und auch dieselbe wo sie sich auffhalten, wollen vielmehr, daß Junge Eheleute mit Gott in Stille den Ehestandt, umb den Fluch auff sich nicht zu laden, antretten.

10. Wie Wir auch glaubwürdig zu großem Mißfallen vernehmen, daß auff den zum offtern repetirten Befehlern wegen gewisser Zahl derer, so zur Hochzeit als Roden Diesten zu laden, und andern heilsamen gnädigsten Berordnungen wenig oder nichts eingefolget werde; Als wollen Wir hiemit die Anno 1658. 1671 auch 1689. ausgelassene poenal Befehlere, daß nur 12 Paar, worunter auch die anverwandten mit begriffen seyn sollen, und nur zu zwey Mahlzeiten an zweyen Tagen zur Hochzeit, zum Rodendiensten aber nur an einem Tag, bey einer Pden von 25 Goldgulden einladen

mögen, abermahlen erwidern und erneuern, dergestalt, daß keinem unser Beamten oder Bedienten erlaubt seyn solle darüber Dispensation, directo vel indirecte zu ertheilen, massen Wir dieses nach Befinden der Sachen, Uns und Unser heimbgebliebenen Regierung allein reserviret haben wollen.

11. Ingleichen wollen Wir auch alles Gesöff der Gevattern oder anderer anwesenden vor der Hepl. Lauff, als auch nach derselben auff Sonntagen und Quartal-Bettagen da noch eine so hoch ärgerliche Gewohnheit im Brauch, umb also der Hepl. Handlung mit Andacht und Verstande bejzuwohnen, auch Gdt umb Gnade zu bitten oder auch für dieselbe zu danken, hiemit eins vor all abgeschafft, und bey Straff von 2 Goldgülden für einem Jedem verboten haben; Wie imgleichen, daß zum Kindt Lauff nur 10 Personen zusahmen zu einer Mahlzeit, und nicht mehr, warunter die Gevattern mit begriffen seyn sollen, laut ausgelassener Edict de Anno 1671. einzuladen, bey arbitrari Straff.

12. Weilen Wir in Erfahrung kommen, daß bey Auffrichtung der neuen Häuser und anderer Gebäuden oftmahls eine solche Unordnung, da man weitläuffige Gastmahl zu nicht geringem Beschwer Unserer Unterthanen, auch wol ohne nothbringende Ursach angestellt werden; Als erwidern Wir dessfalls Unsere aufgelassene Verordnung de Anno 1658. und 1671. dahin gehendt, daß woll die nächste Nachbahren, welche mit gearbeitet haben, geladen und gespeisset werden mögen, es soll aber kein Geld oder ichts anders, es were dan, daß Wir auff gründliche Remonstratien ein anders gnädigst zulieffen, dabey verehret werden.

13. Und weilen auch zu Unserm höchsten Mißfallen grobe Excessen und unzulässige Unordnungen bey dem von Uns und unsern Vorfahren höchstl. Andenkens zugelassenen Schützenspiel oder Scheibschießen, so in den Stätten als auff dem platten Lande vorkallen: Als sollen hiemit alle dessfalls ausgelassene Edicta und Reglementen erwidert seyn, mit dem Anhang, daß dabey kein Gesöff nach neun Uhr des Abends, wie nicht vor dem Actu, so auch nicht hernacher, biß in die späte Nacht oder den folgenden Tag wiederholet, vorgehen, noch vielweniger die Junge Eitele Lächter wegen dem gewinner gemachten Kranzes oder außer dem, umb sich mit lustig zu machen, herzuruffen, versanden seyn, nicht allein bey Verlust der Freyheit, sondern auch arbitrare Straff, da doch ein Jeder sich still betragen,

und nach gemelte Zeit zu dem Seinigen zeitlich begeben soll.

14. Weilen auch grobe Unordnung und unchristliches Wesen hin und wieder bey finsterner Nacht so genannten Neu-Jahrschießen oder alsdan eine Musick zu bringen, es seye in den Stätten oder auff dem Lande vorgehet, in dem leichtlich eine schädliche Feuersbrunst erwecket, am bevorstehenden Neu Jahrs Tag dem Gottes-Dienst zu warten sich und andere unbequäm machen, auch gemeinlich die Nacht mit sauffen durchbringen, und welches sie davon bekommen, hernacher verschwenden; Als soll al solches unordentliche Gdt mißfällige Wesen hiermit aufgehoben seyn, bey Straff von fünf Goldgülden.

15. Wie imgleichen bey einfallender Zeit alle Fast-Nachtspiel und dabey gepflegten fressen und sauffen als ein heydenisches unchristliches Wesen, bey einer Pden von 25. Goldgülden einem Jedem ohne Unterscheidt der Religion ernstlich verboten haben, welche Pdenen Ihr unsere Beamten so fort unmaßlaffig auffordern unsern zeitlichen Brüdern Empfängern inner 14. Tagen einschicken sollet.

16. Und wie Uns vorkommt, daß zuwider ausgelassener Befehlen, und benantlich Anno 1683. die Oster-Feuer an verschiedenen Orten so vor den Stätten als auch auff dem Lande noch angezündet werden, ja daß auch ehlliche deren so an den Grenzen wohnen, umb desto ungehinderter dem bejzuwohnen, in die benachbahrte Länder sich begeben; Als soll die Anzündung der Oster-Feuer in unsern Landen einem Jedem ohne Unterscheidt der Religion nun und ins künftige aufgehoben und bey Pden von 25. Goldgülden verboten seyn.

17. Auff gleich Weise soll auch das setzen der Meybäume, welches allerhandt Unordnung, Balgen, Stehlen und Sauffen mit und nach sich führet, in unsern Landen ohne Unterscheidt der Persohnen in Stätten, bey Adelichen Häusern als auff dem platten Lande, auch alle Meygelächter bey Straff von 5. Goldgülden hiemit verboten seyn.

18. Es soll auch die Pfingst Braut Zierde auff Mägde und Vieh, imgleichen die St. Johannis Geläcke, wo solche Unordnung zuwider unsere aufgelassene Edicta noch in schwaug seyn, einem Jedem bey Straff von 2 Goldgülden hiemit verboten seyn.

19. So wollen Wir auch laut ausgelassener Befehlen

von Anno 1658 und 1671. daß keine Gasterey auff den Sonntagen noch auch vierteljährigen Bettagen bey Vermeidung einer Straff von fünfz Soltgülden für einem Jeden welcher genötiget und erscheinet.

20. Und weisen noch an den meisten Orthern keine Ordnung von ein ander zu scheiden gehalten wird, da woll die Hochzeiten, Rodendieffen, Kindtauffen, Zunft- auch andere zusammen Kunften bis in die späte Nacht, ja auch bis an den folgenden Morgen von ehlichen verzögert werden, als soll solches hiemit eins vor all, bey Straff von zwey Soltgülden abgeschafft seyn, und soll die Zeit von ein ander scheidens alle Abendt an den Werktagen (da am Sonntag zumahlen keine Zeit vergönnet ist) zu zehn Uhr seyn, worauff dan so fort alles Zapffen und Beden ein Ende gemacht, und ein Jeder sich nach Haus begeben. Worunter die gemeine Wein- und Biergelächer nicht mit begriffen seyn, welche umb neun Uhr scheiden sollen.

21. Dieweilen auch die Erfahrung bezeuget, daß durch das Tabackrauchen an gefährlichen Orthern als in den Heyden, Scheunen und auff den Dehlen, woselbst Stroh und Heu vorhanden ist, oftmahlen Feuers-Brunst verursacht wird, so solle dasselbe und zwar bey Vermeidung einer Straff von zwey Soltgülden, womit der Contravenient belegt und also fort dafür executiret werden soll, verboten seyn.

22. Da auch Jemand Gott lästern, fluchen und schweren würde, wodurch Gottes Zorn gleichfalls gereizet wird, derselbe solle also fort nachhafft gemacht, nach der Heyl. Reichs Policy-Ordnung Jedemahls bey dem Bruchtegebünd und sonst dem Bestinden nach gestraffet werden.

23. Endlich wann an einem oder andern Orth Unordnungen und Mißbräuche, welche in diesem nicht eigentlich aufgetrucket weren, sich finden solte; So wollen und befehlen Wir, daß Ihr unsere Beamten nach eines jeden Orths gelegenheit mit inscribiren, und auff die Abschaffung derer mit gleichen Ernst bey arbitrari Straff einführen und halten sollet.

Damit aber diese unsere nähere ernstliche Willens Meinung, besser als bißhero geschehen, wahrgenommen werde: Als sollet ihr unser Landt-Drost, Drost, Amptleuthe, Richter, Hofsassen und Schultheissen, so dan Bürgermeister, Schessen und Rath in den Stätten, wie auch Kirchmeistere und Vorsteher an dem Lande, nebst denen Predigern und

Ältesten, ein Jeder an seinem Orth, nicht allein gemäß dieser unserer Verordnung mit einem guten Exempel allerseits vorgehen, sondern auch auff die haltung dieses mit allem Ernst sehen und denunciando epffern; Und wie es an dem Nachtrud bißhero gefehlet hat, als erwiedern Wir die Euch Unsern Beamten Anno 1683. am 17. Junii gesetzte Straff von hundert Soltgülden anders bey Vermeidung unserer höchsten Ungnade, wosern Ihr nicht besser und mit mehrerem Eyffer und Nachtrud darüber auß seht, daß dieses in dem euch anvertrauten district von Euch sambt und sonder nach allem wie Wir dan dem litterlichen Inhalt nachgelebet haben wollen, ohne die geringste Connivens oder dispensation directe vel indirecte gehandhabet und nachgelebet, die Frevler wider dieses Edict nach Anleitung der Brächtenordnung alsfort citiren, in ihrer verantwortung vernehmen, vor die Brächten Caution gestellet und solches nach Befinden sofort anhero gesand oder bey dem Brächtengebing vorgebracht werde.

Wir wollen auch, daß Ihr unsere Beamte, Bürgermeistere, Prediger, Stadt- und Kirchenrath sämmtlich ohne Unterscheid der Religion, wider alles Lästern und verfolgung denunciando und sonst hilfreiche Hand leisten, auch Führer und Frohnen bey Verlust ihres Dienstes, daß sie gehärendt treulich an allen Orthten, woselbst die jurisdiction von Uns Euch gnädigst anvertrauet worden, visitiren und umb vor Euch vorbecheiden und darüber gehört zu werden, fordersambst angeben, anhalten sollet.

Wir wollen auch, daß Ihr Bürgermeistere und Rath in unsern Landen woselbst das visitiren so an Sonntagen unter und nach den Predigten als auch an den Feyertagen im Brauch damit ferner continuiren, und wo es noch nicht eingeführet, innerhalb acht Tagen a die publicationis, der Sachen ein Ernst zu zeigen und Nachtrud zu geben, selbst per vios und durch die Stadt Boten visitiren lassen, die gefundene und angegebene Verbrecher in einem so woll als auch anderen ohne Unterschleiff und Conivens gehörigen Orths angeben sollet.

Wir wollen auch, daß Ihr so Predigere und Pastores, ohne Unterscheid der Religion so Evangel. Augspurgische Reformirte als Lutherische als auch Römisch-Catholische mit schuldigster Einigkeit, entweder mit unsern Beamten, Bürgermeister, Schessen oder auch Glieder auß dem Kirchenrath dan und wan die Orther unter und nach dem Gottes

Dienst, so weit sich die Gemeine oder Kirspel erstreckt ohne Unterschied der Religion, wo pecciret wird, nach erhaltener Rundschaft die Verbrechere den Beamten zu straffen befehlet machen.

Uebrigens daß Evangel. Predigere und Consistoriales die Verbrechere wider diese unsere ernstliche Willensmeinung nach der von Uns gnädigst bestätigten Kirchen-Ordnung citiren und mit denen per Gradus auch die Römisch-Catholische zufolg euren in solchen Fall habenden mitteln wider die übertreter gleichfalls wol ernstlich verfahren sollet, alles bey Vermeidung willkürlicher Straff.

Damit also dieses desto besser verstanden und von unsern Unterthanen eingefolget werde, als wollen Wir, daß es den ersten Sonntag a die prassentationis und zwey Sonntage hernach, wie imgleichen alle Sonntage nach dem vierzehnjährigen Buß- und Betttag über die Eangel zu Jedermanns Nachricht verständlich publicirt und erneuert werde.

Schließlich wollen und befehlen Wir, daß dem Jenigen, Er seye auch wer Er wolle, Gerichts-, Stadt- oder Pötte, oder jemand anders, welcher auß Liebe zu einem Christordentlichen Leben, die über verhalten oder im visitirten Säumnßstige, so auch die Verbrechere gegen obgemelte unsere Verordnung anbringen wird, der fünffte Pfennig der Brächten soll gegeben, auch des gemelten Anbringers Namen verschwiegen gehalten werden: Solchem nach befehlen Wir Euch Unseren Beampten und Bedienten obgemelt, sambt und sonders Allergnädigst und Ernstlich, daß Ihr diese Unsere Edictale Verordnung nicht allein zu määnniglichen Wissenschaft von denen Eangelen publiciren, affigiren, und darauff, ohne Ansehen der Persohnen steiff und vest halten, auch die Contravenientes zur Exemplarischen ähndung angeben sollet.

567. Cleve den 26. August 1707.

Königl. Regierung.

Ein von Friedrich von Leenhoff Predigern zu Zwoll verfaßtes, in's Hochdeutsche übersetztes, Büchelchen unter dem Titel: „Himmel auf Erden“ wird, als der Kirche und Polizei schädlich, verboten, und soll bei den Buchhändlern confiscirt werden.

568. Cleve den 28. Oktober 1707.

Königl. Regierung.

Auf den Antrag der Landstände wird bestimmt, daß zur Schonung der Jagden, die Seh-Zeit jährlich am 1. März beginnen und bis Bartholomeus den 24. August fortauern soll, und daß während dieses Zeitraums, — mit Ausnahme der Schnepfen, welche zu jeder Zeit geschossen werden können, und der Enten, welche nur bis Ende Juni geschont werden müssen, — durchaus kein Wildpret erlegt werden darf. Außerdem wird verordnet, daß jeder Jagdberechtigte nur einen einzigen Jäger in eigenem Brod und in eigener Klee halten darf, dessen Namen dem cleve-märkischen Oberjägermeister angezeigt werden muß. Contraventionen der obigen Bestimmungen, so wie die Ausübungen der Jagdbefugnisse mittelst Bauern, Bürgern oder Hirten, sollen mit Geldstrichen, schärferen Strafen und eventualiter mit Verlust der Jagdberechtigung belegt werden.

Erneuert am 28. Juli 1712.

569. Cleve den 18. November 1707.

Königl. Regierung.

Publication eines Formulars der abermals abgeänderten königl. Titulatur wegen des, nach dem unbeerbten Tode der Landesfürstin Herzogin von Nemours, durch Huldigung der Stände und Einwohner, erworbenen souverainen Fürstenthums Renschatel.

Bemerk. Am 30. April 1708 ist die Titulatur durch den Zusatz folgender Prädikate, nämlich: Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, Rügenburg und Herr der Lande Rostock und Stargard, verändert worden.

570. Cleve den 14. März 1708.

Königl. Regierung.

Daß an mehrern Orten und besonders in den katholischen Kirchen, Abßtern u. unterlassene Kirchengebet für Se. Maj. den König und das königl. Haus muß verfassungsmäßig in allen Kirchen ohne Unterschied der Religion,

und bei Strafe der Suspension der dasselbe unterlassenden Geistlichen, gehalten werden.

571. Cleve den 16. März 1708.

Königl. Regierung.

Zur Abstellung der Verschwendungen bei Reichenbegängnissen und bei Anlegung der Trauer wird bestimmt, daß künftig nur für Ehegatten, Eltern, Geschwister, und Groß-Eltern oder andere Ascendenten auch für Schwieger-Eltern und endlich für diejenigen, welche man durch Testamente beerbt hat, Trauer angelegt werden darf. Für Ascendenten ist die große Trauer in langen Tuchmänteln, für Seitenverwandte jedoch nur die kleine Trauer gestattet, die Erstere darf nur 6 Monate lang nach dem Tage des Sterbefalles getragen werden. Die Auskleidung der Kirchen, Kapellen, Stühle und Sitze in denselben, mit Sammet, Baye u. a. Stoffen, so wie das Behängen der Gemächer in den Sterbhäusern mit schwarzem Tuch ic. ist verboten, und nur erlaubt: in den Kirchen die Stelle, wo der Leichnam ruhet, auf die Breite des Grabes, mit einem schwarzen Tuche zu belegen und in den Häusern die Gemächer, wo die Trauernden empfangen werden, mit schwarzen Fenster-Gardinen und Tisch- und Stuhl-Überzügen zu behängen. Hausge nossen, Diensthoten, Kutschen und Pferde in oder mit Schwarz zu kleiden oder zu bekleiden ist ebenfowohl, als die Haltung von Leichen oder Begräbniß-Essen und Bechen verboten.

Jede Contravention soll mit 100 Goldg. Brächte und mit Confiskation der Trauergeräthe bestraft werden.

572. Cleve den 21. März 1708.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Eöln a. d. Spree am 21. März c. a. erlassenen Mandates, wodurch das frühere Reglement der General-, Land- und Stadt-, Feuer-, Affekuranz-Casse bestätigt, erläutert und ausgedehnt wird.

Bemerk. Durch eine Königl. Resolution vom 15. Juni 1708 ist den säumigen Beitragspflichtigen noch eine kurze

Frift zur Einsendung ihrer Affekuranzbeiträge gestattet worden, nach deren Abfluß sollen Letztere aber nebst den Strafgebern beigetrieben werden; durch ein ferneres Edikt vom 31. August 1708 sind die Strafgeelder, für fernere bis nach Weihnachten stattfindende Verspätungen, auf 100 bis 500 Rthlr. festgesetzt worden. (Conf. Mpl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Nro. 14, 15 und 17.)

573. Cleve den 2. April 1708.

Königl. Regierung.

Publication eines zu Eöln a. d. Spree am 2. April c. a. erlassenen Ediktes, wodurch unter Erneuerung der Bestimmungen der Gesindeordnung vom 29. September 1696 (Nro. 467. d. S.) es strenge untersagt wird, Gesinde irgend einer Art, ohne schriftliches Entlassungszeugniß der letzten Brodherrschaft, in Dienst zu nehmen. Jede Contravention soll zum erstenmale mit 50 Rthlr. und für jeden Wiederholungsfall mit 100 Ducaten Strafe belegt werden. (Conf. Mpl. Th. V, Abth. III, Cap. I. Nro. 34.)

574. Cleve den 30. April 1708.

Königl. Regierung.

Zur ferneren Verhütung der im Herzogthum Cleve bei Erwählung der Deichgreifen vorkommenden Umtriebe, wodurch die zu solchem Amte geeigneten Personen oft andern weniger geeigneten nachstehen müssen, wird festgesetzt, daß künftig, auf den Erbentagen oder bei den Deich-Schauen, nur solche Beerbte zugelassen werden dürfen, die wenigstens mit vier Morgen beerbet sind.

575. Cleve den 31. Juli 1708.

Königl. Regierung.

Die seither in Cleve und Markt zu verschiedenen Zeiten gehaltenen Fast-, Fuß- und Bet-Tage sollen künftig, nach Inhalt des zu Berlin herauskommenden Kalenders, an den

ersten Mittwochen im März, Juni, September und December gehalten werden.

576. Cleve den 25. August 1708.

Königl. Regierung.

Publication einer Königl. zu Charlottenburg am 25. August d. J. erlassenen Verordnung, wodurch, zur wahren Beförderung der Wissenschaften und der Studien, den mit der Aufsicht über die Schulen beauftragten Local-Behörden zur Pflicht gemacht wird, diese oft zu besuchen, die talentvollen, den Studien sich widmenden, Schüler auszumitteln und in ihrer Absicht zu befördern, dagegen aber die ohne Anlage und Fleiß besuchten Schüler von ihrer wissenschaftlichen Laufbahn abzulenken, zur Erlernung eines Handwerkes anzuweisen, und denselben auch nur den dazu erforderlichen Elementar- nebst gründlichem Religions- Unterricht erteilen zu lassen. (Conf. Nyl. Th. I, Abth. II, Nro. 87.)

577. Cleve den 10. September 1708.

Königl. Regierung.

Als Maßregel gegen die Räuberbanden und Schwarzmacher-Kotten wird die genauere Haltung der Wachen auf den Grenzen, an den Pässen, an den Fährten und Stadthoren befohlen, und die seither auf dem Lande leicht stattfindende Aufnahme und Beherbergung fremder Bagabunden und starker Bettler aufs strengste verboten. Da, wo solches Gesindel entdeckt wird, soll dasselbe von den Unterthanen mit Anrufung nachbarlicher Hülfe verhaftet oder verfolgt, und dabei auf etwaige Pässe desselben nicht Rücksicht genommen werden. Zur besseren Entdeckung der umherziehenden Glieder der Schwarzmacher-Kotten wird ein Verzeichniß derselben den Beamten mitgetheilt.

578. Cleve den 17. September 1708.

Königl. Regierung.

Bei der stattgefundenen Vermählung Sr. Majestät des

Königs mit der Herzogin Sophie Louise zu Mecklenburg ic. soll des Königl. Ehepaares in dem gewöhnlichen Kirchengebete, nach einem beigefügten Formular, Erwähnung geschehen.

579. Cleve den 20. September 1708.

Königl. Regierung.

Die aus den vergangenen Jahren rückständigen Beiträge zur General-Brand-Assekuranz-Casse zu Berlin müssen, unter dem Nachtheil doppelter und gar dreifacher Erlegung, bis Weihnachten entrichtet und resp. beigetrieben, auch die Beiträge für das künftige Jahr, sub poena dupli, im nächsten Monat Januar vorausbezahlt werden.

580. Cleve den 1. October 1708.

Königl. Regierung.

Publication einer Königl. zu Eöln a. d. Spree am 1. October c. a. erlassenen allgemeinen Verordnung, wodurch der Abbruch der feuergefährlichen Heerde, Kamine und Backöfen, das periodische Reinigen der Rauchfänge, die Errichtung und Ausbesserung der Brandmauern, so wie die Anschaffung und Instandhaltung der Feuerlöschgeräthe und die Anlegung von Brandteichen befohlen, sodann auch der Gebrauch offener Lichter und das Tabakrauchen in Scheunen, Ställen und Betten, desgleichen das Trocknen des Flachses am Feuer, und andere Feuerverwahrlosungen mit dem Tode verboten werden, daß diejenigen Hauswirthe, bei welchen durch solche Verwahrlosungen das Feuer zuerst ausbricht, nicht nur keine Entschädigung aus der Brandasssekuranz-Casse erhalten, sondern, nach Befinden der Sachen, mit harter Leibesstrafe belegt werden sollen. (Conf. Nyl. Th. V, Abth. 1, Cap. II, Nro. 19. und die zu Cleve ebenfalls publicirte Erneuerung des obigen Ediktes vom 14. Jan. 1716. f. 1. c. Nro. 27.)

581. Cleve den 5. November 1708.

Königl. Regierung.

Die zu Festungsbauarbeiten dem Commandanten zu Wesel zuzuführenden, verdächtigen Personen, Vagabunden und starken Bettler, müssen von den Beamten in loco vorher examinirt, und dann dem Befinden nach, mit dem Protokolle nach Wesel abgesendet werden.

582. Cleve den 1. Dezember 1708.

Königl. Regierung.

Bei dem gefassten Beschlusse, das dem Landesherrn zustehende Salz-Regale auch in Cleve und Markt, mittelst Imposturung des Verbrauches des Salzes, auszuüben, werden die königl. Beamten angewiesen, von jedem Berliner Scheffel Salz überall und ohne Rücksicht auf dessen Herkunft 16 gGr. zu erheben und an die clevische Land-Steuer-Casse abzuführen.

583. Cleve den 12. Dezember 1708.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Ebla a. d. Syree am 12. Dezember 1708 erlassenen Verordnung, wodurch die Unterthanen von der Ritterschaft, unter dem Bedinge, von dem Beitritt zur General-Feuer-Assekuranz-Casse befreiet werden, daß deren Steuerbeiträge, im Fall der Brandbeschädigung, auf die übrigen Unterthanen nicht repartirt werden sollen. (Conf. Myl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Nro. 20.)

Bemerkt. Unterm 17. Januar 1709 hat die königl. Regierung zu Cleve näher bestimmt, daß die in Städten von Adlichen besessenen Häuser, eben so wenig als jene der churfürstl. Beamten, vom oben bezeichneten Beitritt befreiet werden sollen.

584. Cleve den 18. Dezember 1708.

Königl. Regierung.

Die wieder einreisenden mißbräuchlichen Erpressungen

von Vorspann werden aufs strengste untersagt und die frühern Bestimmungen, „daß nur den Inhabern von Vorspannpässen gegen Erlegung der gewöhnlichen Weisengelder Vorspann gestellt werden darf“, erneuert. Ueber die solcher-gestalt geleisteten und vergüteten Fuhrdienste, soll in jeder Drischast ein Register geführt, dieses bei Ablegung der Amtsrechnung den Beamten vorgelegt, und dann zur genauen Untersuchung an die königl. Regierung eingesendet werden.

585. Cleve den 20. Dezember 1708.

Königl. Regierung.

Wegen des verlaublichen Unternehmens mehrerer Unterthanen, welche mit dem feindlichen, französischen Partheigänger La Croix eine Unterhandlung wegen Contributionszahlung angeknüpft, und deshalb eine Deputation an denselben abgesendet haben sollen, wird dieses nicht nur bei willkürlicher Strafe verboten, sondern auch verordnet, daß keine desfallige Ausgaben gemacht werden dürfen.

586. Cleve den 14. Januar 1709.

Königl. Regierung.

Bei der durch französische Unterhändler stattfindenden Aufkaufung und Ausführung der Pferde, wobei deren Preis auf 90 und mehr Rthlr. gesteigert wird, werden die desfalligen frühern Verbote erneuert und sollen die Contravenienten mit der ediktmäßigen, die Zöllner aber, welche dergleichen Ausführungen gestatten, mit 100 Goldg. Strafe belegt werden.

587. Cleve den 31. Januar 1709.

Königl. Regierung.

Bei der Nichtbeachtung des, zur bessern Förderung der Obst- und Holz-Cultur, zuletzt am 19. März 1691 erlassenen allgemeinen Edictes, (s. Myl. Th. I, Abth. II, Nro. 54.) wonach kein junges Ehepaar getraut werden soll, wenn es nicht über die geschene, oder künftig geschene, Pflanz-

zung von wenigstens 6 Obstbäumen und 6 jungen Eichen hinlängliche Versicherung gegeben hat, sollen die Beamten von den sämtlichen Pfarrern in den Städten und Dörfern, eine specielle Nachweise der jährlich getrauten Ehepaare einfordern und einsenden. Die seither Säumigen sollen in angemessene Geldstrafe genommen, die künftig sich verheirathenden Paare aber zur Erfüllung ihrer vorbezeichneten Schuldigkeit angehalten werden.

Bemerk. Die obige Behörde hat die vorstehende Verordnung unterm 18. Januar 1714 wiederholt, und sind die, in gleicher Beziehung zu Berlin am 21. Juni 1719 und 9. April 1721 (S. I. c. Th. V, Abthl. III, Cap. II, Nro. 28 und 31) erlassenen, allgemeinen Edikte in Cleve und Markt ebenfalls publicirt worden.

588. Cleve den 30. März 1709.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Cöln a. d. Spree am 30. März c. a. erlassenen Ediktes, wodurch die, Befußt der Caution den angeordneten Empfänger oder Pächter landesherrlicher Einkünfte, stillschweigende, oder auch ausdrücklich bedungene, auf ihrem Vermögen haftende, General-Hypothek, auch auf alle ihre jetzigen und künftigen Lehnsgüter derge-
stalt erstreckt wird, daß diese selbst dann nicht davon befreiet werden, wenn sie mit lehensherrlichem Consense über-
tragen oder veräußert worden.

Bemerk. Durch ein Edikt vom 11. Juni c. a. ist verordnet worden, daß die obige Bestimmung auch für die Vergangenheit gültig sein soll. (Conf. Mpl. Th. II, Abth. II, Nro. 25 und 27.)

589. Cleve den 10. April 1709.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Cöln a. d. Spree am 10. April c. a. erlassenen Ediktes, wonach die den Städten zustehenden Jagd-Befugnisse nicht durch die gewerbtreibenden Bürger, sondern nur durch einen oder höchstens zwei, des Weidwerks kundige, Schützen ausgeübt werden dürfen;

diese, so wie auch diejenigen Einwohner höhern Standes, denen das Weidwerk in ein oder anderer Stadt, dem Herrn kommen nach, zu ihrer Ergötzlichkeit vergönnet wird, müssen die Heege-Zeit genau beachten. (Conf. Mpl. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 76.)

590. Cleve den 11. April 1709.

Königl. Regierung.

Bei der schlechten Aussicht auf Ergiebigkeit der künftigen Erndte und zur Abwendung einer großen Korntheuerung wird das Brandweinbrennen aus Kornfrüchten verboten, und sollen die Hefne aller Brandweinsteffel von den Eigenthümern abgefordert und aufbewahrt werden.

Bemerk. Unterm 29. April und am 5. October c. a. ist die Aufnahme aller Frucht-Vorräthe befohlen und die Ausfuhr derselben verboten, jedoch am 10. April 1710 wieder erlaubt worden. — Am 18. Juni 1714 ist die oben angeordnete Maßregel aus gleichen Gründen wiederholt verfügt worden.

591. Cleve den 13. Mai 1709.

Königl. Regierung.

Convocation der cleve-märkischen Landstände aus Ritterschaft und Städten zu einem in der Stadt Cleve am 4. Juni c. a. zu haltenden allgemeinen Landtage.

Bemerk. Dergleichen Zusammenberufungen der Landstände haben in der Folge regelmäßig alljährlich stattgefunden, sie sind in dieser Zusammenstellung fernerhin nur dann angedeutet, wenn sie außerordentliche Zeitereignisse oder Veranlassungen bezeichnen.

592. Potsdam den 6. Juli 1709.

Friedrich, König u.

Unter Erneuerung der, besonders zu Cleve und Wesel nicht beachteten, Verordnung vom 1. Dezember 1703, (Nro.

530 d. S.) wird, zur Schätzung des königl. Postregals gegen fernere Beeinträchtigungen, bestimmt, daß Gastwirthe und Fuhrleute mit ihren Pferden, ohne Genehmigung des Postamtes, keine Extra-Posten, bei 12 Rthlr. Strafe für jede Convention, fortschaffen dürfen. (Conf. Ryl. Th. IV, Abth. I, Cap. III, Nro. 63.)

593. Cleve den 3. August 1709.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Cöln an der Spree am 3. August c. a. erlassenen Edictes, wodurch es den königl. Hof-, Jagd- u. a. Beamten bei nachdrücklicher Strafe verboten wird, die königl. Unterthanen ferner zu prügeln und zu schlagen, indem dieselben bei verübten Excessen, nur nach vorheriger Untersuchung, mit Gefängniß oder sonst bestraft werden dürfen. (Conf. Ryl. Th. IV, Abth. II, Cap. III, Nro. 11.)

594. Cleve den 12. August 1709.

Königl. Regierung.

Behufs der Erhebung der auf den Verbrauch des Salzes gelegten Abgabe soll in Cleve und Marl ein Salz-Probe-Register angefertigt, und in dieses alle Unterthanen, ohne Ausnahme, Frauen, Kinder und Diensthöten, welche nicht unter 12 Jahre alt sind, desgleichen auch alles Milchgebende Vieh, als Kühe, Schaafe und Ziegen, eingetragen werden. Die Beamten werden angewiesen, dem zu diesem Ende delegirten, jedes Ortes eintreffenden, Salz-Inspector unverzüglich vorzuarbeiten und demselben alle Hülfe und Anleitung zu gewähren.

595. Cleve den 5. September 1709.

Königl. Regierung.

Wegen der aus dem Königreiche Polen in die königl. Lande verpflanzten Pest-Genche, wird ein allgemeiner Fast-

Buß- und Bet-Zag und die Haltung täglicher Betstunden angeordnet.

596. Cleve den 11. October 1709.

Königl. Regierung.

Das an Sonn- und Feiertagen oder bei andern geistlichen Zusammenkünften, nach der Predigt stattfindende, Kirchen-Gebet, soll knieend verrichtet, und „damit sich eher und lieber der Anfang gemacht werden.“

Bemerk. Unterm 4. November ej. a. ist die obige Vorschrift unter Anführung ihres Motivs: („weil die gefährlichen Zeitläufe eine extraordinaire Devotion und „Andacht erfordern“) und mit der Beschränkung: daß diejenigen, denen der Raum, oder sonst erhebliche Umstände, es nicht gestatten, das Knien unterlassen mögen, erneuert worden.

597. Cleve den 29. October 1709.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. Edictes d. d. Marienwerder d. 29. October 1709, wonach die Hausenweise sich wider einfindenden Zigeuner, nöthigenfalls gewaltsam, unter Beistand der Bürger, der Rikis und der Jagdbedienten, des Landes verwiesen werden sollen. Diejenigen, so aus den von der Pest inficirten Gegenden kommen, sollen nach der Strenge des Pest-Edictes an Leib und Leben gestraft werden. (Conf. Ryl. Th. V, Abth. IV, Cap. II, Nro. 15.)

598. Cleve den 19. November 1709.

Königl. Regierung.

Unter Mißbilligung der seitherigen Saumseligkeit der Unterbehörden in der Verwirklichung der ihnen, besonders in fiskalischen Angelegenheiten, mit einer Fristbestimmung, ertheilten Aufträge, oder ausgegebenen Berichtserstattungen, wird bestimmt, daß dieselben für jeden fruchtlos, und ohne vorher einberichteten, desfalligen Entschuldigungsgrund, ab-

gelaufenen Termin, ohne weiters mit 25 Goldg. Strafe belegt werden sollen.

Erneuert am 11. October 1731.

599. Cleve den 22. November 1709.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Ebln an der Spree am 22. November 1709 erlassenen Edictes, wodurch die früher erlassenen Bestimmungen: — daß die wüthgewordenen (verlassenen) Bauerngüter unverzüglich wieder besetzt, und die zerstückelten Güter ohne alle Weitläufigkeit, auf dem Wege des summarischen Processes und, ungeachtet der Einreden der Verjährung und abgeurtheilten Sache, wieder zusammengebracht (consolidirt) werden sollen —, auf alle Güter, ohne Rücksicht auf ihre Lage und den Stand ihres Besitzers, anwendbar erklärt werden, um die darauf nach den Lagerbüchern haftenden öffentlichen Lasten zu erhalten, resp. wieder geltend zu machen. Die ungeäumte Ausführung dieser Vorschrift, wird den sämmtlichen Justiz- und Kameral-Behörden zur strengsten Pflicht gemacht. (Conf. Npl. Th. V, Abth. III, Cap. II, Nro. 20.)

600. Cleve den 25. November 1709.

Königl. Regierung.

Daß in der clevischen Walb-Ordnung §. 36 (Nro. 205 d. S.) gestattete, seither vielfältig mißbrauchte Holz sammeln durch Dürftige, wird folgendermaßen näher regulirt.

1. Das Holzfällen (sprofeln) ist künftig nur bekannten armen Einwohnern gestattet; 2. nur die mit der Hand erreichbaren dünnen Zweige dürfen abgebrochen werden, die Anwendung hauernder und schneidender Instrumente, langer eiserner Hacken, Stricken und Lauen zum Abhauen, Einhacken, und Herabreißen trockener starker Aeste, desgleichen das Besteigen der Bäume zu diesem Behuf, ist verboten. 3. Nur zweimal in jeder Woche, am Montage und Donnerstags, und an diesen Tagen nur einmal, und zwar Vormittags, darf Leese-Holz gesammelt werden; Nachmittags darf sich niemand im Walde finden lassen. 4. Während der Zeit

Zeit des groben Wildprets, nämlich vom 15. Mai bis 15. Juli ist das Holz sammeln verboten. 5. Niemand darf Sprockel-Holz verkaufen, der Ankäufer desselben soll mit 4 Goldgulden Brächtenstrafe belegt werden. — Contraventionen ziehen Geld- und Leibes-Strafen und Ausschließung von allem fernern Holz sammeln nach sich.

601. Cleve den 16. Dezember 1709.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. Edictes d. d. Ebln a. d. Spree den 16. Dezember 1709, wodurch, unter Erneuerung der frühern Verbote der Courstrug fremder Scheidemünzen, die hiesheimischen Groschen, so wie die 6, 4, 3, 2 und 1 Pfennig-Stücke verrufen werden. (Conf. Npl. Th. IV, Abth. I, Cap. V, Nro. 98.)

602. Cleve den 11. Januar 1710.

Königl. Regierung.

Um zu verhüten, daß die in Cleve und Mark, bei Vertheilung der Einquartierungslast, vorgehenden Unordnungen die Fremden abschrecke, sich in den Städten niederzulassen und anzubauen, wird bestimmt, daß allen denjenigen, welche beabsichtigen, sich in den cleve-märkischen Städten niederzulassen, oder sonst anzubauen, nicht nur eine 10jährige Freiheit von aller Einquartierung und sonstigen Personallasten versichert, und denselben nach Ablauf solcher Freijahre auch gestattet sein soll, anstatt der Natural-Einquartierung ein gewisses Geldsurrogat wöchentlich zu zahlen; sondern, daß außerdem den Neubauenden, auch ein gewisses Procent der angewendeten Baukosten, wie dies in der Churmark und andern königl. Provinzen geschieht, aus königl. Kassen vergütet werden soll.

Bemerk. Unterm 26. October 1717 hat der königl. Commissariats-Rath zu Cleve die obige Bestimmung auch auf diejenigen Eingebornen, welche, nach mehrjährigem Dienst im Auslande, in ihre Vaterstadt zurückkehren, dergestalt für anwendbar erklärt, daß diejenigen, welche alsdann Häuser bauen, gleich den Fremden während 10

Jahren, diejenigen, so gebaute Häuser kaufen oder aber nur mietben, während fünf und resp. zwei Jahren von der Einquartierung frei sein sollen, daß hingegen diejenigen, welche ihre eigenen oder ererbten Häuser beziehen, keine Freiheit genießen sollen.

603. Cleve den 13. Januar 1710.

Königl. Regierung.

Da die, bei der cleve-märkischen Lehnkammer veranstaltete, Untersuchung der frühern Lehnfehler so weit vorgeschritten ist, daß die seitherige Suspension der definitiven Belehnung der in solchem Falle sich befindenden Lehnleute aufhören soll, so werden alle früherhin wegen ihrer Güter nur mit Muthzetteln versehene Lehnleute aufgefordert, binnen 2 Monaten bei der Lehnkammer zu erscheinen, um sich wegen der begangenen Lehnfehler abzufinden und demnächst die Lehen zu erheben.

604. Cleve den 27. Januar 1710.

Königl. Regierung.

Die Einfuhr und der Verkauf des ausländischen Korn-Brandweins wird bei Confiskations- und 10 Goldgulden Geld-Strafe verboten.

605. Cleve den 29. Januar 1710.

Königl. Regierung.

Die, bei Geldverlegenheiten der Landleute, geschehenden wucherlichen Käufe der noch auf dem Halm stehenden, unreifen Früchte, wofür oft nur $\frac{1}{2}$ des Werthes bezahlt wird, werden verboten und für nichtig erklärt, mit Ausnahme, wenn das Grundstück selbst mit der darauf stehenden Frucht, oder wenn die reife Frucht auf dem Halm gegen gehörigen Preis veräußert wird.

606. Cleve den 20. März 1710.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Eblit a. d. Spree am 20. März c. a. erlassenen Verordnung, wodurch mit Bezug auf das Edikt vom 21. März 1708. (Nro. 572 d. S.) bestimmt wird, daß nur die auf dem Lande abgesondert gelegenen Gerichts- und Ritterhöfe, u. a. Gebäude der Ritterschaft, Adlichen und Lehnleute von dem Beitritt zur Brandschaden-Affekuranz-Casse befreit bleiben sollen; daß dieses aber, mit Ausnahme der Kirchen, Klöster, Schul- und Hospitalgebäuden, bei denjenigen Gebäulichkeiten nicht stattfinden darf, welche mit den Wohnungen anderer Unterthanen vermengt liegen; diese sollen vielmehr ohne Rücksicht in die Brandaffekuranz-Kataster eingetragen, tarirt und davon der jährliche Beitrag entrichtet resp. beigetrieben werden. Wenn die zuerst genannten vom Beitritt befreiten Gebäude abbrennen und dadurch den Nachbarn ebenfalls Brand-Schaden erwächst, so sollen die Erimirten zum Wiederaufbau ihrer eigenen und der benachbarten Gebäude angehalten, jedoch zu solchen Neubauten auf Lehnsgütern, keine Schulden darauf negotirt werden dürfen, und die zu solchen Zwecken allenfalls erschlissenen Lehen-Consense nichtig sein. Die Gebäude auf den vererbpachteten landesherrlichen Gütern, so wie die Dienstwohnungen der Beamten, müssen auf Kosten der Beamten und Erbpächter in die Brand-Affekuranz eingetragen werden, und sollen künftig keine Steuer-Rachlässe für Brandschaden ferner, bei 1000 Reichsthaler fiskalischer Strafe und Confiskation der reparirten Beträge, bewilligt und auf die Aemter und Gemeinden repartirt werden dürfen. (Conf. Mpl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Nro. 22.)

607. Cleve den 12. April 1710.

Königl. Regierung.

Die französischen Pistolletten dürfen künftig nicht höher, als zu 4 Reichsthaler 44 Stüber, und die französischen Reichsthaler nur zu 1 Reichsthaler 16 Stüber empfangen und ausgegeben werden. Fernere seither, besonders in der Grafschaft Mark, stattgegebene Courseerhöhungen der bezeichneten Münzsorten sollen mit 25 Goldgulden Strafe belegt werden.

608. Cleve den 24. April 1710.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Eöln a. d. Spree am 17. Februar c. a. erlassenen Gemeinen Bescheides, wegen eines bei dem dortigen Ober-Appellations-Gerichte eingeführten Remedii supplicationis. (Conf. Rpl. Th. II, Abth. IV, Nro. 27.)

609. Cleve den 31. Mai 1710.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Eöln a. d. Spree am 28. März c. a. erlassenen Patentes, wodurch wiederholt und bei 1000 Reichsthaler fiskalischer Strafe verboten wird, irgend einem adelichen Unterthanen für erlittenen Brandschaden die geringste Beihilfe aus den Steuer- oder Landschafts-Mitteln zukommen zu lassen, und diesem aufgelegt wird, den erlittenen Verlust aus eignem Vermögen oder aus den Revenüen der Lehngüter, deren besfallige Beschwörung mit Schulden durchaus unstatthaft ist, zu ersetzen. (Conf. Rpl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Nro. 23.)

610. Cleve den 9. Juli 1710.

Königl. Regierung.

Die münsterschen, unterhältigen 14 Stüber-Strüde, mit einem Namenszuge und der Inschrift: 48 einen Reichsthaler, werden verrufen.

611. Cleve den 1. September 1710.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. Schttes d. d. Eöln a. d. Spree den 1. September 1710, wodurch es den Raths-Collegien bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe zur Pflicht gemacht wird, künftig ihre Relationen, Suppliken, Attestate und was sie weiters unter Collectiv-Namen und mit der Unterschrift „Bürgermeister und Rath“ ausfertigen, einsenden und besonders bei Hofe einreichen, durch drei Mitglieder des Ra-

thes eigenhändig unterzeichnen zu lassen. (Conf. Rpl. Th. II, Abth. I, Nro. 126.)

612. Cleve den 5. September 1710.

Königl. Regierung.

Auf die von dem Präses der (evangel. reform.) General-Synode gestellte Bitte, werden die Beamten angewiesen, die Kirchen-Redanten zur Ablegung ihrer rückständigen Kirchen-Rechnungen, binnen einer vierwöchentlichen Frist und bei Strafe von 5 Goldgulden, anzuhalten.

613. Cleve den 12. September 1710.

Königl. Regierung.

Bei der Rattgefundenen Regulirung des Salz-Impostes muß denjenigen, welche Salz einschlagen und verkaufen, besendet werden, daß sie künftig, weder von ihren Abnehmern mehr fordern dürfen, als das Salz an sich werth ist, noch auch den königl. Rentmeistern oder Andern etwas davon zu entrichten haben.

Bemerk. Unterm 31. December ej. a. ist gleichmäßig verordnet worden, daß die Reste des Salzimpostes nach dem im Jahr 1708 beliebten Fuße von den königl. Rentmeistern und Schätzern erhoben, daß aber vom 1. Januar 1711 an diese Abgabe nach der neuen Art und Instruktion für die königl. Salz-Inspektoren, desgleichen nach den von ihnen eingerichteten Salz-Probe-Registern erhoben werden soll.

614. Eöln a. d. Spree den 20. September 1710.

Friedrich, König ic.

Fuhr-Reglement wegen der Extraposten zwischen Minden und Bielefeld, wodurch u. a. Folgendes bestimmt wird.

Den königl. Post-Meistern und Beamten in denjenigen Orten, wo den Posthaltern die Beförderung der Extraposten nicht besonders verliehen ist, soll es gestattet sein, durch eigene Pferde, oder dazu zu bestellende Fuhrleute, die Extrapo-

sten weiter zu schaffen; von Minden bis Pippstadt soll 8 Ggr., von dort bis Wesel, aber 9 Ggr. pr. Pferd und Meile an Postgeld, und für eine bedeckte Post-Chaise oder Kalesche 12 Ggr., für eine Nichtbedeckte aber nichts entrichtet werden; fahrende oder reisende Couriere sollen pr. Pferd und Meile 1 Reichsthaler zahlen; Extraposten müssen in der Regel, in zwei Stunden eine Meile Weges, Couriere aber doppelt so weit fortgeschafft werden; für zwei Personen mit 200 Pfund Bagage sollen 2 Pferde, wenn sie aber schwereres Gepäck haben, und bei schlimmen Wegen, oder wenn 3, 4, und mehrere Personen zusammen sind, müssen 3, 4, und mehrere Pferde vorgespannt werden; Streitigkeitsen in letzterer Beziehung sollen durch zwei desfalls vereidete Einwohner entschieden werden; Die Extrapostvorspanner müssen auf Verlangen der Reisenden, Behufs ihrer Rückreise an den Ort der Abfahrt, 3 bis 4 Stunden nach der Ankunft warten, und soll für die Retour nur die Hälfte des Postgeldes gezahlt werden; Bei eintretender Verlängerung dieser Frist müssen von den Reisenden die Verpflegungskosten der Pferde und des Knechtes, so wie täglich pr. Pferd 6 Ggr. Wartegeld gezahlt werden; Die Vorspanner entrichten von jeben Reichsthaler 2 Ggr., und die Reisenden für die Bestellung des Wagens, ebenfalls 2 Ggr. zur königl. Post-Kasse. — (Conf. Rchl. Th. IV, Abth. 1, Cap. III, Nro. 78.)

615. Cleve den 11. October 1710.

Königl. Regierung.

Bei den häufigern feindlichen Invasionen französischer Parteygänger soll jeder Unterthan in seinem Hause mit gutem Ober- und Unter-Gewehr, so wie mit wenigstens 12 Patronen versehen sein, um im Nothfalle sowohl den königl. Truppen in Abwehrung und Verfolgung des Feindes wirksam beistehen, als auch sein Haus gegen Diebe und Räuber sichern zu können.

616. Cleve den 31. October 1710.

Königl. Regierung.

Zur Unterhaltung der zu Duisburg bei der Universität

aufzurichtenden Frei-Lische für arme Studirende, sollen die Einkünfte der vorhandenen weltlichen Bruderschaften, — deren Ertrag zur Unterhaltung von dürftigen Studirenden angewendet werden soll, — von den Beamten vorerst in Zuschlag gelegt und über deren Betrag berichtet werden.

617. Cleve den 24. November 1710.

Königl. Regierung.

Behufs der Unterhaltung der vorhandenen und der Ergänzung der fehlenden Wegeweiser auf den Kreuz- und Scheide-Wegen, sollen die Beamten in ihren Distrikten jährlich eine allgemeine Besichtigung halten, und das Mangelhafte binnen einer dreiwöchentlichen Frist herstellen lassen.

618. Cleve den 24. November 1710.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Köln a. d. Spree am 24. November a. a. erlassenen Ediktes, wodurch jenes vom 29. October 1709 (Nro. 597 d. S.) wegen der Verfolgung und Bestrafung der Zigeuner nicht nur erneuert, sondern, da dieses und das übrige sich zu ihnen haltende Gesindel, durch Landesverweisung und Auspeitschen nicht zu verschrecken ist, unter andern vorgeschrieben wird, daß bei ihrer Ertrappung, es mögen ihrer viele oder wenige zusammengeworren sein, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, alle über 16 Jahr alte Individuen zum Tode, durch den Strang verurtheilt werden sollen, wenn sich nach summarischer Untersuchung ergibt: daß sie Diebe oder Zigeuner, oder solche Individuen sind, die sich zu ihrer Rotte geschlagen haben.

Die Kinder solcher, nach eingeholter königl. Confirmation des Urtheils, hingerichteter Verbrecher sollen in den Zucht- und Spinnhäusern zur Religiosität und Arbeitsamkeit erzogen werden, wenn nicht etwa die Beamten selbst sich dieser Versorgung unterziehen wollen, wofür ihnen diese Individuen, jedoch nur für ihre Person, als Leibeigene verpflichtet sein sollen. Die bei solchen Räuberrotten vorgefunden werdenden Mobilarschaften sollen zur Hälfte der verhaftenden Behörde zu Kostenersatzungen und Belohnungen zugeeignet werden, in so fern sich nicht ergibt, daß die Rotten aus pestinfecten Gegenden

kommen, wo dann die vorgefundenen Effecten an dem Orte der Verhaftung verbrannt werden müssen. Die Pässe der Zigeuner ic. werden nicht respectirt. ic. ic. (Conf. Mpl. Th. V, Abth. IV, Cap. II, Nro. 28.)

619. Cleve den 26. Januar 1711.

Königl. Regierung.

Nebst Bekanntmachung der, auf „unnachlässiges Klagen und Lamentiren der Königl. Rande und Provinzen“ stattgefundenen Aufhebung der General-Brandschaden-Assicuranz-Casse, (Conf. Nro. 559. d. C.) werden die Beamten angewiesen, bestmögliche Vorkehrungen gegen Feuergefähr zu treffen; die Feuerlöschgeräthschaften überall anschaffen und gut unterhalten zu lassen; sodann auch über die zulässige Errichtung besonderer Feuer-Assicuranz-Cassen in den Aemtern und Städten gutachtlich zu berichten. (Conf. Mpl. Th. V, Abth. I, Cap. II, Nro. 24.)

620. Cleve den 10. Februar 1711.

Königl. Regierung.

Um die Ausfuhr der größern Münzsorten, und die Einbringung fremder Scheidemünzen zu verhüten, wird verordnet, daß bei Bezahlung von Kapitalien so wie auch bei den Königl. Kassen, wider Willen des Empfängers, mehr nicht als 5 pre. Fettmüncher oder halbe Stüber, und als 10 pEt. ganze und 1½ Stüber-Stücke empfangen und resp. wieder ausgegeben werden dürfen.

621. Cleve den 16. Februar 1711.

Königl. Regierung.

Nebst Publication eines Königl. zu Charlottenburg am 19. September 1710 erlassenen Edictes, — wodurch bei dem vorhandenen Kriegszustand und zur Wiederherstellung des Friedens die Erhebung einer allgemeinen Kopf-Steuer, nach einem beigefügten Tarife, befohlen wird, — und unter Voraussetzung, daß die getreuen cleve-märkischen Stände,

Basallen und Unterthanen die dringende Nothwendigkeit dieser Maßregel pflichtmäßig beherzigen werden, wird deren sofortige Verwirklichung befohlen. (Conf. Mpl. Th. IV, Abth. V, Cap. I, Nro. 18.)

Bemerkt. Unterm 27. Februar ej. a. ist eine allgemeine Declaration des §. 15 des vorbezeichneten Edictes ebenfalls publicirt worden; s. l. c. Nro. 19.

622. Cleve den 24. Februar 1711.

Königl. Regierung.

Die Kosten der, Behufs der Abwehrung der Zigeuner, zu errichtenden Galgen, sollen, gleich wie andere derartige Ausgaben, aus dem Brückten-Fonds bestritten werden.

623. Cleve den 7. März 1711.

Königl. Regierung.

Den Beamten wird es bei Strafe der Dienstentsetzung verboten, Borspann ohne Regierungs-Paß gestellen und den Inhabern von Borspann-Pässen mehr Borspann, als ihnen darin bewilliget ist, ausfolgen zu lassen.

624. Cleve den 19. März 1711.

Königl. Regierung.

Publication einer zu Eßln a. d. Spree am 6. d. M. erlassenen Königl. Declaration, wodurch die Erhebung der seither auf den Verbrauch des Salzes gelegten Abgabe ganz abgeschafft wird. (Conf. Mpl. Th. IV, Abth. II, Cap. I, Nro. 25.)

625. Cleve den 25. März. 1711.

Königl. Regierung.

Bei der, durch häufige Einfuhr fremder unterhältiger Fettmenger, künftig nothwendig werdenden Verrufung der,

selben, werden die Untertanen gewarnet nur clevische und kölnische halbe Stüberstücke zu behalten; sodann sollen auch die zu 1 Rthlr. 16 Güber gewürdigten französischen Reichsthaler bei den sämtlichen königl. Kassen bis nächsten Jacobi zu 1 Rthlr. 17 Stbr., gegen 1 Stüde, verwechselt werden können.

626. Cleve den 28. April 1711.

Königl. Regierung.

Bei der Verminderung der in den königl. Landen hin und wieder geherrscht habenden pestilenzialischen Seuche, soll am 25. Mai in allen Kirchen ein Dankfest gehalten und um fernere Abwendung der Pest gelehrt werden.

627. Cleve den 2. Mai 1711.

Königl. Regierung.

Anordnung einer allgemeinen Landestauer wegen des am 17. v. M. erfolgten Todes Kaiser Joseph I. (14 tägiges Trauergeklote und Verbot öffentlichen Musiks während 6 Wochen.)

628. Cleve den 6. Juni 1711.

Königl. Regierung.

Das dem General-Lieutenant von Wittenhorst unterm 10. März v. J. erteilte königl. Privilegium zur jährlichen Haltung zweier freien Vieh- und Pferde-Märkte in seinem Dorfe Halbern, am 27. April und 22. Oktober, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

629. Cleve den 8. Juni 1711.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Eöln a. d. Spree am 29. April c. a. erlassenen Militair-Consistorial-Reglements, wornach die bei den königl. Truppen in Garnisonen, in

Quartieren und im Felde vorkommenden Kirchen-, Geistlichen- und Matrimonial-Sachen untersucht und beurtheilt werden sollen, und wodurch die Grenzen des *Fori ecclesiastici militaris* bestimmt werden. (Conf. Ryl. Th. I, Abth. I, Nro. 79.)

630. Cleve den 12. Juni 1711.

Königl. Regierung.

Auf die Beschwerde der Landstände, daß bei den Zahlungen von Wechselbriefen im Durchschnitt nur verurtheilte Münzsorten angeboten, bei deren verweigerter Annahme aber die Acceptation und Zahlung der Wechsel difficultirt werden, wird verordnet: daß Wechselzahlungen nur in gültigen und gangbaren Geldsorten, bei Vermeidung der in den Münz-Edikten festgesetzten Strafen, geschehen dürfen und, daß dem Wechsel-Präsentanten in obiger Beziehung erlaubt seyn soll zu protestiren, wobei aller entstehende Schaden und Nachtheil, auf dem Wechsellaussteller, nach Maßgabe des Wechsel-Rechtes, haftet.

631. Cleve den 12. Juni 1711.

Königl. Regierung.

Auf geführte Beschwerde der Landstände, wird, nach Maßgabe des königl. Ediktes vom 26. November 1700 (s. Ryl. Thl. II, Abthl. I, Nro. 93.) der Zinsfuß dergestalt festgesetzt, daß wenn ein Christ einem Juden, oder ein Jude einem Christen nur auf etliche Tage, Wochen oder Monate Geld leihet, höchstens 12 vom Hundert bedungen, gegeben oder genommen werden dürfen; daß aber, wenn der Vor-schuß auf ein ganzes Jahr geschiehet oder stehen bleibet, „worunter auch die novationes verboten sind“, nur 8 pCt. zulässig sind. Fernere wucherliche Contraventionen müssen zur Bestrafung angezeigt werden.

632. Cleve den 1. Juli 1711.

Königl. Regierung.

Neßt dem Befehle zur Publication des neuen zu Eöln

a. d. Exree am 15. Mai c. a. gegen die Desertion erlassenen Edictes (conf. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 97.) werden die Beamten angewiesen, die Eltern und Verwandten der Desertoren auf die in demselben enthaltenen Strafbestimmungen (Abschneidung der Nase und eines Ohres nebst lebenslänglicher Anschmiedung an eine Karre und schwerer Festungsbaubarbeit) aufmerksam zu machen, damit diese ihre Kinder und Verwandten selbst vermögen, durch freiwillige Rückkehr zu ihren Fahnen, sich des, dem obigen Edicte angedrohten, Pardons theilhaftig zu machen.

Bemerk. Der Letztere soll auch denen zu Theil werden, welche vor dem Erlaß des obigen Edictes desertirt und bis zum 1. Mai 1712 freiwillig zurückkehren. (Conf. das auch zu Cleve publicirte Patent vom 26. October 1711 l. c. Nro. 99.)

Die in Cleve geschehene Publikation der spätern, die Strafen der Desertion und die Verhütungsmaßregeln derselben vorschreibenden, allgemeinen Edicte und Verordnungen sind in dieser Sammlung nicht weiter angebeutet, und wird hiermit auf die oben allegirte Edicten-Sammlung und deren Fortsetzungen verwiesen.

633. Cleve den 13. August 1711.

Königl. Regierung.

Ueber die Art und Form der an Sr. Maj. den König zu erstattenden Amtsberichte wird den Beamten eine Instruktion ertheilt.

634. Cleve den 25. August 1711.

Königl. Regierung.

Da gegen den Inhalt eines mit dem französischen Machthaber am 20. Januar d. J. geschlossenen Traktates^{*)}, mehrere französische Streifparteien das Herzogthum Cleve heimlich invadiren und durchziehen, so werden die Behörden angewiesen, davon nicht nur sofort Anzeige an die Regierung und an die nächste Garnison zu machen, sondern auch die waffenfähigen Unterthanen zur Verfolgung und Verhaftung solcher Streifzügler zu versammeln und Letztere, im Fall

der Widersezung, als Straßenräuber und Diebe zu behandeln; den Bürgern und jungen Leuten in den Städten wird gleichzeitig befohlen, sich mit guten Waffen zu versehen und, zu obigem Zwecke, willige Folge zu leisten.

^{*)} **Bemerk.** Dieser, zwischen den Bevollmächtigten der clevischen Landstände und jenen des Intendanten der französischen Armee zu Luxemburg geschlossene, Vertrag stipulirt u. a., daß das Herzogthum Cleve, gegen päpstliche Erlegung einer, während der Dauer des Krieges, zu Reß auszahlenden, jährlichen Contribution von 27000 franzöl. Livres, von allen französischen Truppen Ein- u. Durchzügen, in so ferne es keine Armee-Corps von 4 bis 5000 Mann sein möchten, befreiet bleiben soll; daß alle Erpressungen und örtliche Contributions-Erhobungen auf diese Hauptsumme in Anrechnung gebracht werden sollen; daß alle Civilbeamten in Ausübung ihres Amtes und die Unterthanen, mit Ausnahme derjenigen, welche in besetzten Städten wohnen, in der Ausübung ihrer Gewerbe und ihres Handels, auch in den benachbarten Landesgebieten, frei und ungestört bleiben sollen, in so fern sie sich durch eine, von der clevischen Regierung beglaubigte, Ausfertigung des gegenwärtigen Traktates legitimiren können; daß alle landesherrlichen und öffentlichen Gefälle ungehindert erhoben, und auch die zu Luxemburg befindlichen clevischen Geißeln, gegen Zahlung ihrer Verpflegungs u. Kosten, ausgeliefert werden sollen.

635. Cleve den 13. September 1711.

Königl. Regierung.

Als Maßregel gegen die fernere Verbreitung der bereits in Altona und Glückstadt sich äußernden pestilenzialischen Seuche, wird eine allgemeine Handelsperre gegen Hamburg, Bremen und Emden und die angrenzenden Gegenden der Elbe und Weser bis auf weitem Befehl angeordnet, und sollen die von dort hereingeführt werdenden Waaren, Kleidungsstücke und Früchte sofort confiscirt und verbrannt werden.

Bemerk. Unterm 10. August 1712 hat die königl. Regierung zu Cleve, wegen der bei Bremen sich wieder äußernden Seuche, das vorstehende Edict erneuert, so

dann auch unterm 24. ej. m. dessen Bestimmungen auf das Herzogthum Holstein und die Stifter Bremen und Beßrden ausgedehnt und verordnet, daß kein Ausländer ohne glaubwürdigen Paß in's Land gelassen werden soll, desgleichen am 23. September ej. a. die Einschaltung einer Fürbitte in's allgemeine Kirchengebet, wegen fernerer Abhaltung der Seuche, befohlen.

636. Cleve den 16. November 1711.

Königl. Regierung.

Bei der im hohen Grade, durch Einbrüche und Raub, so wie durch Knebeln der Einwohner gesteigerten Unsicherheit des Landes, wird es sämmtlichen cleve und märkischen Unterthanen bei hoher willkürlicher Geld- resp. bei Leibesstrafe geboten, Unbekannte und Verdächtige weder zu beherbergen, noch in ihren Schennen und Ställen einen Aufenthalt zu gewähren, vielmehr von den etwa sich Einschleichen den der Obrigkeit sofort heimlich Nachricht zu geben.

637. Cleve den 1. Dezember 1711.

Königl. Regierung.

Die zur bessern Erhaltung und Wiederherstellung der steuerbaren Güter erlassenen Consolidations-Edicte, wonach die von den contribuablen Söhlen und Bauerngüter abgerissenen Pertinenzien sofort dazu revocirt, und von den Inhabern gegen Zahlung des Verkaufs- oder gerichtlichen Uebertrags-Preises *de plano* und ohne die geringste prozeßualische Weitläufigkeit abgetreten werden sollen, werden auf alle veräußerten Güter der Städte und Dorfschaften (Gemeinden) anwendbar erklärt, und soll darnach eintretenden Falles überall verfahren werden.

638. Cleve den 5. Dezember 1711.

Königl. Regierung.

Die von einigen Zoll-Empfängern geschehenen willkürlich erhöheten oder ganz unstatthaften Erhebungen von Zoll-

Gefällen dürfen durchaus nicht mehr Statt finden, sondern müssen die alten herkömmlichen Zoll-Listen, welche überall an den Empfangstellen öffentlich auszuhängen sind, genau beachtet werden. Jede fernere Contravention von Seiten der Empfänger ist zur Anzeige zu bringen, um sie fiskalisch und nachdrücklichst zu bestrafen.

639. Cleve den 6. Dezember 1711.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Eßln a. d. Spree am 28. October d. J. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch die stattfindende Entheiligung der Sonntage, Feiertage, Buß- und Bettage wiederholt verboten, und der Betrieb von Gewerben, so wie der Besuch der Wirthshäuser, desgleichen die Veranstaltung von Lustbarkeiten an solchen Tagen beschränkt und resp. untersagt wird. (Conf. Ryl. Tbl. I, Abthl. II, Nro. 89.)

640. Cleve den 26. Januar 1712.

Königl. Regierung.

Nachdem eine geraume Zeit die Gewohnheit eingeschlichen, daß ohne Unterscheid alle und jede, das Policey-Wesen und andere profane Sachen concernirende Edicte, Mandata und Verordnungen von denen Cangelen abgelesen, und die Predigere dazu angehalten worden, ein nicht geringer Theil derselben aber sich darüber einen Scrupel gemacht, und die inconvenienzen dessen vorgestellt, und Wir dahero allergnädigst in Unserm Hofflager, sub dato zu Eßln an der Spree den 15. Decembris hingelegten Jahrs resolviret, daß hinführo keine dergleichen Edicte, Mandata und Verordnungen, außer von selbigen Ecclesiastica, und dergleichen concerniren, von der Cangel fernerhin abgelesen, sondern in denen Städten, die Bürgerschaft zu Rathause convociret, und Ihnen das Edictum dafelbst öffentlich publiciret, auch darauf zu Rathause oder sonst an andere gewöhnliche örther mit affigiret, auff denen Dörffern aber, die Gemeinden nach vollendeter Predigt, von den Predigern bespinnen zu bleiben, ermahnet, und ihnen das Edictum oder Verordnung von den Cüstern, nach Belegen-

heit der Zeit und der Bitterung, wenn es füglich geschehen kan, auff dem Kirchhoffe, sonst aber in der Kirchen vorgelesen und publiciret, folglich auch ahn der Kirchthüren, oder wie es herkommens in dem Krüge, angeschlagen werden sollen.

641. Cleve den 28. Januar 1712.

Königl. Regierung.

Ueber den Zustand der evangel. luth. Religions-Übungen in Cleve und Marl zur Zeit des Abschlusses des westphälischen Friedens und über die Ursache der denselben, ohne Berücksichtigung des Jahres 1624, geschehenen Requisitionen, wird von den Beamten ausführliche Nachricht gefordert, um davon, zu Gunsten der obgemelten Confessionsverwandten zu Frankfurt a. M. und an andern ausländischen Orten, Gebrauch zu machen.

642. Cleve den 29. Februar 1712.

Königl. Regierung.

Die in der Stadt Frankfurt und deren Nachbarschaft geprägten 1, 2 und 3 Bogen-Stücke werden veräußert.

643. Cleve den 8. Juni 1712.

Königl. Regierung.

Die, von den in Cleve und Marl vorhandenen katholischen Stiftern und Klöstern, bisher unterlassene Nachsuchung der landesherrlichen Bestätigung ihrer Aebte, Aebtissinnen Prälaten u. a. Dignitarien darf künftig nicht mehr umgangen werden, vielmehr finden Wir, theils wegen unsers darunter verzienden Jura Episcopalis, theils aber wegen der geistlichen Stifter Interesse und Besten allerdings nöthig zu seyn, daß, wann bei denselben einige Praelaturen oder Dignitates per modum Electionis wieder vergeben werden sollen, alsdann jedesmahl jemandt aus Unserer Regierung dabey zugegen seyn, nicht zwar um sein Voium mit zu der Wahl zu geben, oder den suffragiis

„oligentium ihre habende Libertät zu nehmen und einzuschränken, sondern nur dasjenige, was Wir als Landesherr und supremus Episcopus bei dergleichen Electionen zu der Stifter besten zu erinnern haben, gebührend zu beobachten, auch sonst dahin zu sehen, daß mit dem Scrutinio und anderen requisitis decanter et canonice verfahren werden, und gleich wie alle per Electionem ernannte Praelaten, Aebte, Aebtissinnen und dergleichen von uns specialiter hinkünftig confirmiret werden müssen, also ist billig, daß, wann von denen Capitulis in ihrem turno einige andere Beneficia oder Praebende conferiret werden, alsdann dergleichen Confirmation eben wohl bei uns darüber gesucht werde, welche Wir auch, wann ein solcher provisos secundum statuta sich legitimiren kann sofort ertheilen wollen; es haben auch die Stifter und Klöster ohne Unterscheid der Religion sich so viel weniger zu enthalten, solche Confirmationes zu suchen, weilen, wie bekannt, bei denen Römisch-Katholischen niemandt citra placitum Episcopi zu dergleichen Beneficiis gelangen kann, und Wir zu denen in Unseren Landen vorhandenen Capitulis, wo nicht mehrere, doch gewiß eadem Jura haben, welche die Römisch-Katholische Bischöffe bei denen ibrigen exerciren.“ Die Beamten werden angewiesen, die vorstehende Verfügung den Klöstern und Stiftern mit der Auflage bekannt zu machen, daß sie binnen 6 Wochen sich über die bereits erlangten oder noch nachgesuchten landesherrlichen Confirmationen ausweisen müssen, und diejenigen, welche dieser Vorschrift binnen 2 Monaten nicht nachkommen, in ihren Eigenschaften nicht weiter anquerkennen, auch dieselben zu näherer Verordnung anzuzeigen.

644. Cleve den 9. Juni 1712.

Königl. Regierung.

Das am 21. August 1693 (Nro. 441. b. C.) erlassene Verbot der Einführung, des Druckes, des Verkaufs und der Verbreitung von Religions-Streitschriften, die nicht vorher von der theologischen Fakultät zu Duisburg approbirt worden sind, wird nöthlich erneuert und soll dessen Inhalt von den Ranzeln überall verkündigt werden.

645. Cleve den 15. Juni 1712.

Königl. Regierung.

Die Feierung der Johannis- und Marien-Festtage, — welche seither in Rüssigang und bei Saufgelagen hingerbracht worden, — soll künftig, in so fern die Feste an Wochen-Tagen eintreten, auf den vorhergehenden oder folgenden Sonntag verlegt werden.

646. Cleve den 6. Juli 1712.

Königl. Regierung.

Den Beamten werden mehrere, die innere geistliche und disciplinarische Verfassung der katholischen Klöster betreffende, Fragen mitgetheilt, um dieselben von den in ihren Bezirken vorhandenen Klöstern beantworten zu lassen.

647. Cleve den 10. August 1712.

Königl. Regierung.

Publication der königl. zu Alten-Landsberg am 10. August c. a. erlassenen neuen Post-Ordnung, nebst dem revivierten Post-Reglement für den clevischen Cours vom 19. März 1710, und den neuen Extra-Posten-Reglements für die Thurmarch, Pommern u. vom 8. August und für die clevischen und westphälischen Course vom 27. August c. a. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. III, Nro. 97 und auch l. c. Nro. 101), woselbst das clevische Extrapost-Reglement beschrieben wird.

648. Cleve den 13. August 1712.

Königl. Regierung.

Wegen der in der Grafschaft Mark und Umgegend herrschenden Pferde- und Vieh-Seuche; sollen ins Clevische keine Pferde eingelassen werden, wenn sie nicht mit einem von der betreffenden Ortsbehörde ertheilten Gesundheits-Atteste begleitet sind.

Bemerk. Gleichzeitig ist verordnet worden, daß das im Märkischen an den Folgen der Seuche fallende Vieh

unabgelebert verscharrt werden muß; sodann sind am 18. ej. m. Präservativ- und Genesungs-Mittel bekannt gemacht worden.

649. Cleve den 30. September 1712.

Königl. Regierung.

Die bereits unterm 7. November 1705 verordnete, jedoch nicht allgemein geschehene, Anfertigung und Einsendung von Lagerbüchern und von darauf gegründeten Stats des Pfarr-Vermögens aller evangelisch-reformirten Gemeinden, soll von den Beamten nicht nur nach dem frühern Muster überall in Ausführung gebracht, sondern dasselbe, auch hinsichtlich der evangelisch-lutherischen Gemeinden, und mit Ausdehnung auf das vorhandene Schulvermögen beider Confessionsverwandten bewirkt werden.

650. Cleve den 19. October 1712.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Eöln an der Spree den 19. October 1712 erlassenen Edictes, wodurch die im Dorfschweiss, bei den Reisen Sr. Maj., vorgefallenen Unordnungen gerügt, und deren künftige Abstellung aufs strengste befohlen werden. (Conf. Myl. Th. IV, Abth. I, Cap. IV, Nro. 8.)

651. Cleve den 4. November 1712.

Königl. Regierung.

Das Verbot der Schwelgereien bei Hochzeiten, Kindtaufen u. a. Gelegenheiten und der Haltung von Zusammenkünften, bei welchen dem Wirtze Berehrungen an Geld oder sonstigen Gegenständen gemacht werden, wird erneuert und dürfen in keinem Falle mehr als 12 Paar Gäste geladen werden, bei Strafe von 25 Goldg. für den Wirtz und von 5 Goldg. für jeden Gast.

652. Cleve den 5. November 1712.

Königl. Regierung.

Publication einer Königl. zu Cöln an der Spree am 12. April c. a. erlassenen Verordnung, wodurch unter Erneuerung des bestehenden Verbotes des Verkaufes und Gebrauches fremder, von der Königl. Societät der Wissenschaften nicht gestempelter Kalender, die in den Witten vom 3. Juni 1700 und 24. August 1702 (Nro. 499 d. S.) auf Contraventionen festgesetzten Strafen dahin gemildert werden, daß derjenige, bei welchem sich ein oder mehrere ungestempelte, fremde Kalender vorfinden, zu 2 Rthlr. Geldstrafe, und im Falle der Unvermögenheit, zu 24tägiger Gefängnißstrafe verurtheilt, daß aber derjenige, welcher solche verbotene Kalender zum Verkaufe einführet, mit 10 Rthlr. Geldbuße, die in jedem Wiederholungsfalle zu verdoppeln ist, belegt werden soll. Auch soll der Besitz eines ungestempelten Kalenders ferner dadurch nicht entschuldigt werden, daß der Inhaber neben demselben auch einen gestempelten Kalender besitze. (Conf. Ryl. Th. VI, Abth. II, Nro. 68.)

653. Cleve den 20. November 1712.

Königl. Regierung.

Zur Beschränkung der mißbräuchlich ausgebeht werdenden Nullitäts-Einwendungen gegen richterliche Dekrete und Urtheile wird bestimmt, daß sowohl im Lande als allhie, fernerhin in puncto nullitatum dem jüngern Reichs-Ab-schiede nachgegangen und, wann nicht insanabiles vorhanden, die Parthei, so selbige anführet, anderster nicht, als durch den Weg der Appellation, oder sonstigen justen, den remedii suspensivi revisionis, damit gehöret werden solle."

654. Cleve den 25. November 1712.

Königl. Regierung.

Die im osnabrückischen und münster'schen Lande gegen die Verbreitung der Pest-Genche verordnete Vorsichtsmaßregel, wonach weder Personen noch Güter ohne Gesundheits-

Daß in oder durch das Land gelassen werden sollen, wird zur öffentlichen Kunde gebracht, und deren allgemeine Beachtung befohlen.

655. Cleve den 5. Dezember 1712.

Königl. Regierung.

Für dieses Jahr sollen weder von den Städten noch von dem platten Lande Rekruten gestellt, noch auch deren geworben, sondern anstatt derselben einige Gelder bezahlt werden.

656. Cleve den 8. Dezember 1712.

Königl. Regierung.

Demnach unsere Getreue Land-Stände uns verschiedentlich allerunthst. vorge stellt, wasmaßen die Determination des ablichen Praecipui und Vortheils des Primogeniti, und wie solches zu verstehen, allerhand Streit und Irrungen ein Zeitlang nach sich gezogen, und dabey gebethen zu Verhütung fernern Mißlichkeiten allerghst. fest zu setzen, daß darunter, Haus, Hoff, Graben, Gartens, Baumgarten, Fischerey, Jagden, Jurisdictionen, Markengerechtigkeiten, Laubensucht, Jura Patronatus, Schafferey und Gemeine Heyden begriffen seyn sollen; Und wir dann diesem ihrem Suchen in Gnaden statt gegeben hinführo obgedachte Stücker und Jura unter gedachtes abeliche Praecipuum zu rechnen, es also zu determiniren und darauff in judicando acht zu schlagen; Als haben wir diese unsere allerghste Willens Meinung durch gegenwärtige Edictale Verordnung zu manniglicher Wissenschaft bringen zu lassen guth besunden, Euch unsern Beamten samt und sonders allerghst. anbefehlend, daß Ihr darauff steiff und fest halten und geziemend dieselbe publiciren lassen sollet.

657. Cleve den 22. December 1712.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Cöln a. d. Spree am 17.

October c. a. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, verordnet wird, daß fremde Päch- und Betteljuden durchaus nicht ins Land gelassen, sondern an den Grenzen zurückgewiesen werden sollen, sodann auch diejenigen Legitimationsmittel ausführlich bestimmt werden, mit welchen die ausländischen im Inlande Geschäfte halber reisenden Juden versehen sein müssen; überdies auch befohlen wird, daß die im Lande wohnenden Juden sich über ihre Tribut- Zahlung ausweisen müssen, und die Art bestimmt wird, wie die inländischen verarmten und arbeitungsunfähigen Juden von ihren Glaubensgenossen unterhalten werden sollen. (Conf. Wyl. Th. V, Abth. V, Cap. III, Rro. 30.)

Bemerk. In Folge des obigen Edictes sind die Behörden unterm 8. August 1713. angewiesen worden, eine individuelle Nachweise aller im Lande vorhandenen Juden, — mit Angabe der Dauer ihres inländischen Domizils, ob sie mit Schutzbriefen und von welchem Datum versehen sind, und ob sie das gewöhnliche Schutzzeld bisher bezahlt haben, — einzusenden.

658. Cleve den 22. Dezember 1712.

Königl. Regierung.

Die bereits im Landtags-Abschiede vom Jahr 1678 enthaltene Bestimmung, daß in streitigen Prozeß- und Rechts-Sachen, wo die Väter partes judicis et commissarii vertreten, deren Söhne, Edame und Brüder sich, bei Strafe einer einjährigen Amts-Suspension, des Advocirens enthalten sollen, wird, wegen seitheriger Uebertretungen dieser Verschrift, erneuert.

659. Cleve den 6. März 1713.

Königl. Regierung.

Nebst Anordnung einer allgemeinen Landestramer wegen des am 25. v. M. eingetretenen Todes Sr. Maj. des Königs Friedrich I. — 6 wöchentliches Trauergeläute und Einstellung aller öffentlichen Musik, auch des Orgelspiels in allen Kirchen — wird das, wegen des Regierungs-An-

trittes Sr. Maj. des Königs Friedrich Wilhelm I. abgeänderte Formular des gewöhnlichen Kirchen-Gebetes den Behörden mitgetheilt, und soll die Titulatur außer Abänderung des königl. Namens, wie früher beibehalten, letzteres auch auf den Zolldrettern bewirkt werden.

Bemerk. Aufolg Regierungs-Verordnung vom 23. März ej. a. soll, bei der am 1. Mai stattfindenden Beisetzung der königl. Leiche, in den Hauptstädten der Provinzen ein feierliches Leichenbegängniß mittelst Prozession in schwarzen Mänteln und Kleidungen gehalten, die Kankeln und königl. Chorste zu Cleve und Wesel schwarz behangen werden und also während des Trauerjahres bleiben; in allen Kirchen ohne Unterschied der Religion soll nach dem, von Sr. Maj. dem verlebten Könige selbst bestimmten, Text. Psalm 71, v. 5 und 6, eine Leichen-Predigt gehalten, das Trauergeläute bis zum 1. Mai fortgesetzt, und am letzteren mit drei Pausen, Morgens von 7 bis 8, von 10 bis 11 und Nachmittags um 2 Uhr mit allen Glocken geläutet werden. Am 24. März 1714 ist die Aufhebung der Landestramer, wegen ihrer auf ein Jahr und 6 Wochen festgesetzten und abgelaufenen Frist, verfügt worden.

660. Cleve den 31. März 1713.

Königl. Regierung.

Die Lokalbeamten werden, bei dem durch Erbfolge eingetretenen Wechsel des Landesherren und zur Kosten-Ersparniß, angewiesen, ihren Dienst-Eid durch Einsetzung eines selbst unterschriebenen Eidesformulars zu erneuern.

Bemerk. Unterm 20. Juni 1740. ist, gelegentlich des Regierungs-Antrittes Sr. Maj. des Königs Friedrich II., gleichmäßig wie vorstehend verfügt worden.

661. Cleve den 13. April 1713.

Königl. Regierung.

Um in den sämtlichen königl. Landen eine Gleichförmigkeit in dem, an Sonn- und Fest-Tagen nach der Predigt gehalten werdenden Kirchen-Gebet zu bewirken, wird

den Beamten ein desfalls festgestelltes Formular mitgetheilt, und sollen sie dessen Beachtung in ihren Bezirken versügen.

Bemerk. Am 30. Mai 1714 hat die königl. Regierung die allgemeine Beachtung des obigen Formulars wiederholt befohlen, zugleich auch verboten, in den Kirchengebieten die Gheß der Collegien, u. a. Behörden auf dem Lande, namentlich zu bezeichnen und nur gestattet, daß alle hohe und niedere Civil-Beamten im Allgemeinen in das Gebet mit eingeschlossen werden.

662. Cleve den 21. April 1713.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Ebln a. d. Spree am 20. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch die cleve. mährischen Lehnleute aufgefordert werden, nach dem eingetretenen Absterben des Königs Friedrich I. Majestät, die Erneuerung ihrer Lehen-Empfängniß und ihres Lehen-Eides binnen 9 Monaten zu bewirken.

Bemerk. Die der obigen Aufforderung nicht genügt habenden Lehnleute sind unterm 4. April und 3. Mai 1714 angewiesen worden, sich, bei Strafe der Caducität und Einziehung ihrer Lehen, binnen 3 und resp. 6 Wochen wegen der seither vernachlässigten Lehen-Erneuerung zu rechtfertigen, und Letztere zu verwirklichen.

663. Cleve den 10. Mai 1713.

Königl. Regierung.

Vorspann darf künftig nur den Inhabern von Vorspannpässen, welche von Sr. Maj. selbst, oder von dem königl. General-Finanz-Directorio unterschrieben sind, geleistet werden; Die seitherige Ertheilung von Vorspann, gegen Zahlung von Reklengeldern, wird für die Zukunft aufgehoben.

664. Cleve den 30. Mai 1713.

Königl. Regierung.

Die bisherigen zur Tilgung von Schulden, oder sonst

zum Vortheil eines Andern geschehenen Veräußerungen und Verpfändungen von Gütern, Grundstücken und Gerechtsamen der Städte und Landgemeinden „sollen ihrer Qualität und Eigenschaft nach (durch abzuordnende Commissarien) gründlich untersucht werden, und wenn sich finden würde, daß die Inhaber der Stadt- und Gemeinde-Güter und Revenuen solche nicht mit landesherrlichem Consens und sine „causae cognitione an sich gebracht und benutzt haben, auch nicht versionem in rem civitatum vel communitarum beizubringen vermögen, so sollen solche Güter und Einkünfte wiederum zu dem Patrimonio der Städte und Gemeinden gebracht werden.“

Auf künftigen gleichartigen, ohne landesherrlichen Consens vorgenommenen Alienationen haftet die Strafe der Nichtigkeit.

665. Berlin den 1. Juni 1713.

Friedrich Wilhelm, König etc.

Seine königl. Maj. in Preußen etc., Unser Allergnädigster Herr, haben in Gnaden resolviret, daß bey cultivirung derer zur Clevischen-Cammer gehörigen Mittelgründen, Sanden und Anwachsen, itom bey Anlegung derer Kripp- und anderer Rhein-Wasserwerde, ingleichen bei administration der Ryßwarden, und endlich bey Unterhaltung der Bann- auch Sommer-Leiche, nachgesetzten Instructions-Puncten allerunterthänigst gefolget, und getreulich nachgelebet werden solle, und zwar sollen

1. Alle im Herzogthumb Cleve, so wohl an der Ost-Mitten als an der West-Seithen Rheins, sich befindliche Warden, Mittel-Gründe, Sanden und Anwächse, auff der Cammer Röslen durch dero zeitlichen Ober-Warth-Gräff, als Leich-Strohm und Wasser-Wercks Director zu Seiner königlichen Majestät eigenen Nutzen und Dero Amts-Cammer Ober-Inspection angewonnen, und bepflanzt und verbessert werden. Gestalt derselbe in vorkommenden Fällen nach Inhalt der bisshero am Rhein-Strohm observirten Wasser-Rechte, hieunter die Nothdurfft so wohl durch offensive als defensiva Wercken, durch Kribben, Storb-Kauschen, Rizen und bepflanzen zu beobachten hat, jedoch sollen die offensive Werken nur in solchen Fällen angelegt werden, da ein oder andere schädliche Gründe und Sande abzuschören, fort-

zutreiben, und der Stroh zu geraden Linien zu befördern seyn möchte, keines Weges aber zum Nachtheil und Abbruch altsüßiger Ländereyen ic., und sollen hinführo die aus solchen Anwachsen und Rißwarden fallende Nuhungen bloß und allein zu Unterhaltung und Fortsetzung der Krib- und Wasser-Werke angewandt, und auf diese Weise die am Rhein-Stroh liegende Ländereyen und Gründe conserviret und verbessert werden.

2. Soll kein einzig Busch Holz auf oder aus den Königl. War den, Mittel-Gründen, Sanden, oder Anwachsen gehauen, geschnitten noch verkauft, auch kein Bann oder Sommer-Leich, noch Kribben oder einige Wasser-Werke, noch Bepflanzung einiger Gründen oder Sanden, wie es auch Rahmen haben möchte, ohne Anordnung und Vorwissen des Ober-Wardt-Gräffen fůrgenommen werden, darnach die Ambs-Cammer zu Cleve sich allezeit achten, und stricts darüber halten soll.

Wann aber auff den Königl. War den eine Quantitet 4. a. 5. Jährig Holz, oder eine Quantitet Lehn oder ein jähriges Kott so man zu Unterhaltung der Königl. Wasser-Werden zu der Zeit nicht nöthig hat, sondern solches zu Seiner Königl. Majestät Nutzen und besten Verkaufte zu lassen resolviret, so soll eines jeden Orths Rentmeister oder Schlüter, worunter diese War den gelegen, davon die Einnahme und Ausgabe haben, und von obigen allen die Rechnung fůhren, die davon kommende Gelder aber in eine besondere Casso legen, und dem Ober-Wardt-Gräff allemahl einen Extract geben, damit Er seine Mesures darnach nehmen, die jährliche Reparation der Kribben oder Wasser-Werke, so zu Conservation der Königl. Cammer-Güter und sonst zu Bepflanzung der Anwachsen, so weit dieselbe reichen, auff der Ambs-Cammer Ordre fortsetzen, und dazu diese Gelder employiren könne, und soll sich kein Schlüter und Rentmeister unterstehen, die Gelder unter einen oder andern Praotext, ob wären solche in seiner Schlüter- oder Renthey zu den Wasser-Werden nöthig oder andern dergleichen Einwurffen zurück zu halten, noch weniger von dieser Einnahme besondere Receptur-Gelder zu nehmen, sondern sich bloßerbings nach demjenigen, was die Cammer befehlen wird, richten. Auch soll so lange das benöthigte Wardt-Holz in denen Königl. War den zu bekommen ist, kein ander Holz dazu angekauft noch verbraucht werden.

Und wann der Ober-Wardt-Gräff nach gehaltenener Visitation des Rhein-Strohs nöthig findet, daß an einigen Dehrtern gearbeitet werden müsse, so soll er von solcher Reparation oder Arbeit durch einen in unseren Eyd und Pflichten stehenden Kribmeister, den er dazu tüchtig urtheilen wird, einen ohngefährlichen Überschlag machen lassen, und solchen nebst seinen Pflichtmäßigen Bericht der Cammer einsenden, die Cammer hingegen darauf den Ober-Wardt-Gräff mit prompter Resolution versehen, und so dann der Ober-Wardt-Gräff darnach die Arbeit anordnen und fertig lassen, von solcher Ordre auch dem Rentmeister oder Schlüter loci allezeit eine beglaubte Coppy gegeben werden soll, damit er nach verfertigter Arbeit unter des Ober-Wardt-Gräffen und des vereydeten Kribmeisters Aufsehers und Wardt-Bothens Attest, so wohl wegen Schneide-Lohn, Befahrung des Holzes, Pfähle, Wippen-Bände und Arbeits-Lohn, seine beßfalls davon geführte Rechnung belegen könne, und soll es dergestalt mit der vorfallenden Arbeit gehalten werden.

3. Soll der Ober-Wardt-Gräff alle Jahr, vor der Generalen Strohm-Befahrung, wann der Rhein so klein seyn wird, daß man füglich die Kribben und Wasser-Werke besehen und visitiren kan, welches er nach denen Pregel zu Wesel, Rees und Emmerich zu observiren hat, den Rhein-Strohm von Anger bis Isselorth, nebst eines jeden Orths Rentmeister oder Schlüter und bey sich habenden einen vereydeten Kribmeister, welchen er dazu am geschicktesten finden wird, befahren, einem jeden Schlüter und Rentmeister so weit seine anvertraute Rentmeisterey oder Schlüterey gehet, alles was an denen Krib- und Wasser-Werden, als auch an denen Bann- oder Sommer-Leichen zu repariren nöthig ist anzeigen, auch fleißig acht geben, ob sich einige neue Mittel-Gründen oder Sanden sehen lassen, da Sie dann selbige in Seiner Königl. Majestät Höhen Rahmen, nach Wasser-Rechten befahren, in Possession nehmen, und zu Erhaltung Seiner Königl. Maj. Berechtsamkeit zwar einig Holz darauf pflanzen, nachgehends aber bey der General-Strohm-Befahrung der Cammer Ordre abwarten soll; ob und welcher Gestalt mit solcher Bepflanzung fortzufahren sey, gestalten der Ober-Wardt-Gräff über obiges alles mit denen Schlütern und Rentmeistern die Nothdurfft zu überlegen und schriftlich zu notiren, was in einer jeder Schlüter- und Renthey bey dem Rhein-Strohm zu observiren, und zu repariren nöthig seyn möchte, damit Sie sambt und sonders bey der Generalen Strohm Befahrung

der Cammer alles und mit beßerm Bestande anzuweisen, und die Nothwendigkeit der Arbeit in loco zeigen können;

Solte aber der Rhein, bis obiges alles genau requirirt, so klein nicht bleiben, auch Wind und Wetter solche Befahrt und Visitation nicht zulassen wollen, so soll dem Ober-Wardt-Gräffen das ganze Jahr durch, wann das Wasser nur so klein würde, daß er von oben bis unten nur allemahl eine Renthey oder Schlüterey von Zeit zu Zeit befahren und durchgehen könne, freigelassen werden, die sürglichste und bequemste Zeit hiezu zu nehmen, und zu erwehlen, das Schif aber und denen Schifferen, sambt dem verpdyeten Krib-Meister soll ihr verdientes Lagedlohn aus denen von Nießwarden und Anwachsen fallenden Rukungen, so deßhalb in eine besondere Cassa gelegt werden sollen, wie oben §. 2. mit mehrern erwehnet ist, von einem jeden Schlüter oder Rentmeister, so weit sein District gehet, auf des Ober-Wardt-Gräffen attest also fort bezahlet, und solches in Rechnung passiret werden.

4. Soll der Ober-Wardt-Gräff bey kleinem Wasser von oben bis unten alle Königl. Warben, Mittel-Gränden, Sanden und Anwachsen so wohl an der Ost- in der Mitteln als West-Seiten Rheins gelegen, Stück für Stück, insonderheit wann selbige Warben abge schnitten und gebösset sind, zu Fuß begehen, fleißig visitiren, und dabey in acht nehmen, ob selbige Warben, Mittel-Gränden, Sanden und Anwachsen zunehmen oder abnehmen, und wann er befinden sollte, daß selbige zunehmen, und solche Zunehmung zu Seiner Königlich Majestät Nutzen zu bepflanzen wäre, so soll er alsofort der Cammer darüber schriftlich berichten, damit gedachte Cammer darauf resolvire, und Er der Ober-Wardt-Gräff darnach die Bepflanzung in loco anordne und vollbringen lasse, von oberwehnter resolution aber soll der Schlüter oder Rentmeister allezeit copiam nehmen, damit Er nach vollzogener Bepflanzung seine Rechnung, so wohl wegen des Schneide-Lohns, als Bepflanzung des Holzes und Arbeits-Lohns, damit unter des Ober-Wardt-Gräffen und der verpdyeten Wardt-Botten Attest belegen könne.

5. Sollte Er aber bey Visitation, Verminderung oder Abbruch verspüren, so soll er, wann es nöthig seyn sollte, einen Abriß von solchen Abbruch verfertigen, und die nöthige Kribben oder Wasserwerde seiner Meinung nach darauf verzeichnen, auch von einem in Sr. Königl. Mayst. Eynd und Pflicht stehenden Kribmeister von obigen Wasserwerden einen ohnge-

fehrlichen Ueberschlag, wie viel an allerhand nöthigen Kribmaterialien, als Holz, Pfähle, Wippenbänder und Arbeits-Lohn dazu erfordert werden möchte, und solchen Abriß sambt den ohngefehrlichen Ueberschlag mit seinem Bericht der Cammer einreichen, damit darauf nach Gutbefinden verordnet werden, auch befundenen Umständen und erheischender Noth, durfft nach die Königl. Cammer-Räthe selbst eine Besichtigung in loco vornehmen, und bey denen vorhandenen Kribben oder anderen Wasserwerden das Königl. Interesse mit erwecken und befördern können, gestalten die Cammer auf des Ober-Wardt-Gräffen Anzeige und Erinnerung jedesmahls ohne Aufschub jemanden ihres Mittels hiezu zu committiren, und über das bey solcher ocularen Besichtigung gemachte Conclusum dem Ober-Wardt-Gräffen eine Schriftliche Ordre zu ertheilen hat, wornach er die festgestellte Arbeit verfertigen lassen soll, von welcher Ordre der Schlüter oder Rentmeister ebenfalls Copiam nehmen soll, damit er nach verfertigter Arbeit sowohl wegen Schneide-Lohn, Bepflanzung des Holzes, Pfähle, Wippenbänder und Arbeits-Lohn, bei Ablegung seiner Rechnung unter des Ober-Wardt-Gräffen und verpdyeten Kribmeisters Aufsehers und Wardt-Botten Attest belegen könne.

6. Soll der Ober-Wardt-Gräff bey Visitation der Warben fleißig acht geben, ob auch irgendwo in einem District auf den Königl. Warben ein Ort der anfängt zu verborren oder zu vergehen, aus Ursach daß der obgedachte District alzuhoch worden, und deswegen kein Holz mehr tragen wollen, so soll der Ober-Wardt-Gräff den District in Augenschein nehmen, und der Cammer berichten, daß es nöthig sey, solchen District aufzuraden, und zu Weyde-Landt zu aptiren, worauf er dann der Cammer Verordnung erwarten, folglich die Ausradung in loco anordnen, und dabey acht haben soll, daß nach einen gewissen Pregel zu Roos, Wesel oder Emmerich die Grände so viel thunlich in gleicher Höhe angewonnen werden, damit keine unbrauchbare Hänge und Stränge oder Nieder-Sümpfe, auch keine unbrauchbare Hecken und Sträucher übrig bleiben, item daß zu Verhütung der Befandungen Rauchbärte ad 4. Nutzen breit neben dem Strohm stehen zu lassen, und soll er solcher Gestalt hierunter fortfahren, bis selbige geschehen, der Schlüter oder Rentmeister aber soll von solcher Verordnung gleichfalls eine Copey nehmen, damit er seine Rechnung wegen des ausgeradenen Districts unter des Ober-Wardt-Gräffen und des verpdyeten Wardt-Botten Attest belegen könne.

7. Soll der Ober-Wardt-Gräff bey Visitation der Warden auch dahin sehen, daß kein Holz als zu rechter Zeit geschnitten werde, damit dadurch der Stamm oder Stock nicht vergehe oder verdorre, wie auch wann irgendwo auf Sr. Königl. Majest. Warden mödrige örther gefunden würden, da kein Holz stünde oder wachsen wolte, so soll er solche Stellen mit Wiedenbaum oder Prellingen bepflanzen lassen, damit man bey Reparation der Königl. Kribben nöthige Pfähle davon haben könne, der Bewahrtsmann aber soll vor solchen Wiedenbaum zu sehen, vor ein jeder stück sein Geld haben, wann selbige erst nachgezehlet seyn würden, alsdann auf des Ober-Wardt-Gräffen Attest darinnen die Anzahl der gepflanzeten Weydenbäume enthalten von dem Rentmeister oder Schlüter, worunter dieser Ort gelegen, die Zahlung erfolgen, und ihm in Rechnung passiret werden solle.

8. Soll der Ober-Wardt-Gräff auch fleißig acht geben, ob irgendwo auf Königl. Warden eine quantität 4. u. 5. jähriges Holz in Vorrath wäre, so man zu Unterhaltung der Königl. Wasser-Werke des nachfolgenden Jahres nicht vorrathen habe, welchenfalls der Ober-Wardt-Gräff der Königl. Cammer davon zu berichten, damit solcher district auf der Cammer-Berordnung in Blöcken vertheilet, in denen nächst gelegenen Städten und Dörffern affigiret und angeschlagen werde, worin der zu solchem Verkauf bestimmte Tag, Zeit und Ort denen Käufern bekannt gemacht, und darauff der Verkauf bey brennender Kerzen geschehen, bey solchen Verkauf aber ein jeder Rentmeister oder Schlüter, unter welchem der district gelegen, das Protocoll führen, und von dem ausgebrachten quanto dem Ober-Wardt-Gräffen ein Extract zu seiner Nachricht geben solle.

9. Wann sich aber ein Schiffer oder Wasserwercks-Annehmer, bey dem Ober-Wardt-Gräffen angeben sollte, der eine quantität von einigen hundert Fimmen Holz, Fimmen weiße kaufen wolte, so soll es unserm Ober-Wardt-Gräffen frey gelassen werden, mit solchem Kaufman einen Contract zu schließen, und denselben der Königl. Cammer zur ratification einsenden.

10. Sollte sich aber irgendwo auff den Königl. Warden ein district einjähriges Holz oder Leen finden, der ohne Schaden der Warden zu behuf derer Korbmacher und Fischer so in Seiner Königl. Majestät Städten wohnen, umb der Dieberey auf den Warden vorzubeugen, getheuet

werden konte, so soll der Ober-Wardt-Gräff solches unserer Cammer berichten, und dann Verordnung darüber erwarten, alsdann solchen district in kleine Blöcke vertheilen lassen, damit ein jeder, der Lust zu kaufen hat, etwas bekommen möge, solcher Verkauf aber soll zuvor erst affigiret und angeschlagen, darinnen der Tag, Zeit und Ort, wo dieser Verkauf bey brennender Kerzen geschehen soll, denen Käufern bekannt gemacht, auch dabey von eines jeden Orts Schlüter oder Rentmeister, worunter die Warden gelegen, das Protocoll gehalten, und davon ebenfalls ein Extract an den Ober-Wardt-Gräff zu seiner Nachricht gegeben werden.

Wie dann im übrigen sowohl der Ober-Wardt-Gräff als die Schlüttere und Rentmeister, so viel an ihnen ist, fleißige Obacht haben sollen, daß die Warden weder durch Vieh beschädiget, noch sonst das Holz daraus gestohlen, sondern die Uebertretere in gewöhnliche Brüchten geschlagen, und solche in der oberwehnten aparten Casso berechnet werden mögen.

11. Soll der Ober-Wardt-Gräff die Aufsicht haben über alle zu der Cammer-Lasten sich befindliche Bann- oder Sommer-Leiche, welche zu Conservation der Königl. Cammer- oder Domainen-Güther bereits gelegt, oder künftig noch gelegt werden müssen, und zu dem Ende sich wann es die Nothdurfft erfordert und ihm Nachricht von der vererbten visitation der Schauen gegeben wird, dabey mit einfinden, nebst denen Schlütern und Rentmeistern necessaria erinnern, auch sonst zu allen Zeiten mit Zuziehung jedes Orts Rentmeister oder Schlüter unter dessen district die Bann- und Sommer-Leiche liegen, selbige in Augenschein nehmen, und wann er urtheilet, daß obgedachte Leiche nicht stark genug um die Gewalt des Wassers abzuwenden, solches der Cammer zu berichten, damit darauf nach befinden verordnet werden könne, und solche Verordnung soll dem Ober-Wardt-Gräffen zugestellt werden, damit er die Arbeit darnach anordne und vervolltze lasse, von solcher Verordnung aber soll der Rentmeister oder Schlüter allemahl copiam nehmen, damit er unter des Ober-Wardt-Gräffen und des vereydeten Aufsehers attest seine Rechnung wegen aufgegangenen Kosten damit belegen könne.

12. Wann aber ein neuer Bann- oder Sommer-Leich soll angelegt werden, so soll dieser Leich nach der Rhein-Seite allezeit auf eines jeden Fußes Höhe 6. Fuß abfallen

oder dasciren, damit derselbe für dem starken Wind und Anschlag des Wassers so viel mehr befreiet, und solche flache Seite desto eher sich begrasen oder bewachsen könne, und man also die bisherige kostbare Berauwardungen, wozu man viel Holz, Pfähle, und Arbeits-Lohn anwenden müssen, hinlänglich versparen könne, denn so soll der Ober-Wardt-Gräf mit jedes Dyrt's Rentmeister oder Schlüter die Situation der Gegend in Augenschein nehmen, davon einen ohngefährlichen Uberschlag, wie lang, hoch und breit derselbe seyn soll, auch was derselbe ohngefährlich kosten würde, der Cammer berichten, damit darauf verordnet werde, und wann die Cammer solche Verfertigung festgesetzt, so soll der Ober-Wardt-Gräf mit obgedachtem Schlüter oder Rentmeister den Leich nicht allein abbauden, sondern denselben in Blöcken vertheilen, auch hier und da es nöthig einige Modellen verfertigen lassen, wornach die Annemere sich wegen der Höhe, Oben- und Unterbreite denselben Leich verfertigen können, folglich soll der Ober-Wardt-Gräf der Cammer hierüber berichten, und von der Cammer in einem vorher publicirten Termin, in welchem der Tag, Zeit und Dyrt, wann selbige Bestadigung mit brennenden Kerzen an den wenigst bierenden bekannt gemacht, mit Zuziehung des Ober-Wardt-Gräffen und Schlütern oder Rentmeistern loci die Bestätigung geschehen soll.

13. Soll der Ober-Wardt-Gräf, benebst den Schlüter oder Rentmeister auf denen Leich-Schauen, oder Erben-Tage, worinnen Seiner Königl. Majestät mit beerbet sind, auch nach proportion der Cammer-Güter das Morgen-Geld oder andere Schau-Kösten mit tragen lassen, so oft als irgend wo durch Brüche in denen Bann-Leichen, oder wann selbige Schau-Schaa-Leiche bekommen sollte, so daß die Schau genöthiget würde, eine Umlage zu legen, oder wann sie sich durch eine Umlage nicht helfen könnten, daß sie alsdann sich mit offensiv oder defensiv Wasser-Wercken helfen müssen, so soll der Leich-Gräf, in welcher Schau obiges alles sich veraignet, so oft dergleichen Hülfsmittel ergriffen werden müssen, gehalten seyn, dem Ober-Wardt-Gräffen solches vorher durch den Leich-Bothen zu notificiren, damit alles nicht allein zu Seiner Königl. Majestät sondern der ganzen Schauen Nutzen, reißlich überlegt und angeordnet werden möge, und sollen dem Ober-Wardt-Gräffen befall's seine Diaoten gleich andern von denen Morgen-Geldern bezahlet werden.

14. Auch soll der Ober-Wardt-Gräf bey visitirung des Rhein-Strohm's sich öfters mit den Zoll-Beamten besprechen und vernehmen, ob auch die Schiffer über einige Untieffen, so im Strohm sich befinden möchten, beschweren führten, nemlich daß obgedachte Untieffen dem Commercio schädlich, und sie oftmahls mit ihren beladenen Schiffen dadurch nicht allein lange Zeit aufgehalten, sondern wohl gar endlich gezwungen würden, mit grossen und schweren Kösten ihre Schiffe zu leichten etc. Ueber dieses Beschwer sich auch zugleich der Königl. Zoll-Inspector fleißig erkundigen, und wann es die Noth erfordert, deßhalb der Zinss-Cammer berichten soll, damit darauf eine Verordnung an den Ober-Wardt-Gräffen ergehe, daß er auf begehren durch die Zoll-Bediente sich den Dyrt anweisen lasse, und selbige Untieffe in Augenschein nehme, und wie solchem Uebel am besten und mit den wenigsten Kosten zu helfen, seine pflichtmäßige Gedanken und Vorschläge der Cammer eröffne, und darüber deren Verordnung erwarten möge.

15. Nicht weniger soll der Ober-Wardt-Gräf alle Königl. Krib- und Wasser-Wercke, so anseho zur Conservation schon geleet, und noch geleet werden sollen, so oft das Wasser so klein seyn wird, daß man füglich solche Krib- und Wasser-Wercke sehen kan, von oben bis unten dieselbe fleißig visitiren, wie dieselbe sich nach voriger reparation gehalten. Ob auch einige sehr tief versunken, imgleichen ob auch einige vom Land hinter durchbrechen wollen, item ob auch selbige verlängert oder einiger reparation vundthen haben, ob auch neue oberwärts entweder die unterstehen zu secundiren, oder ob auch neue unterwärts umb den angefangenen Anwachs weiter fortzusetzen angeleet werden müssen; Bey diesen allen soll der Ober-Wardt-Gräf allemahl von einem in Er. Königl. Mayst. Eyd und Pflichten stehenden Kribmeister einen ohngefährlichen Uberschlag wie viel an allerhand nöthigen Krib-Materialien als Holz, Pfähle, Rippen-Bänder und Arbeits-Lohn dazzu gefordert werden möchte, verfertigen lassen, und solchen benebst seinen pflichtmäßigen Gutachten und Bericht der Cammer einsenden, damit darauf bey zeiten verordnet werden könne, gestalten Er dann solcher Verordnung gemäß die Arbeit darnach anordnen, und verfertigen lassen könne, von solcher Verordnung der Schlüter oder Rentmeister loci, copiam nehmen, und damit nach verfertigter Arbeit unter des Ober-Wardt-Gräffen und vereydeten Kribmeisters Aufsichters und

Wardt. Botten attest sowohl wegen Schneide-Lohn, als beyfabren des Holzes, Pfähle, Wippen-Bänder und Arbeits-Lohn seine Rechnung damit belegen könne.

16. Wann an einem oder andern Thrt entweder an der Ost- oder West-Seithen des Rhein-Stroms bey den Cammer-Gütern, oder auch anderen particulieren Geerbteten einige Landereyen am starcken Abbruch außer Leichs gelegen wären, und solcher Gegend nicht anders als durch off- und defensiva Wasser-Werke geholffen, auch zu evitirung eines größern Landverderblichen Schadens kein fernerer Ab- oder Einbruch des Rhein-Stroms gestattet werden könnte, oder müste, woferne man nicht einen irreparablen Schaden dem Lande durch längere Verzögerung zuwachsen lassen wolte; als E. G. Wann der Abbruch von oben herab käme, und einer am Rhein-Strom gelegenen Stadt einem Dorf oder einer ansehnlichen Schauen, ohnausbleiblich vom Rhein verzeihet werden müßten, und die Cammer am Obersten Thrt mit beehet, und man gesichert, daß solche Stücke für das hinter-durchbrechen gesichert, und die unterwärts gelegen Geerbteten zu solchem nöthigen Bau nicht nach proportion mit tragen helfen wolten, oder könnten, so soll der Ober-Wardt-Gräf von solcher Gegend einen Abriß verfertigen, auf was Art er seiner Meinung nach die Wasser-Werke, so zu conservirung obiges alles verzeichnen lassen, und solchen benebst einen ohngefährlichen Ueberschlag, so er von einem in Königl. Eyd und Pflichten stehenden Kriemeister, benebst seinen Bericht Unserer Cammer einseiden soll, gestalten dann die Cammer darauf solche Gegend zu Er. Königl. Mayst. und des Landes Nutzen mit in Augenschein zu nehmen, auch alle unterwärts gelegen Geerbteten auf ein ewig Stillstehen in loco zu erscheinen, citiren lassen, und ihnen den gefährlichen Zustand für Augen zu stellen, daß sie nemlich von dem von oben herunter kommenden Anwachs, welche ihre Erb-Stücken vorbeyp und herunter schiefen würde, hinfüßtig nichts zu genießten haben oder dessen gebessert seyn sollten, und wann sie sich alsdann alles Anspruchs begeben, so soll im Fall man vermeinte, daß solcher Anwachs zu der Cammer Nutzen fortgesetzt werden könnte, von der Cammer oberhalb gelegenen Landereyen an der Anfang gemacht, und aus der Cammer eine Verordnung wegen Fortsetzung des Anwachs an den Ober-Wardt-Gräfen ergehen, damit er die Arbeit anordne, von welcher Ordrs der Rentmeister oder Schläter copiam nehmen soll,

damit er unter des Ober-Ward-Gräffen, vereydeten Kriemeisters Aufseher und Wartbottens Attest seine Rechnung belegen könne.

17. Wann auch irgendwo zu conservirung derer am Rhein-Strom gelegenen Städten oder Dörffern einige Wasser- oder Kriwerke angelegt werden müssen, und zu dessen Anlegung die Gelder aus dem Lande, oder aus der Königl. Kriegs-Casse wurden hergenommen, so können solche Werke nicht allein von dem Ober-Ward-Gräffen ordinairet, und angelegt werden, sondern er kan unter der Ober-Inspec-tion der Königl. Regierung und des Commissariats die Direction darüber haben, und solche Vollziehung der Arbeit bestmöglichst zu besordern, weßhalb ihm seine tägliche Dia-onen, so oft er praesent seyn wird, und mit des vereydeten Aufsehers Attest belegen könne, aus denen dazu destinirten Geldern allemahl bezahlt werden sollen, und hat die Regierung oder das Commissariat bey solcher Arbeit einen in Eyd zu nehmen, der den Empfang und Rechnung davon führen soll, auch dabeneben noch einen Aufseher in Eyd nehmen zu lassen, der die tägliche Arbeiter des Morgens aufschreibe, und des Abends wieder ablese, welcher nebst dem vereydeten Kriemeister, des Empfängers seine befallig geführte Rechnung attestiren könne.

18. Ferner soll der Ober-Ward-Gräf acht haben, daß die auf gewisse Frey-Jahre noch besitzende Einhaber der Warden, da ihre Frey-Jahre zu ende lauffen, mit nöthiger Beposung nicht aufhören, weniger mit Erweiterung der unschädlichen Gründe nachlassen mögen, ob sie gleich aus der letztern Arbeit kein Nutzen oder Vortheil zu erwarten, sondern daß Sie bis zu Endigung derer Ihnen concedirten Jahre damit fortfahren, auch durch alzuoffteres Theenschneiden die Warden nicht verderben, oder denselben sonstigen Schaden zufügen müssen.

19. Nicht weniger haben sowohl der Ober-Ward-Gräf als auch die Schlätere und Rentmeister sich zu erkundigen, ob auch ein oder andere Besizer solcher Warden, Anwachs und Neu-Lände durch die langjährige und offterneuerte Genießung oder andere Unterschleiffe gar den Rahmen geändert, und solche zum theil unter ihre privat-altwärgige Landereyen gezogen haben möchten, solcheinfalls Sie es der Cammer anzumelden haben.

Seine Königl. Mayst. befehlen solchem nach Dero Glau-blichen Ampts-Cammer, Ober-Wardt-Gräffen, Schläter

und Rentmeistern hienit in Gnaden, und zugleich alles Ernstes, sich nach vorsehriftlichen puncten allergehorsamst zu achten.

666. Cleve den 27. Juni 1713.

Königl. Regierung.

Die Landstände der Grafschaft Rart werden nach der Stadt Hamm convocirt, um dort am 20. Juli den Erbhuldigungs-Eid, in die Hände zweier bezeichneten königl. Commissarien, zu leisten.

667. Cleve den 28. Juni 1713.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 28. Juni c. a. erlassenen Mandates wider die Selbst-Rache, Injurien, Frießensführungen und Duelle, wodurch, die am 6. August 1688 (Nro. 406 b. S.) desfalls ergangenen Bestimmungen theils erneuert, erläutert und abgeändert werden. (Conf. Rpl. Th. II, Abth. III, Nro. 27.)

668. Cleve den 30. Juni 1713.

Königl. Regierung.

Ueber mehrere bezeichnete adeliche Vasallen, — namentlich ob sie auf ihren Gütern oder wo sonst wohnen oder sich aufhalten, wie viele Kinder sie haben, ob sie selbst oder ihre Kinder im königl. Civil- oder Militär-Dienst oder in jenem anhängiger, und welcher, Plätze haben, und welche in- oder ausländische Charge sie bekleiden —, wird von den Beamten Auskunft gefordert.

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve hat am 18. Mai 1729 ebenfalls Auskunft darüber gefordert, welche Vasallen sich im Dienst des Auslandes befinden, welche Stelle und wie lang sie dieselbe dort bekleiden, wie alt sie seyen und wie hoch sich der Werth ihrer im Inlande bestehenden Güter belaufe, sodann auch befohlen, die Nachricht über den zweiten

Punkt in die jährlichen Vasallen-Tabellen fortlaufend aufzunehmen und Letztere, frühzeitiger wie seither, einzusenden. Letzteres ist am 2. Januar 1736 wiederholt verordnet worden.

668½. Cleve den 30. Juni 1713.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 30. Juni c. a. erlassenen Montirungs-Reglements für die königl. Truppen. (Conf. Rpl. Th. III, Abth. I, Nro. 112.)

Bemerk. Die Publicationen der spätern, in der allg. Edfrensammlung enthaltenen, allgemeinen Verordnungen über den obigen Gegenstand, sind in dieser Sammlung ferner nicht angedeutet.

669. Cleve den 8. Juli 1713.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 8. Juli c. a. erlassenen Edictes, wodurch, zur Beförderung der inländischen Knopfmacher-Gewerke, die Einfuhr fremder Knöpfe von Horn und Haargewirte verboten, und den Handelsleuten zum Vertrieb ihrer Vorräthe eine einjährige Frist gestattet wird. (Conf. Rpl. Th. V, Abth. II, Cap. IV, Nro. 37.)

669½. Cleve den 18. Juli 1713.

Königl. Regierung.

Zur Verminderung des im Clevischen die Feldfrüchte beschädigenden groben Wildpreys, soll eine bedeutende Anzahl davon geschossen werden; damit dasselbe aber nicht verdirbe, sollen die dem Wildfraß am meisten ausgesetzten Bezirke eine sichere Quantität Hirschfleisch gegen Erlegung von 24 Eder, pr. Pfd. übernehmen, und werden die Behörden zur Aufbringung der desfallsigen Geldmittel und zur Vertheilung des Fleisches angewiesen.

Bemerk. Unterm 24. April 1714 ist gleichmäßig wiederholt verfügt worden, desgleichen am 1. März 1714.

jedoch mit der Modification, daß der Preis von dem gesammten Amte oder Gerichtsbezirk bezahlt, das Waid aber meistbietend verkauft, und dessen Ertrag in Abrechnung gebracht werden soll.

670. Cleve den 13. August 1713.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 13. August c. n. erlassenen Patentes, wodurch unter Bestätigung des, von des verlebten Königes Majestät, rücksichtlich der alten und neu erworbenen Lande, Gebiete, Güter und Einkünfte, bereits im Jahr 1710 errichteten Fideikommisses, als Staats-Grund-Gesetz bestimmt wird, daß die von Sr. Maj. und ihren Regierungs-Nachfolgern besessenen, erworben, erkaufen, erkaufen oder auf sonstige Weise erworbenen und künftig acquirirt werdenden Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, auch einzelne Güter und Revenuen, mit Aufhebung des seit herigen Unterschiedes zwischen Chatoul- und gewöhnlichen Domainen-Gütern, unter keinem Vorwande gütlich verschenkt, zu Lehen gegeben, verkauft oder auf irgend eine Art alienirt und dem königl. Hause auf ewige Zeiten entzogen werden können. (Conf. Ryl. Th. IV, Abth. II, Cap. III, Nro. 13.)

670½. Cleve den 15. August 1713.

Königl. Regierung.

Alle und jede Exekutanten, von wem und in welcher Angelegenheit sie auch abgeschickt sein mögen, müssen sich bei demjenigen Receptor oder an demjenigen Orte, worauf ihre Ordre spricht, nicht nur präsentiren, sondern auch bis zur Abberufung gegenwärtig halten und sich, zufolge des Exekutions-Reglements und ihrer Ordre, gebrauchen lassen. Im entgegengeetzten Falle verlieren sie ihre Lage-Gelder, und soll niemand gehalten sein, ihnen für die Zeit ihrer Abwesenheit das Geringste zu zahlen oder zu vergüten.

671. Cleve den 3. September 1713.

Königl. Regierung.

Die Einfuhr der, wegen ihrer schlechten Qualität bereits in den Jahren 1664 und 1687 verbotenen Nachener, Rütticher, Limburger, Kenneper und Meißener Lächer soll künftig, — damit den Unterthanen die Nahrung nicht entzogen, und der Unerfahrene ferner nicht betrogen werde —, nur in den Städten des Herzogthums Cleve gegen Erlegung eines Impostes von 6 pCt. des Werthes gestattet, hingegen das Hausiren auf dem Lande mit solchen Lächern oder andern wollenen Manufaktur-Waaren, bei Consignations- und 100 Goldg. Brächtenstrafe, verboten sein.

672. Cleve den 5. September 1713.

Königl. Regierung.

Die Zollempfänger sollen angehalten werden, an denselben Stellen, wo der Landzoll erhoben wird, Zollstangen und Zollbreiter zu errichten und, wenn irgend jemand, der nicht lesen kann oder ein Fremder die Zoll-Stelle, ohne etwa darauf zu achten, passirt, so müssen diese mündlich vor Ungelegenheit deutlich gewarnt werden. Wenn dieses nicht geschehen ist, und der zollpflichtige Passirende seine Unwissenheit eiblich behauptet, so soll derselbe nicht als Zolldefraudant behandelt werden. Die fernere Unterlassung der obigen Vorschrift und die Anhaltung und üble Behandlung fremder Reisenden, welche die „schweigende Landzölle“ passirt sind, sollen Behuß der fiskalischen Bestrafung der Empfänger angezeigt werden, damit die bezeichneten Passagiere gegen die ungerechten Exoritionen der eigennützigen Zollpächter geschützt werden.

673. Cleve den 5. September 1713.

Königl. Regierung.

Um der Klage der clevischen Hauptstädte, daß die Handels-Nahrung sich aus den Städten aufs platte Land verziehe, in etwa abzuhelfen, sollen sie bei ihrem Privilegium der Accise-Erhebung in einem halbstündigen Umtreife der Städte geschützt und durch die königl. Beamten, bei Erhe-

bung derselben, von allen in jenem halbständigen Umkreise wohnenden Gewerbetreibenden, es sey in oder außerhalb der städtischen Jurisdictionbezirke und ohne Rücksicht auf die Gattung der von ihnen bewohnt werdenden Güter, gehandt habe werden.

674. Cleve den 5. September 1713.

Königl. Regierung.

Diejenigen Zollbeamten und Geistliche, welche gegen das bestehende Verbot irgend einen Handelsbetrieb fortsetzen, sollen überall ermittelt und der königl. Regierung angezeigt werden.

674½. Cleve den 5. September 1713.

Königl. Regierung.

Zur Beschränkung des übermäßigen Zinsen-Wuchers der Juden werden die Lokal-Behörden aufgefodert, Vorschläge über die Errichtung von Leihhäusern, einzureichen.

675. Cleve den 19. October 1713.

Königl. Regierung.

Als Vorsorge gegen die Verbreitung der außer Landes herrschenden Pest-Seuche, darf (gleich wie es in den Nachbarlanden beobachtet wird) in Cleve und Markt kein reisender Unterthan oder Fremder ohne besondern Gesundheitspaß durchgelassen oder beherberget werden. Den Beamten wird ein Muster der zu ertheilenden Pässe mitgetheilt.

676. Cleve den 23. November 1713.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 21. September a. a. erlassenen Patentes, wodurch ein am 8. Juli o. j. a. er-

neuertes kaiserliches Verbot, aller Handels- und andern Verbindungen mit Frankreich nebst desfallsiger Nothdurften in den königl. Reichs-Ländern promulgirt werden. (Conf. Rpl. Th. III, Abth. II, Nro. 90.)

677. Cleve den 21. December 1713.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 21. Junii a. J. erlassenen, die Verbesserung der Justiz-Pflege betreffenden allgemeinen (in 67 §§. gefaßten) Reglements. (Conf. Rpl. Th. II, Abth. I, Nro. 131.)

Bemerk. Unterm 17. October 1714 hat die königl. Regierung zu Cleve die in obiger Beziehung, und ins Besondere rücksichtlich der Suppliken, erlassene Erklärung vom 1. October 1714, s. l. c. Nro. 135, ebenfalls publicirt.

677½. Cleve den 28. December 1713.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 4. November a. a. erlassenen Edictes, wodurch bestimmt wird: „daß die königl. Haupt- u. a. Steuer-Cassen, bei entstehenden Concurribus Creditorum, in der Receptoren beweg- und unbeweglichen Gütern, sie mögen belegen sein, wo sie wollen, vor allen Creditoren, es haben dieselben sonst Privilegia, wie sie mögen, keine angenommen, die praeferenz und Vorzug unstreitig behalten und genießen sollen.“ (Conf. Rpl. Th. II, Abth. II, Nro. 29.)

678. Cleve den 11. Januar 1714.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 29. December v. J. erlassenen Patentes, wodurch — unter Erneuerung der in der Verordnung vom 29. Junii 1713 enthaltenen Bestimmung, daß die Städte sich nicht unterstehen sollen, die in

Eleve und Markt zur gründlichen Untersuchung des Städte-
Wesens angeordnete königl. Commission in ihren Handlungen
zu hindern oder zu hemmen; — die (gedachte) cleve-mär-
tische Städte-Commission autorisirt wird, „alle und jede
Personen, so sie zu vernehmen nöthig findet, sie seyen
„königl. oder Stadtsbediente, im Rahmen des Königs vor-
„sich zu erfordern, als welche jedesmahl zu erscheinen, und
„alle und jede Dokumente auf der Commission Verlangen
„zu produciren und zu extrahiren haben; die Residenten
„aber, wenn selbe auf die zweite Citation nicht erscheinen,
„durch die Wiltz in Arrest nehmen, und, besondenen Um-
„ständen nach, vor sich führen zu lassen.“

679. Cleve den 11. Januar 1714.

Königl. Regierung.

Die Feier des Krönungsfestes soll künftig, wenn, wie
dieses Jahr, der 18. Januar auf einen Donnerstag fällt,
an diesem, wenn er aber auf keinen Donnerstag fällt, am
folgenden Sonn- oder Donnerstag, welcher dem Krönungs-
tage am nächsten sein wird, stattfinden.

680. Cleve den 22. Februar 1714.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 21. v. M. er-
lassenen Patentes, wodurch es den königl. Vasallen und
Untertanen, mit Ausnahme der Handwerksburschen, unter-
sagt wird, ohne landesherrliche Erlaubniß, Reisen außerhals
Deutschland und des römischen Reiches zu unternehmen.
(cons. Rpl. Th. VI, Abth. II, Nro. 79.)

681. Cleve den 14. März 1714.

Königl. Regierung.

Den Behörden wird zu ihrer eigenen Richtschnur das
zu Berlin am 27. Dezember v. J. erlassene neue Gefeits-

Patent für die cleve-märtische Judenschaft (folgenden we-
sentlichen Inhaltes) mitgetheilt.

Da das der Judenschaft sub dato Cleve den 18.
November 1690 (Nro. 430 d. S.) ertheilte Gefeits-Patent
erloschen, so wird dieselbe für künftige 20 Jahre, vom
Tage des gegenwärtigen Patentes an, aufs neue in Cleve
und Markt verleitet. Während dieses Zeitraumes ist es
jedem Juden nebst seinem Hausgesinde gestattet, an dem-
jenigen Wohnorte, wosür er das Gefeits nachsuchen wird,
Handel und Wandel im Großen und Kleinen, durch Schla-
chen, Kaufen und Verkaufen zu treiben, auch die jüdischen
Ceremonien und Festlichkeiten zu halten. Bei Geldvorschüs-
sen an königl. Untertanen darf kein Jude, wenn die Ka-
pital-Summe 10 bis 20 Rthlr. beträgt, mehr als 3 Heller
oder $\frac{1}{4}$ Stüber wöchentlichen Zins von 1 Thaler clevisch,
bei größern Summen aber nur 1 pCt. monatlich nehmen,
noch auch den Zins zur Hauptsumme schlagen oder weitem
Vorteil davon ziehen. Die cleve-märtische Judenschaft
muß nach der desfalligen Matritel einen jährlichen Tribut
von 600 Rthlr., und, so oft sich ein Jude verheirathet,
muß derselbe eine Recognition von 1 Goldgälden entrichten,
wogegen die frühern Zahlungen bei Geburten und Sterbfäl-
len aufhören.

Auf gestohlene Sachen dürfen die Juden wesentlich kein
Geld vorstehlen, noch solche Gegenstände kaufen, sollte
aber ein Verabter ein solches Pfand binnen 3 Monaten
reklamiren, so müssen sie dasselbe, gegen Erstattung des
dafür geleisteten Vorschusses, erstatten. Bei Geldvorschüssen,
auf gewisse Jahre gegen gerichtliche oder Privat-Hypothek,
deren monatliche Rückstattung dem Schuldner nicht frei
steht, dürfen die Juden nur 8 pro. Zinsen nehmen. Die-
jenigen Faustpfänder, welche die Juden für einen Geld-
vorschuß von 10 bis 12 Rthlr. besitzen, dürfen sie nach
Ablauf eines Jahres und sechs Wochen ohne Zuziehung
der Lokalbehörde und ohne vorherige Bekanntmachung ver-
kaufen, wenn aber das Darlehen mehr als 12 Rthlr. be-
trägt, so dürfen die Pfänder, zufolge des Ediktes vom
15. Juli 1675 (Nro. 332 d. S.) nur mit Zuziehung des Lokal-
Gerichts, Boten, und nach vorheriger Bekanntmachung
auf drei nach einander folgenden Markttagen, veräußert
werden; der nach Abzug der Kapital- und Zinsen-Schuld
und der Gerichtskosten, noch verbleibende Ueberschuß muß
dem Pfandgeber ausgefolgt werden. Die Juden sollen in
der Ausübung der vorbezeichneten Gewerbe, ohne Rücksicht

auf die bestehenden Zünfte, geschätzt, rücksichtlich der gemeinen Lasten und Einquartierung nicht überbürdet, sondern den übrigen Contribuenten gleich gehalten, auch denselben in allen Fällen schnelle und unparteiische Justiz administriert werden. Den nicht vergleichteten Juden ist der Haus-Handel nicht gestattet. Die Zahl der hierdurch vergleichteten Juden-Familien, welche den jährlichen Tribut von 600 Rthlr. zu entrichten haben, ist auf 150 festgesetzt, die über diese Zahl vorhandenen oder künftig entstehenden Juden-Familien, müssen ihren Tribut nach Massgabe des Rathhans-Anschlages der an dem Orte wohnenden vergleichteten Juden besonders entrichten, und sind die Judenschafts-Vorsteher für das eine und andere verantwortlich. In Processen der Juden gegen Christen sollen durch die Advokaten keine Beschimpfungen gegen erstere statt finden, sondern ihre Ausdrücke der Nothdurft und Befugniß ihrer Klienten angemessen seyn.

682. Berlin den 19. März 1714.

Friedrich Wilhelm, König etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir seit der Zeit, daß der Allerhöchste Uns auf den Königlichem Trohn erhoben, Unsere Landes-Väterliche Sorgfalt unter andern auch dahin gerichtet, daß das Collect- und Steuer-Wesen in Unserm Königreiche und Landen, in eine richtige Verfassung gesetzt, die gemeine Bürden mit gleichen Schulden getragen, und Unsere Unterthanen nicht über Ihr Vermögen und wieder Recht und Billigkeit beschwehret werden möchten; Daß Wir insonderheit in den Städten Unseres Herzogthums Cleve und Graffschaft Mark, bei Aufbringung und Abgabe derer zu Unserm Militair-Etat fließenden Contingenten, allerhand Unrichtigkeiten wahrnehmen müssen, welche Uns nicht denen aber Praegravation und Bedrückung geführten Beschwerden bewogen, eine gründliche Untersuchung des Rathhanslichen Credit- und Contributions-Wesens gedachter Cleve- und Märkischen Städte zu veranlassen. Und ob wohl dieses zu des Landes Wohlfahrt und der Unterthanen Soulagement und Aufnehmen einzig und allein abzielende Werk von einigen, welche die Confusion der Ordnung und ihren Eigennuß dem gemeinen Besten vorzuziehen kein bedenken tragen, wo nicht hintertrieben, wenigstens durch allerlei ungleiche Vorstell- und Ausspre-

gungen gehemmet und verhaßt gemacht werden wollen; So haben Wir Uns doch dadurch von dem einmahl wohlbedächtig gefassten Schluß nicht abwenden lassen, absonderlich da sich hervorgethan, daß mit den Publicquen Geldern gar schlecht haushalten, und Unsere gute Städte des Herzogthums Cleve und Graffschaft Mark mit solcher Schulden-Last beschweret worden, daß wann dem Werk nicht durch eine andere Einrichtung gerathen werden sollte, es in die Länge an denen zu Conservation Unseres Militair-Etats und Befriedigung der Creditoren, nöthigen Mitteln fehlen, und daraus nichts anders als der Städte völlige Ruin erfolgen würde. Wir haben demnach nach reiflicher der Sachen Überlegung allergnädigst resolvirt, wegen Administration derer sogenannten Korn-Wagen, und anderer Accisen, welche von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren denen Magistraten der Cleve- und Märkischen Städte zu Aufbringung des Contributions-Contingents und zum Credit-Wesen gnädigst concedirt, darzu aber nicht allemahl also, wie es das gemeine Beste erfordert hätte, angewendet worden, eine Aenderung zu treffen, und damit der besorgliche Untergang der in tiefen Schulden stekenden Städte vermieden werde, selbige an Uns zu nehmen; Und gleichwie aus dem nechstens zu publicirenden Tarif erhellen wird, daß darunter keine Bedrückung der Unterthanen, sondern vielmehr derselben Wohlfahrt und Erleichterung gesucht werde, inmassen Wir das Werk nach der Beschaffenheit und Umständen dortiger Provinzien also gefasset, daß nicht allein das zur Krieges-Casse fließende Quantum hinfünftig jedesmahl richtig abgeführt, sondern auch mit der Zeit die ausgenommene Capitalia nebst denen noch rückständigen und currenten Zinsen werden abgetragen werden können. Also wollen Wir auch zu Bezeugung Unserer Huld und Gnade die Magistrate von Administration der Accisen nicht gänzlich ausschließen, sondern die Verordnung ergehen lassen, daß der Accise jedesmahl Zweien Beisitzer, einer vom Rath und einer von der Bürgerschaft, denen Wir dieser Verrichtung halber ein gewisses Gehalt gnädigst ausgemacht, mit bewohnen, die Accise-Rechnungen von Ihnen examinirt, und zu Rathhause in Gegenwart des ganzen Magistrats und Deputirten der Bürgerschaft abgelegt werden sollen, damit solchergestalt kein Zweifel übrig bleibe, daß alles, was Wir hierunter verfügen werden, des Landes Wohlfahrt, welche Wir vor das höchste Gesetz halten, zum Zweck habe. Wie Wir dann

des allergnädigsten Vertrauens seyn, daß unsere getreue Unterthanen und Einwohner in denen Cleve- und Märkischen Städten diese unsere Landes- väterliche Intention mit un- terthänigstem Dank erkennen, und was zu Facilitirung derselben reichen kann, ihren Pflichten nach willigst beytragen werden, wogegen Wir sie Unserer Königl. Gnade und mächtigen Schutzes versichern.

Bemerk. Der in der vorstehenden Verordnung ver- heißene Accise- Tarif ist unterm 23. März u. 4. Aug- ej. n. für die Städte Cleve und Wesel, für jede Stadt besonders modificirt, in Anwendung gekommen. Conf. Nro. 683. u. Nro. 694. d. C.; dieselbige Einrich- tung ist in der Grafschaft Mark aber erst am 16. September 1716 verwirklicht worden. Conf. Nro. 750. d. C.

683. Berlin den 23. März 1714.

Friedrich Wilhelm, König u.

Mit Bezugnahme und unter wörtlicher Einschaltung des, wegen Verwaltung der Stadt- Accisen und Kornwaagen, er- lassenen Patentes vom 19. d. M. (Nro. 682 d. C.) wird der, zuvörderst für die Stadt Cleve, festgestellte nachstehende Accise- Tarif, nebst den dazu gehörigen Erläuterungen und Anmerkungen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

CAPUT I.

Von allerhand zur Mühlen gehendem Getreyde.

als:

Zum Scharren- Baden.

Vom Scheffel Weizen	15 stüber.
" " Roggen	4 —

Zum Hauf- Baden.

Vom Scheffel Weizen	12 —
" " Roggen und Buchweizen	3 —
" " Malz zum Branen der Bapffer	15 —
" " Haber Malz	6 —
" " Königl. Bediente und der Bürger	12 —
" " item Haber Malz	5 —

Vom Scheffel Brandtwein Schrodt, inclusive der	
" " Kannen Accise	20 stüber.
" " Schrodt zu Futter	3 —
" " dito Haber	2 —
" " Buchweizen zu Mehl und Grüge	5 —

Vom eingehenden Korn.

Vom Scheffel weiße und graue Erbsen, item Bohnen	4 —
" " Graupen, Hirse	5 —
" " Haber	1 —
" " Allerhand Grüge	4 —

Die Korn- Handlung bleibt frey.

Erläuterung des Ersten Capituls,

Vom Getreyde.

I. Alles Korn von welcher Gattung es auch sey, so in die Stadt gebracht wird, sollen die Thorschreiber in Au- genschein nehmen, den Haber, Erbsen, Graupen und Grüge, (welche bey dem Eingange versteuert werden müssen) in ihren Journalen verzeichnen, und demjenigen so dergleichen zu Lande oder zu Wasser einbringt, darüber, wie viel, auch von welcher Art es sey, einen anzuorthern, und mit den Tagen des Monats und Jahres bezeichneten Zettel erthei- len, solchen müssen die Käufer nach der Erhandlung auf die Accise Stube bringen, und den in dieser Ordnung ex- primirten Impost, darnach entrichten; Wann solches gesche- hen, sollen die Accis- Einnehmer des Thorschreibers Zettel unterschreiben oder mit einem darzu gemachten Stempel be- drucken, welchen den der Fremde oder Verkäufer bey dem Ausgang im Thore wieder abgeben, oder, daß Er sonst an- gehalten werde, gewärtigen muß; Die Zettel müssen so wohl im Thor, ohne einiges Entgelt ertheilet, als auch von dem Accis- Einnehmer also zuruck gegeben, und da- rauf derjenige, so das Korn eingebracht, im Thor frey aus- passirt werden.

II. Und solchergestalt, soll es durchgehendts, bey allen Städten, wo Thorschreiber seyn, gehalten werden, an den kleinen und offenen Orten aber, wo keine Thorschreiber seyn, muß der Visitator, der die Dienste eines Thorschreibers mit versehen muß, die Wagen besichtigen, und wer das Korn, Mehl und Grüge kauft, anzeichnen, oder so fort auf der Accise Stube anmelden, auch mit Fleiß dahin sehen, daß solches alles richtig veraccisiet werde.

III. Es sollen aber die Bürgere und Einwohner in den Städten dem Verkäuffere oder Landmann den Eingangs-Impost keines weges aufbürden; Immassen dann denen Steuer-Bedienten hiermit ernstlich anbefohlen wird, von denen Verkäuffern, ausser wenn solches, wie §. 11 gemeldet ist, einzeln verkauft wird, die Accisso keines weges anzunehmen, es wäre denn, daß solches Ihnen vom Käufer zugestellet wäre.

IV. Wann der Landmann oder Verkäufer seyn zu Markte gebrachtes, und dem Eingangs-Impost nach dem §. 1. unterworfenes Korn oder Grüge, nicht so fort verkauffen kann, stehet demselben frey, solches unveraccisot wieder mit sich nach Hause zu nehmen, da es denn frey hinwieder auß passirt wird; Dafern Er aber dasselbe in der Stadt, bis zur andern Zeit ablegen will, muß Er solches zu Verhütung aller Unrichtigkeit, versteuern, dagegen kann es nachhero frey verkauft werden.

V. Wann die Erbsen beym Eingange bereits veraccisot seynd, können solche frey zur Mühlen gebracht, oder zur Saat verbraucht werden, jedoch muß darüber ein Frey- oder Passir-Zettel gefordert, und selbiger unentgeltlich ertheilet werden.

VI. Der Haber bleibt zwar dem Eingangs-Impost wann Er zur Stadt gebracht wird, 1. Scheffel 1. stüber unterworfen, weil aber dieser öfters zum Brauen, auch zu Fütterung des Viehes geschrottet, und zur Grüge von denen Einwohnern verbraucht wird; So muß es darunter folgendergestalt gehalten werden, und kann, wann derselbe nach der Mühlen gebracht wird, sich niemand außern, über den vorgesezten Eingangs-Impost 1. Scheffel nach seinem Verbrauch und Consumption die in dieser Ordnung verordnete Zulage, zu erlegen, nemlich: Daß davon, wann derselbe vor das Vieh geschrottet, und in den Korn- oder Wind-Mühlen gebracht, 1. Scheffel 2 stüber, und wenn derselbe von den Brauenden und Nahrungstreibenden, mit zu dem geschrotenen Maltz gebraucht wird, 1. Scheffel 5 und 6 oder wann Er zu Grüge bereitet wird, 1. Scheffel 1 stüber, bezahlt werde.

VII. Und gleiche Bewandniß hat es mit dem Maltzweizen, welcher vor das Vieh geschrottet, oder zu Maltz und Grüge consumirt wird, daß zwar von demselben, welcher in der Korn- und Wind-Mühlen eingeht, 1. Scheffel 3 stüber,

von demjenigen aber, den die Grüg-Müller zu Grüge und Maltz bereiten, 1. Scheffel 5 stüber Accis abgeben werden solle.

VIII. Weil aber die Ungezähliche Unterschleiffe, bey Bereitung der Grüge, da der Haber und Buchweizen so hierzu consumirt werden möchten, verschiedene Sätze haben, un- möglich werden zu vermeiden seyn, wo nicht die Handquernern oder Mühlen in den privat Häusern abgeschafft werden; So wird hiemit verordnet, daß von nun an sich niemandt bey Straffe unterstehen solle, dergleichen Handquernern oder Mühlen bey sich finden zu lassen, sondern es seynd selbige sogleich abzustellen, darauf die Aufseher und Thorschreiber ein Nachsames Auge haben, und wenn Jemand erfunden würde, der sich derselben fernerhin bedienen solte, solchen Uebertreter der Accisso-Cammer anzeigen müssen, die denn die Verfügung zu thun hat, daß die Querne weggenommen, und der Besizer in 2 Mthr. Straffe geschlagen werde.

IX. Dahingegen soll durchgehendts alle Grüge auf denen Ros-Mühlen bereitet, doch daß die Armuth darunter nicht gebrudet, oder mit Befertigung derselben aufgehalten werden, wodurch die Hand-Mühlen und Quernern von Zeit zu Zeit angewachsen seyn.

X. Und damit auch denen Unterschleiffen auf vorgedachten Rosmühlen, vorgebauet werde und die Grüg-macher das Korn zur Grüge, richtig bey der Accisso-Cassa an- geben mögen; So sollen diese allemahl bey nahmhaffter Straffe gehalten und verbunden seyn, so offte und ehe sie dasselbe auf die Eße oder so genannte Darre zu trucknen aufschütten, dem Aufseher solches anzuzeigen, und in dessen Gegenwart, keines weges aber ohne sein beyseyn, die Vermessung zu verrichten, und das auf die Eße aufzubringende Korn, nach dieser Ordnung, mit dem specialen Satz zu veraccisot. Immittelst soll dem Aufseher gebühren die Ros-Mühlen fleißig zu besuchen welcher seinen Pflichten nach, dahin sehen muß, daß dabey von den Ros-Müllern, zum Nachtheil der Accisso, keine Defraudationes vorgenommen werden mögen.

XI. Von Erbsen, Hirse oder Grüge, wann solche zur Stadt gebracht, und nach einzeln Behern oder Massen ver- kauffet werden, gibt der Verkäufer zwar die Accisso, Er schlägt sie aber wieder auf die Mahre, verkauft Er solche aber nach Scheffeln, oder in einer Summa, so muß der

Käufer wie §. 3. verordnet ist, die davon gehörige Accise entrichten.

XII. Ob wohl auch die bisherige Korn-Wage, mehrerer Nichtigkeit wegen, beybehalten bleibet; So ist doch nötig, daß zu Verhütung alles Streitiges, insonderheit, da so wohl Mals als Korn nach Scheffeln versteuert wird, richtige Scheffel und Lubben in der Korn-Wage, oder wo es die Beschaffenheit in andern Städten leidet, auf den Mühlen vorhanden seyn, weßhalb denen zur Einrichtung der Accise verordneten Commissariis, mit gegeben worden, so wohl die Scheffel zum Korn, als die Lubben zum Mals, nach denen in jeder Stadt gewöhnlichen Braunseln in beyseyn gewisser Depulirten vom Rath und Bürgerschaft einzurichten, und wie viel das darin gehende Korn wege, zu überschlagen, damit sowohl die Bürgerschaft als die Accise-Bediente, so viel mehr versichert seyn können, daß ohne alle Neben-Absichten beym nötigen Nachmessen des Kornes oder Maltes verfahren werde.

XIII. Und damit ein jeder sein Gewicht aus der Mühlen wieder bekomme, so bleibet es bey der Verfassung, daß in der Korn-Wage die Kiste mit allerhandt Gemahl angefüllt beybehalten werde, daraus demjenigen, dessen Gewicht aus der Mühlen kommend, in den Säcken nicht befindlich, der Abgang, oder was am Gewicht fehlet, ersetzt, dem andern aber, dessen Gemahl im Gewichte überstiegen befunden wird, dasselbe abgenommen und darin geschüttet werden muß, welche Kiste die Müller gehalten seyn sollen, zu füllen, weil einem jeden, was Er nach dem Gewichte in die Mühlen sendet nach Abzug des Mülffers, oder des 16. Theils, der Müller schuldig ist, wieder heraus zu liefern, oder zu ergäßen.

XIV. Zu dem Ende müssen die Brauer, Beder, Brandwein-Brenner und alle Einwohner, in Städten, Ihr Mals, Weizen, Roggen, u. so se zu Mühlen schicken wollen, richtig verpacken, und solches zugleich mit dem darauf erhaltenen Accise-Zettel, in die Korn-Wage schicken, daferne sie aber mehr Korn als versteuert, oder auch gar ohne Zettel das Korn zur Korn-Wage senden, hat, der Wage-Schreiber dasselbe zu versegeln, nachher in Gegenwart des Eigenthümers, mit dem in der Korn-Wage befindlichen Scheffel und Lubben zu messen, die Uebermaß oder das nicht veraccisete, nach geschедener Untersuchung, in die an-

geordneten Armen-Kiste zu schütten, und ist der Dostrandant über dem in gebührende Straffe zu ziehen.

XV. Es soll keinem Beder, Roggen mit Weizen, zum Nachtheil der Accise, zu vermischen, gestattet werden, sondern Er muß jedes Korn nach seiner Sorts, so wie solches nach der Steuer-Ordnung mit diversen Sätzen von Accise belegt ist, unvermengt zur Mühlen bringen: Weil aber dieselbe alles zu verbodende Korn versteuern müssen; So sollen Ihnen wegen ihrer Haus-Consumption auf Jede erwachsene Person, Quartaliter 2 Stüber gut gethan werden.

XVI. Sollte sich Jemand unterstehen von dem Schrodt, welches Er zum Brodt-Korn versteuert hat, Brandtwein machen zu lassen; So soll nicht allein derselbe, sondern auch der Brandtwein-Brenner, bey dem Er es brennen lassen, desfalls nach befinden, vor jeden Scheffel mit 1 Rthlr. und mehr bestraft werden.

XVII. Bey allem Korn, welches zur Mühle gebracht wird, soll die Wege, so dem Müller davon zukommt, als eine Uebermaß gut gethan und passirt werden; Und muß der Müller sein Weg-Korn jedesmahl, in Gegenwart der Mühlen-Aufsichters aus den Säcken nehmen, und sofort in den Weg- oder Mülffter Kasten schütten, und in der Mühle in Säcken nicht liegen lassen; Dafern Er aber diesem zuwider handeln würde, soll das Korn gleich dem unveracciseten, der Armen-Kiste verfallen seyn, und der Müller, als welcher zum Deckel der Unterschleiffe, sich dessen bedienet, noch überdem gestrafft werden.

XVIII. Es soll auch der Müller die ihm zukommende Wege, welche über das versteuert Korn oder Mals frey passirt wird, jedesmahl in natura, und nicht zum Nachtheil der Consumptions-Accise, mit Gelde bezahlt nehmen.

XIX. Damit auch bey dem Weg-Korn die Unterschleiffe weniger zu besorgen: So soll vor dem Weg- oder Mülffter-Kasten, in der Binn-Mühle, von denen Accise-Bedienten ein Schloß gelegt und solches von dem Kornwage-Schreiber, so oft der Müller Korn daraus verkaufen, oder zu seiner eigenen Nothdurfft nehmen will, geöffnet werden, welches Korn Er so denn, ehe Er es verkauft, oder zu seiner Consumption verbrauchet, aus der Mühlen tragen lassen, und das letztere veraccison, und gleich andern Einwohnern, zur Korn-Wage liefern muß.

XX. Und weil ein eigener Aufscher auf die Heydeberische Mühle, die vor dem Thore lieget, gehalten zu werden

nicht vor nöthig erachtet wird; so wirdt, die Unterschleiffe zu observiren, es hauptsächlich auf die Thorschreiber ankommen, derer Thore mit dem Korn aus- und mit dem Gemahl in die Stadt passiret werden, wes Endes denenselben anbesohlen wird, die Zwey Mühlen-Karren, täglich bei der Einfahrt, ihren Pflichten nach zu beobachten, und solche nach der Korn-Wage allemahl zu begleiten, von da diese durch den Wag-Setzer aus der Korn-Wage, bis aus dem Thore wieder convoiiret werden sollen. Wie denn auch dem Müller zugleich eingebunden wird, seinen Karren-Knecht einzuschärfen, sich nach der zu publicirten Korn-Wage und Mühlen-Ordnung stricts zu richten, mit Verwarnung, daß wann Unterschleiffe durch ihn oder seine Leute, bey der Acciso begangen und sie derselben überführt werden, Er desto härter mit der Straffe angesehen werden soll, weil die Mühle von den Accis-Bedienten, wann der Müller des Nachts bey aufsteigendem Winde, mahlen muß, so genau nicht respiciert werden kann; sonderlich da

XXI. Die Wirths bey der Linde, und andere vor der Stadt wohnende Einwohner, sich zum Nachtheil der Acciso, seiner Mühlen bedienen dürfen, deren Korn aber Er bey nachlässiger Straffe ohne Acciso-Zettel und Bescheinigung von der Korn-Wage, abzumahlen sich nicht gelassen lassen soll, sondern Er hat seinen Karren-Knecht dahin anzuweisen, daß Er kein Korn ohne Accis-Zettel annehmen, solches auch nach der Korn-Wage, bevor es zur Mühle gebracht, und aus der Mühlen, ehe Er es in der Vorstädte Häuser führet, zur Bescheinigung desselben Richtigkeit, dahin wieder liefern, und ist Er gehalten, bey Unterlassung dessen, vor des Karren-Knechts Actions zu respondiren.

XXII. Da auch der Heybergische Müller gleich denen andern Einwohnern in Städten die Consumptions-Acciso zu entrichten schuldig ist, dessen Mahl-Korn und Consumption aber nicht so genau observirt werden kann; So soll ihm nach Proportion seiner Familien deßhalb ein gewisses an Acciso-Romatisch gegeben werden.

XXIII. Ungleichens soll der Heybergische Müller keinesley Korn, ohne dabey vorhandnen Acciso- oder Passir-Zettel, auch nicht mehr, als nach dem Zettel versteuert, und in der Korn-Wage attestirt ist, in der Mühlen annehmen, weniger abmahlen; Daser Er aber dennoch diesem zuwider handeln, und darüber betroffen würde, soll Er, weil seyn unbefugtes Betnehmen zur Defraudation des Pu-

blici gereicht, und die Einwohner in Städten, ohne Seine und der Seinigen Beförderung bey dem Getreide, keine Unterschleiffe würden hegen können, jedesmahl den Defraudanten gleich, auch wann Er öfters befunden härter angesehen und bestraft werden, und muß hierin der Mühlen-Meister vor alles, was von seinen Leuten geschieht, stehen und respondiren.

XXIV. Deßgleichen soll der Müller auf der Binnem-Mühle, kein Korn eher abmahlen, weniger die Mühle anlassen, bevor der Aufseher Persönlich zugegen, welchem der Schlüssel zur Mühlen in Verwahrung fernerhin verbleibet, die Er, wann nicht gemahlen wird, schließen, und den Schlüssel nicht von sich geben, sondern allzeit wann gemahlen wird, es sey bey Tag oder Nacht, zugegen seyn soll.

XXV. Die Leute vom Lande, die zu dem Corpore der Städte nicht gehören, müssen ohne Unterschied des Standes, ob sie gleich Accis frey seyn, wann sie ihr Korn und Malz in die Stadt-Mühle bringen, und wie bißhero gebräuchlich gewesen, in der Stadt denen Bier-Bräuern lassen, das Bier aber wieder aufs Land hinaus fahren, zu Verhütung aller Unterschleiffe, die auf alle wege zu präserviren seyn, Frey-Zettel nehmen, welche ihnen unentgeltlich und ohne Aufenthalt ausgereicht werden sollen.

XXVI. Wann gemahlenes Malz oder Mehl von einer Stadt, woselbst das Korn schon versteuert ist, zu der andern gebracht wird, ist es an dem letztern Ort, wann das bey ein Passir-Zettel vorhanden, frey.

CAPUT II.

Von allerhand Getränke.

Vom Wein.

Von 1. Ohm Spanisch und Süssen Wein.		3. Rth. 8 Stb.
1. Ohm Rhein und Moseler	Die Wein Wein auch Bleichert	3 — 8 —
1. Ohm Franz-Wein		3 — 8 —
1. Ohm Rhein-Moseler und Süssen Wein	so ausgebet	— 15 —
1. Ohm Franzbischen		— 10 —
1. Ohm Rhein-Wein und Bleichert		1 — 34 —
1. Drhafft Franz Wein		1 — 34 —
1. Ohm Wein-Essig und Landwein		— 40 —

Von Brandtwein.

Von 1. Ohm Rheinisch	6 Rthl.	stüber.
1. Ohm Franz	6	—
so aus einer Accis bahren Stadt		
kommt à Kanne	—	2 —
über das wegen des Kuffters oder Rehen		
der Stadt Cleve à Kanne 1. stüber.		
Von 1. Ohm dito so von Fremdden Orthen		
eingebracht wird	6	—
vom Lande	6	—

Von allerhand Biere.

Von 1. Tonne Fremddes, als Moll, Braun-		
schwoiger, Romm, und Luider-		
Bier, zum Schänd	1 Rthl.	6 stüber.
Zu eigenem Behuff	—	45 —
Aus Einer Stadt, wo die		
Accise eingeführet ist	—	30 —
dito zu Eigenem Behuff	—	24 —
1. Tonne Ambis, oder Land-Bier	—	40 —
1. Tonne Bier, Effig aus Fremdden		
Orthen	—	40 —

Erläuterungen des andern Capittels,
Vom Getrände.

I. Von denen einkommenden Weinen soll, dem bisserigen Gebrauch nach das 12te. Ohm für die Laccage dem Wein-Händler, und andern so grosse Partheyen einbringen, gut gethan werden.

II. Von allen einkommenden Weinen muß eine richtige Specification des Gehalts, der Fässer oder Zulasten, ehe selbige in die Keller kommen, an die Accis-Stube geliefert werden, worauf selbige der Visirer, oder wenn es eine grosse Quantität ist, der Einnnehmer selbst, in Augenschein nehmen, und ob solche mit der eingegebenen Specification überein komme examiniren muß.

III. Von den einkommenden Weinen und Brandtweinen, erlegt der Wein-Händler vorerst den oblligen Consumptions-Impost vorschussweise; Wann aber von solchen Weinen an hiesige Bürger und Einwohner, mit Stücken, Ahmen, halben Ahmen und Andern verlassen wird, hat Er von dem bey der Accise bespediten Wein-Käper und Auf-

seher ein Attest zu nehmen, wie viel deren verkauft und abgestochen, nicht weniger wie viel nach andern Städten davon verkauft worden, und ausgegangen ist, welche Attestata der Wein-Händler zur Accis-Sammer liefern muß, woselbst ihm diese, als auch diejenige Weine, so Er an die von Adel auf dem Lande, oder auch außerhalb Landes, ingleichen an die auf dem Lande wohnende Wirthe oder Schenden hinwieder verhandelt hat, abgeschrieben werden sollen, davon der Wein-Händler nur allein die Handlungs-Accise erlegt, und ihm das übrige, so viel die ausgezahlte Consumptions-Accise mehr austraget, ex Cassa baar erstattet, oder aber wenn Er anderweitig Partheyen Weine einbringer, davon abgeschrieben wird; Dahingegen muß der Bürger oder Einwohner in der Stadt, den Consumptions-Impost von solchen erhaltenen Weinen, sofort und ehe derselbe aus des Weinhändlers Keller gelassen wird, erlegen. Die übrige Weine nach andern Städten werden in Loco Domicilii vom Consumenten so dem veraccisot, und braucht also keines Passir-Zettels nicht.

IV. Sollte es sich auch zutragen, daß ein Wein-Händler oder Weinschende seinen erhandelten Wein an einem andern Orth dieses Landes einstellerte; So soll Er gehalten seyn, denselben alda anzugeben, von dem Einnnehmer darüber einen Schein zu nehmen, und an dem Orth seiner Wohnung die gehörige Accise davon zu erlegen, welches darauf mit dem Accis-Zettel bey dem Einnnehmer des Orths, wo die Weine niedergeleget seynd, dociret werden muß.

V. Damit aber dem Wein-Händler, wann Er eine Parthey Weine einbringer, und die davon gehende Accise sich über 50. bis 100. Rthlr. beträgt, selbige mit eins zu erlegen nicht zu schwer falle; So sollen Ihme billige Termis gesetzt werden, jedoch dergestalt, daß in 3. bis 4. Monaten, von der Zeit, da die Weine eingebracht seynd, die Accise völlig erlegt werde.

VI. Wenn der Brandtwein-Brenner die in dieser Ordnung enthaltene Schrot-Accise erlegt hat, darf derselbe von den einzelnen Kannen, wie bissero geschehen, weiter nichts geben; Von dem Brandtwein aber, welcher außerhalb der Stadt bereitet worden, und heringebracht wird, bleibt es ferner dabey daß dem Magistrat über dergleichen in dieser Ordnung exprimirten specialen Satz à Ohm wegen des abgehenden Kuffters oder Rehen in hiesigen Mühlen 1. Stüber à Kanne zur Stadt-Kenthey erlegt werde.

VII. Weil auch an dem Brauwesen, den meisten Städten gelegen, und Unsere allergnädigste Jatonction dahin gerichtet ist, Unserer getreuen Einwohner Aufnehmen bestermassen zu befördern, auch zu dem Ende solche Verfügung zu thun, daß dem Brauer und Zäpffer die Accise in dem Werth des Biers von den Consumenten erstattet, und Er überdem zu seiner und der seinigen Nothdurft, auch wegen angewandter Mühe und Unkosten, einigen Vortheil davon genießen möge; So sollen Unsere Commissarii nebst denen Magistraten alle halbe Jahre, nachdem das Korn fällt und steigt, eine billigmäßige Taxe, wie hoch das Bier in, oder ausserhalb den Städten, Löhnen, oder Raasweise verkauft werden solle, verfertigen, und dahin sehen, daß sowohl der Brauer seine Subsistenco habe, als auch die Consumenten nicht überseht noch gedrückt werden. Zu dem Ende müssen auch bey Formirung der Taxen, die Biermaas jedesmahl mit den Bier-Gefässen überschlagen und nach selbigen recht eingerichtet werden.

VIII. Die Commissarii Magistrate und Accis-Be-diente in Städten haben so denn dahin zu sehen, daß über solche Tax-Ordnung genau gehalten, auch gut Bier ge-brauet, und selbiges nicht zu lang gezogen werde. Im-gleichen, daß ein Brauer oder Zäpffer, dem andern entwe-der durch wohlfeilern Preis oder grössere Maasse, die Kun-den oder Bier-Gäste nicht entziehen möge, und dafarn sich einige hiernieder zu handeln gelüsten lassen würden, müssen selbige sofort zur gebührenden Straffe gezogen und die Un-ordnungen abgestellt werden.

CAPUT III.

Von allerhand Schlacht-Viehe.

Zum Scharren-Schlachten.

Vom Ochsen und Rind	40 Stüber.
• 1. Kuh und 2 Jährigem Stier	30 —
• 1. Ehenwinter von einem Jahr	15 —
• 1. Schwein	12 —
• 1. Kalb, Hammel, Schaaff und Ziegen	4 —
• 1. Lamm oder Säuger	3 —

Zum Haus-Schlachten.

Vom Ochsen oder Stier	25 —
• 1. Kuh	20 —

Vom 1. Berunglückte die halbe Accise.

• 1. Schwein ohne Unterschied vom 1. Octobr. bis ultim. Febr.	8 Stbr.	dt.
vom 1. Mart bis ultim. Sept.	4 —	—
• 1. Span Ferkel	1 —	4 —
• 1. Kalb, Hammel, Schaaff und Ziege	3 —	—
• 1. Lamm oder Säuger	1 —	4 —
• 1. Calicute und Henne	1 —	—
• 1. Gans	1 —	—

Erläuterungen des dritten Capitels.

Vom Schlachten.

I. Damit denen Schlächtern nicht Anlaß zu quaseruliren gegeben werden möge, daß Ihnen in ihrer Nahrung durch das Schlachten der Bürger und einiger von der Milice, aller-hand Eintrag geschehen; Als wird hiemit nachdrücklich ver-ordnet, daß zwar, wann Einige Bürger zusammen ein Haupt-Vieh zur Haushaltung kaufen, schlachten, und unter sich halb, oder viertels weise vertheilen, solches denenselben nicht verboten seyn soll; Dafarn sich aber jemand unternehmen würde, andern Pfundts weise davon zu verkaufen, soll Er nicht allein den Scharren- oder Hallen-Impost zu bezahlen ge-halten seyn, sondern überdem nach Befinden gestraffet werden.

II. Falls in einigen Städten hergebracht, daß nebst denen Fleischern auch die Bürger zum Scharren- oder Ver-kauff geschlachtet, soll ihnen auch solches ins künftige nicht verboten werden; Sie seynd aber sodenn schuldig, gleich denen Schlächtern den Scharren- oder Hallen-Impost völ-lig zu entrichten. Die Soldaten aber müssen sich sowohl des Schlachtens zum Feilen, Rauff, als andere, Marqueten-doreyen in den Städten gänzlich enthalten.

III. Es ist auch nicht zulässig, daß die Schlächter, Bürger und Einwohner einiges Rind-Vieh u. c. halb zum Verkauf und halb zur Haushaltung schlachten, weilen sol-ches zu vielen Unterschleiffen Anlaß giebet.

IV. Wann Zween Schlächter, aus verschiedenen Städ-ten, ein Stüd Haupt-Vieh zusammen handeln, und zum Scharren-Schlachten, muß die Accisa an dem Ort, alwo es geschlachtet, völlig entrichtet werden, und derjenige wel-cher die helfte, von dannen hinwegnimbt, einen Schein von der Accis-Cassa mitnehmen, als dann Er an dem Ort, seiner Wohnung von fernerer Accise Frey bleibet.

V. Und auf gleiche Weise muß es auch, wann Bürger aus verschiedenen Städten ein Stück Haupt-Vieh zur Haushaltung unter sich theilen, gehalten werden.

VI. In denen Dörfern, wo es herkommend ist, daß die Juden zum Verkauf schlachten mögen, hat es zwar dabei sein Bewenden; Es müssen aber sodann dieselbe durchgehends den vollen Hallen-Import davon erlegen.

VII. Dafern auch ein Haupt-Vieh, so zwar an sich selbst gesund, aber durch Unglück dergestalt zu Schaden gekommen wäre, daß der Eigenthümer solches aus Rohrt schlachten müste; So ist nach geschehener Besichtigung nur der halbe Import davon zu exigiren: Von dem kleinen Vieh aber ist dieses gar nicht zu verstehen, auch muß zum Scharren kein Schadhaft Vieh geschlachtet, vielweniger gegen den halben Import passirt werden; Worüber sowohl diejenige, denen die Policey anbefohlen ist, als die Accis-Bediente acht haben müssen.

VIII. Damit auch der Scharren-Schlächter, sich darüber, daß Er ohne Unterschied von allem Vieh auch was Er nebst seiner Familie consumirt und gebraucht, die Scharren-Accise bezahlen müste, zu beschwehren keine Ursache haben möge; So kan demselben nach Proportion seiner Familie etwas, und zum höchsten 1. Ochse und 2. Schweine, gegen Abstattung der Accise zum Haus-Schlachten, jährlich passirt werden.

IX. Nach Michaelis kan kein Lamm bey der Accise nach dem specialen Satz mehr considerirt, sondern dieselbe müssen zum Schlachten als Hammel oder Schafe versteuert werden.

X. Im fall auch der Scharren-Schlächter den Speck und das Fleisch räuchert, und selbst Eingelen oder Parthey-weiße verkauft, darf so wenig derselbe, als derjenige der zu seiner Consumption etwas kauft, von neuem die Accise erlegen; Es muß aber, wann dergleichen Fleisch nach ander Eley- und Märktischen Städten gebracht wird, ein Passir-Zettel darüber producirt werden, sonst ist selbiges nach dem Wehrt als F. Waaren von dem Consumenten zu versteuern.

XI. Sollte sich auch zutragen, daß andere Bürger in den Städten Fleisch zum Feilen Rauff räucherten und solches anßerhalb Landes, oder zu weiterem Verlehr verschickten,

so soll von dergleichen geschlachtetem Vieh, der Scharren-Import bezahlt werden; Was aber davon nach andern Orten verkauft wird, bleibt ferner Accise frey, es muß aber wie §. 10. erwähnt ist, dabey aus der Stadt, woher es gekommen, ein Passir-Zettel vorhanden seyn.

XII. Ein jeder Bürger, welcher einiges Vieh zu seiner Haushaltung, will schlachten lassen, muß solches vorher, auf der Accise-Stube versteuern, und einen Accise-Zettel, so dem Fleischer vorzuzeigen, darüber nehmen; Daferne Er aber ohne die Accise zu lösen, schlachten ließ, ist sowohl der Bürger als der Fleischer, so ohne Accise-Zettel geschlachtet, straff-fällig. Dergleichen müssen die Fleischer, ehe sie Ihr Vieh zum Scharren-Schlachten, solches versteuern, oder der Confiscation des Fleisches gewärtig seyn.

CAPUT IV.

Von allerhand Victualien und F. Waaren, so in die Städte gebracht, und darinnen verkauft und consumirt werden.

Von allerhand Victualien und Fett-Waaren, als Butter, Käse, Speck, Schollen, Stock-Fisch, Laberdahn, Hering, Bücking, Sprott, eingesalzenen- und Trudenen Lachs, Fleisch, Schmalz, und Del-Kuchen, vom Rthlr. 1 Abz.

Von allerhand Feder-Vieh und Victualien, Fische und dergleichen so vom Lande in die Städte gebracht, und einzeln verkauft werden, es sey in- oder außershalb den Jahr-Märkten, giebet der Verkäufer vom Rthlr. 1 — und schläget solches wieder auf die Waare.

Wann aber dergleichen in geringer Quantität, nach den Städten gebracht, und der Wehrt nicht so viel austräget daß davon 1 dt. an Accise gefordert werden könne, bleibt solches frey.

Ein Korb frische Fische groß oder klein	1	Abz.
Ein Scheffel Salz	4	—
Ein Rhein-Lachs von 16. Pfund	6	—
Idem unter 16. Pfund und weniger	4	—
Ein Cabeljan ohne Unterscheid	1	—
Ein Korb Schell Fische, darin 8. bis 10. Stück	2	—
100. Austern in Schalen oder aufgemacht	5	—
Die Muscheln geben vom Rthlr.	2	—
100. Krebse	1	—
Ein Fetter Capaun	1	—

Von allerhand Wildpret.

1 Hirsch	12	flr.	dt.
dito	8	—	—
1 Schmal Thier	6	—	—
1 Wild-Schwein	8	—	—
1 Froschling	4	—	—
1 Rehe	6	—	—
1 Fasan	3	—	—
1 Auerhan	3	—	—
1 Trappe	2	—	—
1 Paar Birchen	2	—	—
1 Paar Haselhühner	1	—	—
1 Paar Rebhühner	1	—	—
1 Paar Waldt Schneppen	1	—	—
1 Wilde Gans	1	—	—
1 Wilde Ente oder Wasser Schneppe	—	2	—
1 Krick Ente	—	1	—
15 Krams Vögel, oder Wachteln	1	—	—
15 Perchen	1	—	—
15 Allerhandt kleine Vögel	—	2	—
1 Hase	1	—	—
100 Apfel de China Orange und Citronen	12	—	—
Von Eingeln Stücken &	—	1	—
Von Fremdden Kuchen, Beden-Waaren, von der Lösung nach dem Wehrt vom Rthlr.	2	—	—
Vom Scheffel Rüben oder Knollen	—	4	—
Von 100. Stück Kohl	1	—	4
Von Castanien und allerhandt Frisch- und gebaden Obst & Rthlr.	2	—	—

Erläuterungen des vierten Capittels.

Von Victualien und Eß-Waaren.

I. Alle eintommende Victualien so wohl zu Wasser als zu Lande, müssen so fort im Thor angemeldet werden, worauf der Thorschreiber dieselbe, so viel als thunlich, nachsiehet, und über das, was angegeben und befunden ist, einen Thor-Zettel ertheilet, auch solches in seinem Thor-Buche verzeichnet; Der Kauffmann und Victualien-Händler aber muß die Victualien nicht eher abpacken und in sein Haus bringen, bis der Aufseher zugegen ist, welchen Er eine Specification der eingebrachten Victualien nebst dem Preis was sie kosten zustellen muß, und wann nach solcher alles exami-

niret, und richtig befunden ist, wird die Accise davon dem Einnehmer erlegt.

II. Was der Victualien-Händler, oder Höder so solche einzeln verkauft, mit der Consumptions-Accise an dem Orth seiner Wohnung einmahl versteuert hat, solches bleibet wann Er damit nach andern Städten zu Markte ziehet, von fernerer Accise frey.

III. Wann auch ein Höder aus einer andern Stadt, die bereits versteuerte Waaren von Ihm kauft, darf derselbe an dem Orth seiner Wohnung solche nicht von neuem versteuern, sondern wann Er den Passir-Zettel darüber vorzeigt, bleiben sie frey.

IV. Die Landt-Leute, welche sich in den Jahr-Märkten mit einigen Waaren providiren, sind zwar von der Accise frey, müssen aber auf der Accis-Stube einen Passir-Zettel fordern, und solchen bey der Ausfuhr dem Thorschreiber ausantworten.

V. Was die Landt-Leute an Victualien zu Markte bringen, und einzeln verkaufen, davon müssen sie die Accise erlegen, und schlagen solche hinfüro auf die Waare.

VI. Das Salz, welches von Aufwärtigen nach den Einheimischen Städten geführt wird, muß der Kauffmann wegen seines Verkehrs & Rthlr. mit 5. dt. oder 1. pro Cent versteuern, und erlegt der Höder oder Consumant in den Städten über diesen Impost die verordnete Consumptions-Accise mit 4. Stüber vom Scheffel.

VII Die vom Lande nach denen Städten kommende Victualien sollen alle samdt auf den Markt zum Verkauf gebracht, und so wenig vor den Thoren verkauft, als in der Stadt in die Häuser getragen und Feil geboten werden, damit die Bürgerschaft wisse, wo sie solche finden könne, auch andere Inconvenientien verhütet, hingegen gute Pollicey erhalten werden möge.

CAPUT V.

Von allerhand Kauffmanschaften.

Von Juwelen womit Handlung getrieben wird, nach dem Wehrt vom Rthlr.	1	flr.	2	dt.
Von ausgearbeitetem Gold oder Silber, so von fremdden Orten eingebracht wird vom Rthlr.	2	—	—	—

Mit den Einheimischen Gold-Schmieden, wird es jährlich auf ein gewisses gehandelt.

Von allerhand Köstlichen und zur Uppigkeit zielenden Waaren, als von Gold- und Silber-Stücken, Posamenten kostbaren Seiden Zeugen, weissen Canten, und andern dergleichen kostbaren Galanterien, Feiner Reinwandt, Haar zu Perruquen auch fertiger Klebung vom Rthlr.

Schnup-Taback, Caffee, Thee, Chocolat, Porcelain vom Rthlr.

Von vorgesetzten Waaren ein Fremdder Kaufmann oder Häufler in oder ausserhalb den Jahr Märkten vom Rthlr.

Desgleichen von Schier, Sammer-Luch und allerley Fremdder Feiner Reinwandt vom Rthlr.

Von Tobeln, Marbern, und dergleichen kostbarem Rauch-Werd vom Rthlr.

Spanisch-Französisch und andere fremdde Lächer vom Rthlr.

Von Apotheker- und Materialisten-Waaren, desgleichen von allerhandt Specereyen, vom Rthlr.

Von allerhandt Waaren außer den Galanterien welche die Fremdde Krämer und Häufler in Jahr-Märkten und ausserhalb verlosen vom Rthlr.

Von andern gemeinen Krahm-Waaren, und in die Handlung laufenden Gütern, so in dieser Ordnung nicht specificiret sie und gen Rahmen haben wie sie wollen, vom Rthlr.

Von allerhandt Fremdden Rohen Materialien an Zinn, Kupfer, Messing, Blech, Blei, Hanf, Flachs, Leinwand, Potasch, und dergleichen, vom Rthlr.

Von gemeinen Rauch-Werd, es sey bereitet oder nicht, vom Rthlr.

Vom Eysen und Eysen-Waare und Draat, welche aus den Königlichen Landen einkommen vom Rthlr.

Für dergleichen Waaren aus Fremdden Orten, vom Rthlr.

1 flbr. 2 dt.

2 — —

5 — —

2 — —

2 — —

2 — —

1 — 4 —

3 — —

1 — 2 —

1 — 2 —

1 — 2 —

1 — 2 —

2 — 4 —

Von Fremdden Leder vom Rthlr. 2 flbr. dt.

Vom Strin Wolle so aus dem Lande gehet à 25 Pfundt 5 — —

Von einkommender Wolle der Handels Mann 2 — —

der Luch, Zeug, Strümpf, und Hutmacher ist von der Wolle die Er selbst kauftet und verarbeitet, bis zu weiter Verordnung Accis frey.

Von allerley geflochtenen Korben und Korben-Waaren, vom Rthlr. 1 — 2 —

Von Ein- und Ausländischen unsortierten-blätter Lobad, vom Pfundt 1 — —

Von andern Ausländischen Lobad, als Knastert, Englisch ic. ic. vom Pfundt 5 — —

Von allerhandt gemästeten, geweideten oder Mageren Viehe und Pferden womit gehandelt wird, vom Rthlr. 1 — —

Vom Hammel 3 — —

Von Viehe und Pferden, in den Jahr-Märkten, der Käufer, vom Rthlr. — 4 —

Von einer Ochsen- oder Kuh-Haut welche zur Stadt gebracht wird 2 — 4 —

dito Scharff-Richter Leder, worunter auch die Pferde Häute begriffen 1 — 2 —

Von allerhand Holz womit gehandelt wird, vom Rthlr. 3 — —

Vom Nieß Post Pappier 4 — —

„ Nieß Schreib- oder Schlecht Pappier 2 — —

„ Maculatur Pappier 1 — —

„ Spiel Carten 1 — —

Von 100. Ziegen- und Bod-Felle 24 — —

Eineln à — 2 —

Von 100. Kalb- oder Schaaf-Fellen 12 — —

Eineln à — 1 —

Vom Zentner Ein- oder Ausländischen Hopffen 6 — —

Vom Fuder Brenn-Holz mit 4. Pferden 3 — —

dito mit 3. Pferden 2 — —

dito mit 2. pferden 1 — 4 —

Eine Karren mit 1. Pferde 1 — —

Ein Karren Kibbe oder Wurzel-Holz mit 1. à 2. pferden 1 — —

Ein Karren mit Borden 1. à 2. pferden 1 — —

An denen Orten, wo das Brennholz nach Fissel oder Stücken gefauftet wird, von 1000. Stück 6 — 2 —

Von einem Karren Lorf mit 2. pferden	1	flr.	2	dt.
• Ein Fuder Kohlen mit 4 pferden	4	—	—	—
• dito mit 2. pferden	2	—	—	—
• Ein Karren dito	1	—	—	—
• Ein halb Walder Stein-Kohlen	—	2	—	—
Von Einländischer Lein-Wandt, und allerhand innländischen Waaren, so nicht bereits in specie bezeugt seyn, & Kthlr.	—	6	—	—

Insgemein von allerhand in die Handlung lauffenden Waaren.

Von Fremdden Mauer-Steinen, der Verkaufser vom 1000	6	flr.	—	dt.
• Fremdden Hohl- und Forst- auch Dach-Pfannen vom 1000.	10	—	—	—
• Fremdden gebrandten-Fluhr-Steinen vom 1000.	10	—	—	—
die Innländischen Steine bleiben Frey.				
• Einem Karren Faß-Binder, oder Tonnen Holz mit 2 Pferden	2	—	4	—
• dito mit Einem pferde	1	—	2	—
• 100. Stüd grossen Wandt-stöcken	2	—	—	—
• dito kleine	1	—	—	—
• Einer Erd- und Lach-Minne	2	—	4	—
• dito	1	—	6	—
• Fuder Ritz Holz mit 4 pferden	4	—	—	—
• mit 2 pferden	2	—	—	—

Von einem Karren. u.	1	—	—	—
• Ein paar Wagen, oder Karren-Räder	2	—	—	—
• Fuder Bock oder Loh mit 4. pferden	4	—	—	—
• mit 2. pferden	2	—	—	—
• Karren mit 2. pferden	1	—	—	—
• Karren Köpfe oder Hütte	4	—	—	—
• dito so zu Wasser-kommen, geben nach dem Wehrt, vom Kthlr.	1	—	6	—

Von einer Karre Böttcher Arbeit, so von Answärtigen Orten eingebracht wird, vom Kthlr.	2	—	—	—
• 1. Bin Stroh	2	—	—	—
• 1. Fuder Heu mit 4. pferden	4	—	—	—
• mit 2. pferden	2	—	—	—
• 1. Karren dito	1	—	4	—

Von Tagen so die Comwedianten und Glück-Krähmer ausgestanden, & Tag	30	—	—	—
---	----	---	---	---

Von Tagen so die Oculisten, Bruch-Schneider, Dreh-Eisen-Bruch- und Kleinen Stecher, Trichter-Spieler, Elephant- und Löwen-Meister, und Markt-Schreyer ausgestanden, & Tag 15 flr

Erläuterungen des Fünfften Capitels.

Von Kauffmannschafften.

I. Weil bey denen Innländischen Gold-Schmieden so genau nicht gefunden werden kan, wie viel sie an Gold und Silber verarbeiten; So haben Commissarii nach eines jeden Condition und Verlehr, es mit Ihnen auf ein gewisses zu behandeln, und solches im Junio und December allemahl berechnen zu lassen; Die von auswärtigen Orten aber einkommende Gold- und Silber Arbeit, muß nach dem Wehrt versteuert werden.

II. Wegen der Göl denen und Silbernen Canten Posaumenten, auch Außländischen kostbaren weißen Canten, wird verordnet, daß dieselbe auf der Accis-Stube auf einem Ende gesiegelt, und dafern bei den Handels Leuten sich einige auf solche Art nicht gezeichnet finden würden, solche confisciret werden sollen.

III. Alle und jede Waaren, so ein Kauffmann zu Lande oder zu Wasser bringen läset, müssen jedesmahl im Thor richtig angemeldet und vom Thorschreiber ein Zettel darüber ertheilet werden. Es muß aber der Kauffmann ohne beysein des Aufsehers die Waaren nicht abpacken, oder in sein Haus nehmen, sondern vorher der Kauffmann eine richtige Specification der eingebrachten Waaren, und was sie kosten einlieffern, nach welcher selbige examiniret werden müssen; Solte sich dann bei der Visitation ein mehrers als angegeben worden, oder sonst eine Unrichtigkeit finden, hat der Kauffmann Ihm selbst zu imputiren, daß das zu viel oder unrichtig befundene Gut versiegelt, die Sache untersucht, und Er nach Befinden gestraffet werde; Nach der geschehenen Visitation, müssen die Waaren sofort auf der Accis-Stuben versteuert werden.

IV. Die Waaren, welche auf denen Posten als Paqueten und Kisten einlauffen, sollen Unsere Post-Bedienten aus denen Posthäusern nicht eheinder abfolgen lassen, bevor von der Accis-Stube deshalß ein Schein eingelieffert, und die Aufsehere zugegen, welche sich nach den Häusern so gleich damit zu verfügen schuldig seyn, also sie die Ka-

sten und Paquets in Ihrer Gegenwart sich öffnen lassen, und die Visitation nach der gethanen Angabe, wie §. 3. gemeldet, verrichten sollen.

V. Die Leinwandt so in dem Herzogthum Sleve und der Graffschaft Warcl gewebet und ausserhalb Landes verführet wird, soll zu Beförderung des Commercii Frei bleiben; Die von Fremdden Orten aber einkommende Leinwandt, ist dem in dieser Ordnung enthaltenen Satz, als Kaufmanns Gut unterworfen: Auf gleiche Art ist es mit der Einländischen Leinwandt, so im Lande consumiret wird, zu halten.

VI. Diejenigen Waaren, welche in dieser Ordnung, einen specialien Satz haben, sollen keines weges in der Angabe mit denen Waaren, welche nach dem Wehrt versteuert werden müssen, meliret, sondern absonderlich specificiret werden.

VII. Die von dem Kaufmann einmahl versteuerte Waaren, werden in andern Städten wohin sie wieder verkauft werden möchten, Frei passiret, jedoch muß ein Passir-Zettel aus der Stadt, woher sie kommen, dabey vorhanden seyn.

VIII. Von dem Brenn- und Fass-Binder Holz, soll der in der Accis-Ordnung benannte Steuer-Satz abgegeben werden, Das Holz aber welches zur Erbauung neuer Häuser und Schiffe gebraucht wird, soll bis auf fernere Verordnung, zu mehrerer Facilitirung des Baues, Frei bleiben.

IX. Die Handlungs-Accise des Einheimischen Vieh-Händlers, soll in der ersten Stadt erlegt, und Ihm darüber ein Passir-Zettel, worin sein Rahme, die Anzahl des Viehes, der angegebene Wehrt, und der bezahlte Imposit deutlich zu exprimiren, ertheilet werden, jedoch darf Er solche nicht eher entrichten, bis das Vieh in den Weiden Fett gemacht, und entweder außer- oder innerhalb Landes verkauft wird; Der auswärtige Vieh-Händler soll, wann Er Vieh zu Markte bringet, nicht mehr als der Einheimische an Accise erlegen.

X. Von dem Vieh, so die Bürger in den Märkten zum Schlachten kauffen, dürfen sie nur die Schlacht Accise nicht aber den Imposit à Rthlr. 4. dt. so sonst der Käufer in Jahr-Märkten giebet, erlegen.

XI. Die von Adel und Prediger, welche zu Ihrer Nothdurfft und nicht zur Handlung im Jahr-Markt Vieh kauffen, bleiben von der Accise Frey.

XII. Alle Waaren und Güter, obgleich sie in dieser Steuer-Ordnung nicht ausdrücklich benennet seind, müssen dennoch nach Billigkeit bezeuget, und mit solchem Imposit als auf dergleichen Waaren gesetzet ist, versteuert werden.

XIII. Damit auch der Anbau der Städte und die darin eingefallene Häuser wieder repariret und beschrbert werde; So verordnen Wir hiemit, daß alle Bau-Materialien die ein Neuanbauender oder Reparant sich selbst angeschaffet, Accise Frey gelassen, und denenselben über daß bey der Accise eine Freyheit und sonst constituiret werden solle, wann vorhero dieses Werd von Unserer angeordneten Rathhäuslichen Commission aller Orten untersucht, und davon allerunterthänigster Bericht, abgestattet seyn wird.

Ueber die bey jedem Capite der Consumptions-Accise gemachte Declarationes, wird folgendes zur allgemeinen Nachricht hiebey gefüget.

I. Sollen alle und jede, so in Städten wohnen, im gleichen die Militair- und Civil-Bediente, die Consumptions-Accise nach Inhalt vorstehender Accise-Ordnungen zu erlegen schuldig seyn.

II. Und weil die Vorstädte allerdings zur Accise gehören, selbige auch kein Onus reale ist, so kan der Fundus keinem einige Exemption zu eignen, wie denn auch in unsern Residenzien alhier selbst diejenige Bediente, so auf unserm Schlosse wohnen, keine Accis-Freyheit zu genießen haben, es müssen aber wegen der Vorstädte die Aufseher und Accis-Bediente dahin sehen, daß durch fleißige Visitation die Unterschleiffe vermieden, und mit denen Vorstädten gewisse Accise-Bücher gehalten werden, damit man daraus urtheilen könne, ob sie auch richtig declariren.

III. Dafern ein oder ander sich wegen Defraudation bei der Accise verdächtig machet, aber nicht völlig überführet werden könnte, kan Er sich nicht entbrechen, sich eyblich nach Beschaffenheit der Sachen zu purgiren, daß Er die Accise nicht hintergangen habe.

IV. Die durchgehende und Fremdden zustehende Waaren, bleiben von der Accise gänzlich befreit; Die Accise-Bediente aber müssen darauf acht geben lassen, daß dabei keine Unterschleiffe vorgehen; Und wann die durchgehende Waaren auf eine kurze Zeit niedergelegt wurden, haben sie solche, falls zu Ihrer Verwahrung kein publicuer Orth vorhanden, in des Bürgers Hauß zu verschließen, oder zu versiegeln, und wann sie wieder weggehen, selbige nochmals nachsehen zu lassen, ob alles, was als durchgehende eingekommen, auch wieder weggehe.

V. Alle Accise- und Passir-Zettel, ingleichen die Thor-Zettel, müssen den Bürgern und wer Accisabahre Sachen zur Stadt bringet, ohne Entgeld und Aufenthalt gegeben und sie damit abgefertiget werden.

VI. Damit auch die Bürger und Accisanten von Ihrem Beitrag in der Accise, und daß solches nicht aus Versehen doppelte gefordert werden könne, so viel mehr versichert seyn mögen, auch nachher bey Abnahme der Rechnungen, die Einnahme desto besser könne justificiret werden; So soll ein jeder Ihm ein gebundenes Accise-Buch anschaffen, und solches, wann Er etwas versteuert mit zur Accise-Stube schicken, damit der Einnahmer, so wohl den Tag als das veraccisete Stück und den Imposit, darin verzeichnen könne.

VII. Die Aufsehere und Thorschreiber sollen denen Leuten so etwas zur Stadt einbringen bey der Visitation mit Bescheidenheit begegnen, was sie an Accisabahren Sachen bey sich haben, fragen, und wann sie dann ein mehrers als angemeldet worden, finden, solches in Beschlagnahmen, bey dem Einnahmer es so fort anzeigen, damit die Sache bald untersucht und abgethan werden könne.

VIII. Wann die Commissarii, Directores oder die Einnahmer jemand in Accise-Sachen auf die Accise-Stube fordern lassen, ist derselbe sich zu stellen, auch Red- und Antwort zu geben schuldig: Dafern aber der Citatus, auf die 1te und 3te Citation nicht erschiene, ist Er, wann es Unterschleiffe betrifft, pro confesso et Convicto zu halten, und schuldig, die dicirte Straffe zu erlegen.

IX. Sollte sich auch zutragen; daß die Steuer-Bediente von den Einwohnern in Städten, oder Leuten, so zur Stadt kommen, mit Verbal- oder Real-Injurien angegriffen, oder sonst Ihnen Verdrüßlichkeiten gemacht würden;

So soll darüber die Cognition dem Magistrat nicht allein zustehen, sondern die Sache entweder bis zu des Commissarii überkunft ausgesetzt, oder falls sie keinen Aufschub leydet, vom Magistrat, Accise Directore, und Einnahmer, ohne Weitläufigkeit untersucht und abgethan, dafern sie sich aber wegen des Decisi nicht vereinigen könten, bey der Regierung das Protocol eingekandt werden, damit selbige mit dem Commissariat der an sie ergangenen Ordre zufolge der Sache ihre abhelfliche Maasse gebe. Im übrigen tragen Wir zu dem Magistrat das allergnädigste Vertrauen, daß, wie Wir denselben bey seiner Autorität geschäzt wissen, und nicht zugeben wollen, daß demselben durch die Steuer-Bediente in dessen Jurisdiction und andern Verrichtungen Eingriff geschehe, also auch derselbe die Steuer-Bediente wieder jedermanns Unfug schügen, und Unsere allergnädigste Intention zu befördern Ihm auferst werde angelegen seyn lassen.

X. Wir halten Uns auch vor, diese Unsere Steuer-Ordnung nach Befinden und Gelegenheit der Zeiten zu mindern, zu ändern, oder auch gänzlich aufzuheben.

684. Berlin den 24. März 1714.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Auf Veranlassung eines speciellen Falles wird die cleve-märkische Regierung angewiesen, an allen Orten, wo evangelisch-lutherische Glaubensgenossen sich in geringerer Anzahl finden, denselben das freie Exercitium ihrer Religion, auf demselben Fuß, wie den evangelisch-Reformirten, einzuräumen.

685. Siehe den 26. März 1714.

Königl. Regierung.

Unter Mittheilung einer Königl. zu Berlin am 15. December v. J. Massener, und bereits verwilligten Ordre, wonach die in Sattin, Bühnen u. a. Städten in der Grafschaft Mark vor den Häusern in den Straßen beständigen Mist-Korben oder Pfäßen überall weggeschafft, und auf die Hofräume hinter die Häuser verlegt werden sollen, wird

verordnet, daß binnen 6 Wochen und bei Strafe militairischer Exekution ein Gleiches in allen andern Städten bewerkstelligt, „und des Endes alle Gassen rein und sauber be-
„pflastert werden sollen, damit mährlich solche bei Tag
„und Nacht mit Commodität passiren könne.“

686. Cleve den 30. April 1714.

Königl. Regierung.

Behufs des Ausbaues der Kirche bei dem großen Friedrichs-Hospital zu Berlin, soll von jeder evangelischen Kirche, welche nach Abzug aller ihrer jährlichen Ausgaben ein Vermögen, oder einen Bestand von 50 Rthlr. hat, 12 Ggr., und von allen denjenigen, welche über 100 Rthlr. besitzen, 1 Rthlr. beigetragen werden; die hiernach in jeder Inspection zu sammelnden Geldbeträge müssen an einen bezeichneter Beamten eingesandt werden.

Bemerk. Unterm 11. October 1717 ist die Sammlung eines gleichartigen jedoch unbestimmten Zuschusses, Behufs des Kirchenbaues zu Kepen, verordnet worden, desgleichen am 21. August 1720 ein wie oben bestimmter Zuschuß wegen des Wiederaufbaues der Schlosskirche zu Coblin.

687. Cleve den 12. Mai 1714.

Königl. Regierung.

Demnach Wir auf denen, wegen der Neuen Korn-Maas, Ranne, Ehle, und Gewichts, nach und nach eingekommenen allerunterthänigsten Bericht, Schreiben wahrgenommen, daß anstatt man bey der Nachmessung des Alten und Neuen Scheffels die Neue Berlinische Ranne, nur bis an den Pegel hette nehmen und darnach eine Streichmaas, gleich wie hieselbst geschehen, machen lassen sollen, dieselbe an denen meisten Orten bis oben angefüllt worden, und der Unterschied zwischen der vorhin alhie und nachgehends in denen Städten beschעהer Nachmessung obgemelter Alten und Neuen Scheffel fürnehmlich daher rühre, und dau die Einführung dieser Neuen Maas, keinen längeren Aufstand erleidet, als haben Wir nach der hieselbst zwischen des, von Euch ein-

gesandten Alten und alhie vorhandenen Berlinischen Scheffels, besunderer Differenz, die Reduction von Spinden oder Viertel bis zu ohngefähr einen Eölinisch, oder Weselschen Last machen, und zu jedermans Nachricht rücken lassen; Wovon Wir Ein Exemplar hieby fügen, mit dem noch mährlichem allergnädigst, und ernstlichem Befehl, daß Ihr ohne den fernern geringsten Verzug die Verfügung thun sollet, damit, wo es nicht bereits geschehen, so viel Neue Korn-Scheffel und zwar jedes zu 46. Neue Berlinische Rannen nur bis ahn den Pegel genommen, als in dassetter Unserer Stadt und dahernum auffm Lande erfordert werden, alsofort verfertiget, wo das Alte Scheffel kleiner, als das Neue, von denen Alten, halbe, und wo an einem und andern Orte das Alte Scheffel grösser, das Alte dem Neuen Scheffel gleich gemacht, solcher gestalt die Alte cassiret, die Neue Korn-Maas, Ranne, Ehle, und Gewicht, eingeführet und bey Vermeidung schärffern Einsehens, weilen desfalls Visitation gehalten werden solle, darahn kein Mangel verspühret werden möge.

Bemerk. Da in die vorbezeichneten Reductions-Tabellen, der örtlichen Fruchtmaas in Berliner Maas, Irrthümer eingeschlichen, und deren Revision am 21. Januar 1716 verordnet worden, so ist deren Abdruck hier unterlassen und wird desfalls auf die in d. S. aufgenommene Verordnung vom 12. Januar 1725 verwiesen.

688. Cleve den 16. Mai 1714.

Königl. Commissariat.

Publikation eines königl. Befehles d. d. Berlin den 16. Mai 1714, wodurch es den Militair- und Civil-Beamten aufs strengste untersagt wird, ohne königl. Vorspann-Pässe und Ordormanzwidrig, unter keinerlei Vorwand, Vorspann weder zu fordern, zu nehmen oder auch zu bewilligen. (Conf. Mpl. Th. III, Abth. I, Nro. 128.)

689. Cleve den 24. Mai 1714.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 9. v. M. erlassenen Patentes, wodurch die Einführung einer Stempel-Auf-

läge auf Spielfarten verordnet, der Gebrauch ungestempelter Karten verboten, die Einkieferung der Legtern und resp. deren Austausch gegen gestempelte Karten befohlen, und der Debit der Legtern an die Spielfarten-Händler, den königl. Accise-Beamten aufgetragen wird. — Zugleich werden die Beamten angewiesen, diese Bestimmungen vom 1. Juni c. a. an streng zu handhaben, und die Accise-Einknehmer zu Cleve und Wesel als solche bezeichnet, welche von Seiten der Regierung mit Vorräthen gestempelter Karten versehen, und an welche die ungestempelten Spielfarten abzuliefern sind. (Conf. Regl. Th. IV, Abth. V, Cap. III, Nro. 11.)

Bemerk. Infolge Regierungs-Berordnung v. 12. März 1716 ist der obige Impost dergestalt modificirt worden, daß der Spielfarten-Handel wieder ganz frei gegeben, jedoch jeder Krämer verpflichtet ist, die erhaltenen Spielfarten bei dem Accise-Amt zur Stempelung, gegen Erlegung von 1 Sthr. per Spiel, zu produciren, das Verkaufen von, und das Spielen mit ungestempelten Karten ist bei 1 Rthlr. Strafe, welche im Wiederholungsfall zu verdoppeln ist, verboten. Die letztere Maßregel ist, zufolge Verordnung des königl. Commissariats-Rathes vom 26. April 1717, ebenfalls in der Grafschaft Mark eingeführt worden, wo bis dahin der Spielfarten-Stempel noch nicht bestand. — Conf. die spätere Verordnung vom 23. November 1722.

690. Cleve den 30. Mai 1714.

Königl. Regierung.

Infolge einer königl. Entschließung soll der jüngst für die Stadt Cleve publicirte Accise-Tarif (Nro. 683 d. S.) nach Maßgabe des Erfordernisses hin und wieder geändert und die Imposten, welche die Handlung überhaupt, und insbesondere den Verkehr mit Holland, betreffen, künftig so viel als möglich vermindert werden. Um nicht nur in dieser Beziehung, sondern auch durch Beförderung der Einwanderungen, die Nahrung der Städte zu heben, wird festgesetzt 1. daß alle Ausländer, welche sich mit ihren Familien in den cleve-märkischen Städten niederlassen werden, eine zehnjährige völlige Freiheit von Einquartierung, Servis und andern bürgerlichen Lasten, wie sie Namen haben mögen, mit Ausschluß der Accise, genießen sollen; 2. daß alle solche

Ausländer, welche wüste Baustellen bebauen wollen 10 pEt. Baupfuschgelder baar aus der Accise-Casse ausgezahlt, oder 20 pEt. an der Consumptions-Accise abgeschrieben erhalten sollen; 3. daß aber denjenigen, so aus den königl. Provinzen und Städten kommen und in den cleve-märkischen Städten wüste Stellen bebauen wollen nicht mehr, als wie in der Char-Mark, nämlich 8 pEt. baar oder 15 pEt. an der Consumptions-Accise nebst Accisefreiheit der Baumaterialien, welche in diesem Fall auch den Fremden zustehet, gutgethan werden soll.

691. Berlin den 2. Juni 1714.

Friedrich Wilhelm, König v.

Demnach Uns von Unserer Clevischen Regierung so wohl als angeordneten Rathshauslichen Commission allerunterthänigst vorgestellt worden, wie zu facilitirung des Commercii mit Hollandt es dienlicher seyn würde, wann die Waaren so von da in Unsere Städte eingeführt und darin consumirt werden, mit einer seiblichen Accise belegt, und die nach dem den 23. Martii c. publicirten Tarif darauf schlagende Sätze verringert würden, Uns auch dieserhalb die Winkellierer aus Cleve allerunterthänigst angestellet haben, und Wir denn aus sonderbarer Clemences und Gnade, womit Wir Unsern Unterthanen zugethan, allergnädigst zufrieden sein, daß diese Kaufmannschaften so in dem vorangegangenen Tarif auf 2. pro Cent Accise gesetzt seyn, bis zu einem halben pro Cent herunter gezogen werden, wögegen aber auch die Kaufleute die ankommende Waaren richtig angeben, und mit diesem remittirten Impost versteuern müssen, dabey aber auch allergnädigst consideriren, daß durch diese Diminuirung dem Accise Ertrage auf welchem bey Belegung der Kaufmannschaft vorhin insonderheit reflexion genommen, und eben darumb die Consumptiones geringer als sie vorhin zu Zeiten der Accisen des Magistrats gewesen, gesetzt worden, ein ansehnliches entgegen, und der heilsahme Zweck dieser der Aufrichtungen des zerfallenen Credit-Wesens, Unserer guten Stadt Cleve schwerlich erreicht werden dürfte, absonderlich da schon vorhin bey denen vorkommenden Schwierigkeiten und Umständen einige Sätze gedwert werden müssen, weil gleich Anfangs so eine wichtige Sache unmöglich in ihre völlige Richtigkeit gesetzt werden können.

Ueber daß auch durch den neulich introducirten Neuen Scheffel, als welcher ungleich größer denn der bisherige gewesen, und fast einen Viertentheil mehr in sich begreift, noch ein größerer Anfall der Accise zu besorgen steht; So finden Wir bei solchen Umständen nöthig zu seyn, daß dagegen einige Sätze so die Consumption betreffen in etwas erhöht, und die Kleinigkeiten, welche nach dem Tarif bisher von einem Gleitschen Schillinge 1. Deut Accise erlegt, aufgehoben, und nur von denen die 3. Deut Accise und in dem Wehrt von 3. Schillinge erreichen (darunter die Butter aber nicht zu verstehen,) dieselbe gegeben werde.

Des Endes Wir zu jedermanns Notitz und Wissenschaft diesen Anhang dem publicirten Tarif zu annexiren diensjahrs erachtet damit ein jeder wissen könne, wie viel Er a 1mo. July c. bei der Accis - Cammer zu erlegen habe.

Ad Caput I.

Von einem Scheffel Weizen zum Scharn. Backen	18 fbr. . dt.
Roggen	4 — 4 —
Von einem Scheffel Weizen zum Haus. Backen	15 — . —
Roggen und Buchweizen	4 — . —
Vom Scheffel Malz der Pächter	25 — . —
Vom Scheffel Haber Malz	12 — 4 —
Vom Scheffel Malz könlgl. Bediente und Einwohner	15 — . —
Malz Haber	8 — . —
Vom Scheffel Brenn. Korn inclusiv der Kamm Accise	25 — . —
Vom Scheffel Schrott zu Futter	4 — . —
Vom Scheffel weiße und graue Erbsen und Bohnen	4 — . —
Vom Scheffel Buchweizen zu Mehl und Gräs	4 — . —
Vom Scheffel Haber bey'm Eingange um nach der Mühlen	1 — . — 3 — . —
Vom Scheffel Graupen, Hirse und allerhandt Gräsen	5 — . —

Ad Caput II.

Von Einer Lonne Moll und Fremdes Bier
Zum Schant 1 Rthlr. 16 fbr.
Die übrige Biere werden nach den in dem
Tarif exprimierten Sätzen veracciset.

Ad Caput III.

Von einem Ochsen oder Stier zum Haus.
Schlachten 30 fbr. . dt.
Von einer Kuh 25 — . —
Von einem Winter Schwein 9 — . —
Von einem Sommer Schwein 4 — 4 —
Die Fleisch Accise zum Rauffschlachten,
bleibet auf dem Fuß wie sie vorhin
gesetzt ist.

Ad Caput IV.

Bey diesem Capite wird nichts verändert
außer daß von 100 Krebsen erlegt wer-
den solle 2 fbr.
Die Kleinigkeiten als Eyer, Käse, Besen,
Enden, Feinwandt, Wachs, Flachß, Hü-
ner u. u. so in dem Tarif keinen specia-
len Satz haben und im Wehrt nicht 3.
Schillinge ersteigen, bleiben Accis - Frey
was aber 3. Schillinge und mehr erreicht,
davon sollen 3. Deute und so weiter nach
Proportion gegeben werden.

Ad Caput V.

Von Juwelen womit Handlung getrieben wird
vom Rthlr. 1 fbr. 2 dt.
Von ausgearbeiteten Gold und Silber so von fremdden
Ohrten eingebracht wird, vom Rthlr. 2 fbr.
Von allerhandt köstlichen und zur Uppigkeit zielenden Wa-
ren, als von Gold und Silber, Stücken, Posamenten,
kostbaren Seiden, Zengen, weißen Ganten und andern
Galanterien, Feiner Feinwandt, Schier, Cammer, Luch
haar zu Perruquen, auch fertiger Kleidung, itom ge-
meinen Krahm Waaren, und in die Handlung lauffen-
den Gütern, Rohen Materialien, an Zinn, Kupffer,
Messing, Blech, Blei, Haupff, Flachß, Leinfaath,

Potash, Leder, Rauchwerk, Eysen, Waar und Draht wann solche in grossen Partheien eingebracht werden von 100 Rthlr. 30 fbr.

Was in geringer Quantität unter 50 Rthlr. eingeführt wird, à Rthlr. 3 dt.

Von vorgelegten Waaren bis an gemeine Krähm-Wahr, ein Frembder Kaufmann und Hausirer à Rthlr. 5 fbr.

Von Gemeinen Waaren derselbe vom Rthlr. 3 fbr.

Von den übrigen Waaren als Cofsee, Thee, Chocolate, Porcelain, werden nach dem Tarif entrichtet vom Rthlr. 2 fbr.

Von Tobeln, Wadern, Spanisch, Französische und andere Frembde Lächer in grosser Quantität von 100 Rthlr. 30 fbr.

In kleiner Quantität unter 50 Rthlr. à Rthlr. 3 dt.

Von Apotheker und Materialisten Waaren dergleichen von allerhand Specereyen vom Rthlr. 1 fbr. 4 dt.

Vom Stein Woll à 25. so ausserhalb Landes geführt wird 5 fbr.

Von der Woll damit ein Einheimischer Kaufmann Handlung treibet vom Rthlr. 3 dt.

Was zur Manufactur und die Manufacturior nebst andern in Woll arbeitenden Leuten brauchen, bleiben bis zu weiterer Verordnung Accis-Frey.

Von Frembden Leder der Schuster und Sattler, wann Er solches selbst von andern Örten kommen lässt, vom Rthlr. 2 fbr.

Von allerley geflochten Korben und Korb-Waaren vom Rthlr. 1 fbr. 2 dt.

Die übrige Säge nach dem vorhin publicirten Tarif, bleiben in der Ordnung, wie sie daselbst exprimiret und durch diese Declaration nicht limitiret worden seyn; Außer daß von den Holz-Kohlen, welche auf eine Karre zu 15., und mehr Faden geladen und à Fack 15. 16. fbr. werden, à Karr entrichtet werde 3 fbr.

Von einer Karre Rüg-Holz 1 fbr. 4 dt.

Bey dieser Veränderung verordnen Wir hiemit Ernstlich, daß keiner von den Einwohnern bey zweyfacher Erstattung sich gelüsten lassen, dem Landtmann einige Acciso, wie bishero geschehen seyn solle, aufzubürden, sondern gleich wie der Landtmann, seyn Schatzungs-Contingent Monatlich aufzubringen hat, also sollen diejenigen Einwohner das Contingent der jährlichen Contribution und Interessen zu den jährlichen aufgenommenen Capitalien der Stadt

Eleve durch die Acciso abtragen, es wäre dann daß Verkäufer und Käufer sich darunter mit einander expresse verbündet hätten.

692. Berlin den 29. Juni 1714.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Die allgemeine Circular-Verordnung vom 28. März c. a. (s. Wpl. Th. I, Abth. II, Nro. 95.), wonach kein Prediger einen Wittwer oder eine Wittwe, so Kinder haben, und zur andern Ehe schreiten wollen, proklamiren oder copuliren darf, ehe und bevor sie einen gerichtlichen Schein producirt, daß sie sich mit ihren Kindern aus erster Ehe, wegen ihrer väterlichen oder mütterlichen Verlassenschaft, verglichen haben, soll auch in Eleve und Mark publicirt und strenge beachtet werden.

693. Eleve den 1. August 1714.

Königl. Regierung.

Bei dem, vorzüglich in der Grafschaft Mark, häufig stattfindenden Circuliren fremder verbotener Scheide-Münzen, besonders der Fettmänncher, Petermänncher, ein und drei Bagen-Stücke ic. werden die frühern Edicte, wodurch die außerhalb des niederrheinisch-westphälischen Kreises geprägten Scheide-Münzen verrufen worden, erneuert.

694. Berlin den 4. August 1714

Friedrich Wilhelm, König ic.

Mit Bezugnahme und unter wörtllicher Einschaltung des, wegen Verwaltung der Stadt-Accisen und Kornwagen erlassenen Patentes vom 19. März c. a. (Nro. 682. d. S.) wird der für die Stadt Wesel festgesetzte, nachstehende Accise-Tarif nebst den dazu gehörigen Erleuterungen und Anmerkungen zur öffentlichen Kenntniß und allgemeinen Nachachtung gebracht:

CAPUT I.

Von allerhand zur Mühlen gehendem
Getrayde.

Vom Scheffel Weizen	22	flr.	4	dt.
Roggen	6	—	—	—
Malz der Zäpffer	23	—	4	—
der Bürger	20	—	—	—
Haber womit Gebräuen wird	13	—	—	—
Brandwein, Schrodt	20	—	—	—
Schrodt zu Futter, es sey Rog-				
gen, Gersten, Buchweizen oder				
Haber	6	—	—	—
Buchweizen der von den Rog-				
Müllern zu Mehl und Grüg				
bereitet wird	8	—	—	—

Von eingehendem Korn.

Vom Scheffel Weisses und Graue, Erbsen auch				
Bohnen	6	flüßer.		
Haber	1	—		
Graupen, Hirse	5	—		
Allerhand Grüge	5	—		
Von 100. Pfund Spelt, Mehl	30	—		
Die Korn-Handlung bleibt frey.				

Erleuterungen des Ersten Capitels,

Von Getrayde.

I. Alles Korn von welcher Gattung es auch seye, nebst dem Gemahl so von aussen in die Stadt gebracht wird, sollen die Thor-Schreiber in Augenschein nehmen, den Haber, Erbsen, Graupen und Grüge, welche bey dem Eingange Besteuret werden müssen, in ihren Journalen verzeichnen, und demjenigen, so dergleichen zu Lande oder zu Wasser einbringer, darüber wie viel, auch von welcher Art es seye, einen Numerirten und mit den Tagen des Monats und Jahres bezeichneten Zettel ertheilen, solchen müssen die Käufer nach der Erhandlung auf die Accis-Cammer bringen, und den in dieser Ordnung exprimierten Sag darnach entrichten; Wann solches geschehen, soll der Accis-Inspector des Thor-Schreibers Zettel entweder unterschreiben, oder mit dem Accis-Stempel bedrucken, welcher dann der Fremde oder Verkäufer bey dem Ausgang im Thor wieder

ablieffern, oder daß Er sonst angehalten werde, gewärtigen muß; Die Zettel müssen sowohl im Thor ohne einiges Entgelt ertheilet, als auch von dem Accis-Inspectore, also zurückgegeben, und darauf derjenige so das Korn eingebracht, im Thor Frey auspassiret werden.

II. Es sollen alle Bürger und Einwohner der Stadt, dem Verkäufer oder Land-Mann den Eingangs-Impost keinesweges aufbürden; Inmassen denn denen Steuer-Be-dienten hienit Ernstlich anbefohlen wird, von denen Verkäufern, ausser wann solches, wie §. XI. gemeldet wird, Eingekauft verlauffet wird, die Acciso keinesweges anzunehmen, es wäre dann daß solche Ihnen vom Käufer zugestellet wäre, oder Sie sich darum vereinbaret hätten.

III. Wann der Land-Mann oder Verkäufer sein zu Markt gebrachtes und dem Eingangs-Impost nach dem 1ten §. unterworfenen Korn oder Grüge nicht sofort verlauffen kan, stehet demselben frey, solches Unveracciset wieder mit sich nach Hause zu nehmen, da es dann Frey auspassiret wird; Dafern Er aber dasselbe in der Stadt bis zur andern Zeit, ablegen will, muß Er solches (zu verhütung aller Unrichtigkeiten) Besteuren, dagegen kan es nachhero frey verlauffet, und vom Käufer die Acciso wieder abgefordert werden.

IV. Wann die Erbsen bey dem Eingange bereits veracciset sind, können solche frey zur Mühlen gebracht, oder zur Saat verbraucht werden: Es muß darüber aber ein Frey- oder Passir-Zettel gefordert und selbiger ohnentgeltlich ertheilet werden.

V. Der Haber bleibt zwar dem Eingangs-Impost wann Er zur Stadt gebracht wird, à Scheffel 1. Stüber unterworfen, weilen aber dieser zum Brauen, auch Futterung des Viehes geschrottet und zu Grüg von dem Einwohner verbrauchet wird, so muß es darunter folgender Gestalt gehalten werden, und kann wann derselbe zur Mühle gebracht wird, sich niemand kuffern, über den vorgesezten Eingangs-Impost à Scheffel nach seinem Verbrauch und Consumption, die in dieser Verordnung verordnete Zulage zu erlegen, nemlich: Daß davon, wann derselbe vor das Vieh in der Mühle geschrottet, à Scheffel 5. Stüber, und wann derselbe von den Brauenden und Rahrungstreibenden Einwohnern, mit zu dem geschroffenen Gersten-Malz gebräuet wird, à Scheffel 13. Stüber, oder wann Er zu Grüge bereitet wird, à Scheffel 4. Stüber bezahlet werde.

VI. Und gleiche Bewandniß hat es mit dem Buchweizen welcher vor das Vieh geschrotet oder zum Mehl consumiret wird, daß zwar von demselben; welcher in die Mühle eingehet, 2 Scheffel 6. Stüber, von demjenigen aber, den die Grüg-Müller zu Grüg und Mehl bereiten, 2 Scheffel 8. Stüber Accise abgegeben werden solle.

VII. Weil aber die Unterschleiffe bey der Accise nicht zu vermerken seyn, wenn einige Hand-Quernen oder Mühlen in denen Privat-Häusern beygehalten werden; So wird hiemit verordnet, daß Niemand bey 10. Rthlr. Straffe, sich unterziehen solle, dergleichen Hand-Quernen oder Mühlen sich zu bedienen, oder bey sich finden zu lassen, sondern solchen sogleich abgestellt, auch die viele Rogg-Mühlen, welche alle unter der Aufsicht der Bedienten so genau nicht können gehalten werden, sind billig zu reduciren, und nach Gelegenheit des Orts nur einige zu gestatten.

VIII. Dahingegen soll durchgehends alle Grüge auf den anzunehmenden Rogg-Mühlen bereitet, und die Arndt keinesweges aufgehalten oder gedrucket werden, als auf welches letztere der Magistrat ein nachsames Auge zu halten hat.

IX. Und damit auch bey denen angeordneten Rogg-Mühlen allen Unterschleiffen vorgebuet werde, und die Grügmacher das Korn zur Grüge richtig bey der Accis-Cassa angeben mögen, so sollen diese allemahl bey Unnachbleiblicher und Rahmhaffter Straffe gehalten und verbunden seyn, so oft und ehe Sie dasselbe auf die Darre oder so genannte Eße zu trucknen bringen, in Gegenwart des Aufsehers vermessen, und nachmahls sogleich veraccisen, inmittelst soll dem Aufseher obliegen, die Rogg-Mühlen fleißig zu besuchen, welcher seinen Pflichten nach, dafür sehen muß, daß dabey von den Rogg-Müllern zum Nachtheil der Accise keine defraudationes vorgenommen werden mögen.

X. So soll auch denen Grüg-Müllern nicht erlaubt seyn, nach Inhalt der bisherigen Verfassung, zu Baden, zu Mälzen und Brandwein zu brennen, oder die Grüg-Mühle zu anderm Gemahl als zu Bereitung der Grüge zu gebrauchen.

XI. Von Erbsen, Hirse, oder Grüge, wann solche zur Stadt gebracht, und nach einheln Bechern oder Maasern verkauft werden, giebet der Verkäufer zwar die Accise, Er schlägt sie aber wieder auf die Waage; Verkauf-

set Er aber solche nach Scheffeln, oder in einer Summa, so muß der Käufer, (wie §. II. verordnet ist,) die davon gebührige Accise entrichten.

XII. Obwohl auch die bisherige Korn-Waage, mehrer Richtigkeit wegen, beygehalten bleibet; So ist doch nöthig, daß zu Verhütung alles Streits, vornemlich, da sowohl das Malz als Korn nach Scheffeln versteuert wird, richtige Scheffel und Tubben in der Korn-Waage, weil auf den Wasser- und Wind-Mühlen kein Raum dazu vorhanden, in Vorrath seyn, nach welchem die gewöhnlichen Braupfeln in beyseyn gewisser Deputirten vom Raht- und Gemein-Freunden eingerichtet, und wie viel daß darinn zu enthaltende Korn nach seiner Maas seyn müsse, überschlagen, damit sowohl die Einwohner als Accise-Bedienten, so viel mehr versichert seyn können, daß ohne alle Neben Absichten bey dem nöthigen Nachmessen des Kornes oder Malzes verfahren werde.

XIII. So hat es auch darbey seyn Bewenden, daß in den hohen Sommer-Tagen um 5. à 6. Uhr Morgens, und in den Kürzen-Tagen um 7 à 8. Uhr die Korn-Waage geöffnet, und des Abends im Sommer um 7. à 8. Uhr, in den Herbst- und Vorjahrs-Zeit um 5. à 6. Uhr, und des Winters um 4. Uhr dieselbe geschlossen werde; In welcher Zeit, die Mühlen-Karren das Malz Vor-Mittags bis 9. Uhr, und bis 12. Uhr den Roggen und Weizen, in die Korn-Waage zu bringen, und des Nach-Mittags das Gemahl nach der Korn-Waage und der Leute Häuser, wieder zurück zu schaffen haben.

XIV. Und damit ein jeder Accisant das Seinige richtig zu empfangen gesichert seyn könne, so soll derselbe den gelbten Accis-Zettel bey der Parthey des Kornes oder Malzes fügen, welcher von dem Waage-Schreiber mit der darinn bezeichneten Litter und Nummer in das Register zu tragen, und bis zur Revision, der Registrar und Zettel in Verwahrung zu nehmen ist, dahingegen soll Er einen anderweitigen Zettel unter Tag Monat und Jahr nach der Mühlen von sich stellen, und darinn das Gewicht und die Art des Kornes setzen, und sofort den 16ten Theil, (ohne das Malz, weil solches mit 3. Stüber bezahlt wird) ratione des Mulsters abziehen, und bey der Rückkunft des Gemahls aus der Mühle, nachschlagen, ob das Gewicht seine vollkommene Richtigkeit habe.

XV. Zu dem Ende muß der Müller die Neze von allem Korn (außer vom Malz) in natura abnehmen; Und

soll bey der Korn-Waage zur ständigen Nicht-Schür, allemahl eine genaue Ausrechnung gehalten werden, wie viel Ein Scheffel Gemahl nach Abzug der Meze, im Gewicht in sich begreiffe, damit sowohl die Accise-Casse als der Eigener des Seinigen desto gewisser versichert seyn könne.

XVI. Sollte das Gemahl im Gewichte nicht hinlänglich seyn, so soll der Waage-Setzer aus der Kiste (die ein jeder Müller mit Gemahl in der Korn-Waage gefüllet stehen haben muß) das fehlende dazu thun, dagegen, wann etwas im Gewichte übrig befunden wird, davon abnehmen, und solches in vorgebachte Kiste schütten.

XVII. Damit auch bey dem Mez-Korn die Unterschleiffe weniger zu besorgen, so soll vor den Mez- oder Mülster-Kasten in der Mühle von denen Accis-Bedienten ein Schloß gelegt, und solches von dem Korn-Waage-Schreiber, so oft der Müller Korn daraus verkaufen oder zu seiner eigenen Nothdurft nehmen will, geöffnet werden: Welches Korn Er sodann, ehe Er es verkauffet oder zu seiner Consumption gebrauchet, aus der Mühle tragen lassen, und das letzere veraccisen, und gleich andern Einwohnern zur Korn-Waage liefern muß.

XVIII. Nicht weniger sollen zu Ablehnung aller Unterschleiffe, die Mühlen-Karren, wann Sie aus der Korn-Waage abfahren, von dem dazu bestellten Mühlen-Aufseher und Waage-Bedienten, bis nach den Mühlen, und wenn Sie wieder von Da mit dem Gemahl zurück kommen, nach der Korn-Waage, begleitet werden; Ohn welche Begleitung die Karren-Knechte bey Leibes-Straffe mit dem veracciseten Korn und Gemahl aus- oder nach der Waage zu fahren, sich nicht unterstehen sollen.

XIX. So soll auch niemand Frey stehen, sein Korn oder Malz Selbst nach der Mühle zu bringen, sondern soll es, es sey so wenig als es wolle, mit dem Mühlen-Karren zur Waage liefern; Dafern aber jemand mehr Korn als Versteuret, oder gar ohne Zettel dasselbe zur Korn-Waage zu senden, sich gelassen lassen sollte, hat der Waage-Schreiber dasselbe in Beschlag zu nehmen, und in gegenwart des Eigners mit denen in der Korn-Waage befindlichen Scheffeln und Lubben zu messen, die übermasse in die angeordnete Armen-Kiste zu schütten, und wegen des nicht veracciseten Guts, Bescheides von der Königlichen Accise-Sammer zu erwarten.

XX. Es soll auch keinem Becker Roggen und Weizen (zum Nachtheil der Accise) zu vermischen, weniger jeman-

den gestattet seyn, Kernen oder reinen Roggen und Haber zu Futter-Schrodt anzugeben, und zur Korn-Waage zu bringen, sondern es muß dasselbe mit Erbsen, Bohnen und Buchweizen gemenet seyn.

XXI. Desgleichen soll denen Brandwein-Brennern, wie bisher gebräuchlich gewesen, also auch fernerhin nicht zugelassen seyn, einig Gemahl wovon Sie Brandwein brennen können, in ihr Haus zu nehmen, sondern sollen dieses, und all ihr Korn, ohne unterschied, mit dem Inpost von Brandwein-Schrodt veraccisen.

XXII. Wie dann auch keinem Brandwein- oder Fusel-Brenner gestatt seyn solle, ohne den Aufseher dazu zu rufen, einig Gut in ungeeichte Gefäße oder Tuben einzuschlagen, welcher dasselbe in Augenschein zu nehmen, und das Accis-Büchlein dagegen zu halten hat, auch soll das Gut nicht eher in den Kessel gethan werden, bis derselbe wider gegenwärtig und solches abermals Judiciret hat.

XXIII. Die in der Stadt gelegene Ros-Mühlen, deren man sich bey Trockener- und Stillen-Zeiten bedienet, sollen von dem Mühlen-Aufseher, zu der Zeit wenn sie nicht gebraucht, (zu verhütung aller Unterschleiffe) angeschlossen werden.

XXIV. Die Leute vom Lande, die zum Corpore der Städte nicht gehören, müssen ohne unterschied des Standes, ob Sie gleich Accis-Frey sind, wann Sie ihr Korn und Malz in der Stadt-Mühle bringen, und wie bishero gebräuchlich gewesen, in der Stadt davon Bier brauen lassen, das Bier aber aufs Land hinaus fahren, zu verhütung aller Unterschleiffe, frey-Zettel nehmen, welche Ihnen Unentgeltlich und ohne Aufenthalt ausgereicht werden sollen.

XXV. Wann gemahlenes Malz oder Mehl von einer Stadt woselbst das Korn schon Versteuret ist, nach Wesel gebracht wird, ist es, wenn dabey ein Passir-Zettel vorhanden, alda frey von der Accise.

C A P U T II.

Von allerhand Getrände.

Vom Wein.

Der Wein-Schende.

- Von 1. Rhm Spanisch, Sassen-Wein
 1. dito Rhein- und Moseler-Wein auch
 Bleichert
 1. dito Franz-Wein

4 Kist.

Der Bürger und Einwohner.

Von 1. Ahm dergleichen Wein als oben gemeldet 2 Rthl.
 1. dito Wein-Eßig 1 —

Vom Brandwein.

Von 1. Ahm Rheinisck und Frank-
 Brandwein auch Fusel 8 Rthl. sub. dt.

1. Ranne Fusel, so auß dem
 Lande, und außwärts
 bereitet ist — 7 — 4 —

Von 1. Ahm { Fusel aus Accis- } 6 — — —
 1. Ranne { baren Städten } — 4 — —

Von allerhand Bieren.

Der Zäpffer.

Von 1. Tonne Moll, Brunschweiger, Nomm,
 Kinder- und anderen Außwärts ge-
 brauerten Bieren 2 Rth.

Der Bürger und Einwohner.

Von 1. Tonne dergleichen Bier als Oben gemeldet 1 Rth.

Der Zäpffer.

Von 1. Tonne Bier aus Accisbaren Städten 30 flüber

Der Bürger und Einwohner.

Von 1. Tonne Bier aus Accisbaren Städten 24 flüber

1. dito Land-Bier durchgehends 40 —
 1. dito Bier-Eßig 30 —

Erläuterungen des zweyten Capittels.

Vom Getränke.

I. Wann die Weine in Zulasten, Strick-Käfern, Brun-
 gen und Ahmen einkommen, soll der Wein-Visirer solche,
 ehe Sie eingefellert werden, in Augenschein nehmen und vi-
 siren, die Quantität in sein Register schreiben, und dem
 Wein-Händler ohne Nachlaß einen Schein, in wie viel die
 ganze Parthey, und was Sorten solche bestehen, und sich
 nach Ahmen betragen, darüber ertheilen: In demselben aber,
 auch exprimiren, die Größe oder Quantität der Gefäße, da-
 mit allensfalls wegen des Abgangs, der Schein mit dem
 Krähn-Zettel könne conferiret werden, welchen Schein der
 Wein-Händler zur Accis-Cammer liefern, woselbst die
 Quantität und Sorte desselben in das angeordnete Wein-

Buch, und in des Wein-Händlers-Büchlein eingeschrieben
 werden, und den Wein-Visirer darauf von derselben Be-
 scheides gewärtigen muß.

II. Weil aber dem Wein-Händler es schwer fallen
 würde, mit eins die ganze Quantität nebst dem Vorrath zu
 versteuren, angesehen, die Weine einige Zeit, ehe Sie ver-
 kauft werden können, eingefellert bleiben müssen; So soll
 zu facilitirung des Commerciil, denen Wein-Händlern zu-
 gestanden werden, nur alle Quartal die in der Stadt con-
 sumirte Weine zu veraccisen: Diejenige Weine aber, so in
 gangen Gefäßen bis auf ein Ander, außwärts gehen, bleiben
 zur beförderung des Commerciil von der Accise frey. Die-
 jenige Weine, so in geringer quantität, von 3. und 4. Ahm,
 zur Consumption eingebracht werden, müssen sofort bey der
 Einfellierung versteuret werden.

III. Damit auch wegen des Weins, so entweder zur
 Handlung frey ist, oder versteuret werden muß, die Rech-
 nung desto richtiger gehalten werden könne, so muß der
 Wein-Händler die ausgehende Weine mit des Wein-Schrö-
 ters Actus jedesmahl bey der Accis-Cammer melden, und
 in sein Buch notiren lassen, da Sie dann Frey passiret
 werden.

Die Weine, so in der Stadt in gangen Gefäßen bis
 auf ein Ander, zur Consumption verkauft werden, müssen
 gleichfalls bey der Accis-Cammer gemeldet, und in des
 Wein-Händlers Buch verzeichnet werden, der Wein-Händ-
 ler aber muß den Wein nicht eher abfolgen lassen, bis der
 Bürger oder Einwohner die Accise davon erlegt, und sol-
 ches mit einem Passig-Zettel erwiesen hat.

IV. Wann nun die ausgehende Weine auf der Accis-
 Cammer angezeichnet, und von derselben unter des Wein-
 Schröters Actus bescheinigt sind, hat der Wein-Händler
 diesen Schein bey dem ausgehenden Wein zu geben, welchen
 denn der Thor-Schreiber an sich nehmen, und selbigen Ta-
 ges wieder auf der Accis-Cammer liefern solle.

V. Wann auch einigen Wein oder Brandwein vom
 Rhein oder sonst von aussen durch die Stadt nach andern
 Orten solte müssen gebracht werden, so sollen dieselbe am
 Krähn von dem Wein-Schröter ebenfalls bestempelt, und
 durchaus nicht gestattet werden, selbige in der Stadt zu über-
 nachten, sondern müssen des Tages öffentlich durch die
 Stadt gefahren, und vom Aufseher zum andern Thor her-
 aus begleitet werden.

VI. Weilen auch dem bisherigen Gebrauch nach, denen Wein-Händlern bey der Abrechnung der ausgegangenen und consumirten Weine, auf jedes Fuder oder 6 Rbm. so im Keller bleiben, und so 3. Monathe darinn gelegen, und darnach ausgegangen, 2. Viertel, auf den Wein aber, so in den 3. ersten Monathen ausgegangen, nur 1. Viertel, von dem aber so verzapffet, 5. Viertel für Laccage gutgetahn, die gepressete Wein-Mutter aber nicht abgeschrieben, und der ungepressete für halbe Wein gerechnet werden; So soll es fernerhin dabey sein Verbleiben haben.

VII. Nicht weniger wann ein Kauff-Mann wegen vieler Laccage befunden würde nichts oder weniger verfahren zu haben als andere, so vermuthlich ungefähr so viel als derselbe verfahren, soll derselbe alsdamm gleichwohl so viel als seines gleichen bezahlen und solches Ihm angerechnet werden.

VIII. Es müssen auch die Wein-Händler sich nicht unterstehen einigen Wein aus und von Ihren Kellern zu schiden wann gleich derselbe nur in einen anderen Keller gefähret werden sollte, bevor solches bey der Accis-Cammer gemeldet, und bey Ihme die Weine aufgenommen, auch angezeigt worden wohin derselbe geliefert werden solle.

IX. Die Bürgere und andere Einwohner so nicht mit Weinen handeln sollen keinen Wein in Ihr Haus oder Keller nehmen oder bringen lassen, es seye dann wie vorhin §. III. verordnet die Accise davon bezahlt und sollen die Küpper und Schröter so solches thun oder dabey helfen, mit Ihnen in gleiche Straffe verfallen seyn.

X. Niemanden Er seye Weinbändler oder nicht, soll einigen Wein anders wo als in der Closter-Pforten einfahren, und muß solcher bey dem Thor-Schreiber in derselben Pforten angegeben und das Krahn-Geld davon bezahlt werden.

XI. Sollte es sich auch zutragen, daß ein Wein-Händler oder Wein-Schenck seinen erhandelten Wein an einem andern Ort dieses Landes einkellerte, so soll Er gehalten seyn, denselben alda anzugeben von dem Einnehmer darhüber einen Schein zu nehmen, und an dem Ort seiner Wohnung die gehörige Accise davon zu erlegen, welches darauf mit dem Accis-Zettel bey dem Einnehmer des Orts wo die Weine niedergeleget sind dociret werden muß.

XII. Weill auch an guter Ordnung bey dem Brauwesen der Stadt viel gelegen und Unsere allernädigste Intention dahin gerichtet ist, derselben aufnehmten bestermassen

zu befördern; Als soll dahin gesehen werden, daß sowohl dem Brauer als Zäpffer die Accise in dem wehrt des Bieres von denen Consumenten erstattet, und Er überdem zu seiner und der Seinigen Nothdurfft, auch wegen angewandter Mühe und Kosten einigen Vortheil davon zu genießen, als auch der Consument nicht übersehet werden möge: Und soll der Commissarius nebst dem Magistrat alle halbe Jahre, nachdem das Korn fällt oder steigt, eine billigmässige Taxa wie hoch das Bier in- oder ausserhalb der Stadt, Lonnen- oder Maas-weise zu verkauffen verfertigen, und es dahin richten, daß sowohl der Brauer seine Subsistence habe, als auch die Consumenten zufrieden seyn können; Zu dem Ende muß auch bey Formirung der Taxen die Bier-Maas jedesmahl mit den Bier-Gefäßen überschlagen, und nach selbigen recht eingerichtet werden.

XIII. Nach richtig gemachter Taxe muß darüber genau gehalten, auch die Brauere dahin angewiesen werden, daß gut Bier gebrauet, und selbiges nicht zu lang gezogen werden; Ungleich daß ein Brauer oder Zäpffer dem andern entweder durch wohlfeilern Preiß oder grössere Maas die Kunden oder Bier-Gäste nicht entziehen mögen, und daserne sich einige dawider zu handeln gelassen lassen würden, müssen selbige sofort zur gebührenden Straffe gezogen, und die Unordnungen abgestellt werden.

Caput III.

Von allerhand Schlacht-Vieh.

Zum Scharren-schlachten.

Vom Ochsen und Rind	40	fbr.	dt.
1. Ruß und 2. Jährigem Stier	30	—	—
1. Chwintler von einem Jahr	15	—	—
1. Schwein	12	—	—
1. Kalb, Hammel, Schaaf und Ziege	4	—	—
1. Lamm oder Länger	3	—	—

Zum Haus-schlachten.

Vom Ochsen oder Stier	30	—	—
1. Ruße	25	—	—

Von einem verunglücktem Haupt-Viehe die halbe Accise

Von 1. Schwein ohne Unterscheid vom			
1. Octobr. bis ult. Februarii	9	—	—
dito vom 1. Mart. bis ult. Septembr.	4	—	4

1. Eydn. Kerken	1 stbr. 4 dt.
1. Kalb, Hammel, Schaaf und Ziege	3 — , —
1. Lamm oder Lämmer	1 — 4 —
1. Kalbfute oder Henne	1 — , —
1. Gans	1 — , —

Erläuterungen des dritten Capitels, Von Schlachten.

I. Damit denen Schlächtern nicht Anlaß zu queruliren gegeben werden möge, daß Ihnen in ihrer Nahrung durch das Schlachten der Bürger und einiger von der Milico, allerhand Eintrag geschehen; Als wird hiemit nachdrücklich verordnet: daß zwar, wenn einige Bürger zusammen ein Haupt-Vieh zur Haushaltung kaufen, schlachten, und unter sich Halb- oder Viertels-weise vertheilen, solches denenelben nicht verboten seyn soll; Daserne sich aber jemand unterstehen würde, andern Pfunds-weise davon zu verkaufen, soll Er nicht allein den Scharren- oder Hallen-Impost zu bezahlen gehalten seyn, sondern überdem, nach Befinden gestraffet werden. Auch müssen die Soldaten sich sowohl des Schlachtens, zum feylen Kauff als anderer Marquetontereyen in den Städten gänzlich enthalten.

Denen Juden, wenn sie des Schlachtens zum Verkauf bisher berechtigt gewesen, verbleibet solches ferner unversehret, es seyn aber dieselben schuldig durchgehends den völligen Hallen-Impost davon zu erlegen.

II. Es ist nicht zulässig, daß die Schlächtere, Bürger und Einwohner, einiges Rind-Vieh halb zum Verkauf und halb zur Haushaltung schlachten, wellen solches zu vielen Unterschleiffen Anlaß giebet.

III. Daserne auch ein Haupt-Vieh, so zwar an sich selbst Gesund, aber durch Unglück dermassen zu Schaden gekommen wäre, daß der Eigenthümer solches aus Noth schlachten müste; So ist nach geschehener Besichtigung nur der halbe Impost davon zu exigiren.

Von dem Kleinen Vieh aber, ist dieses gar nicht zu verstehen, auch muß zum Scharren kein Schadhafft Vieh geschlachtet, vielweniger gegen den halben Impost passiret werden; Worüber sowohl diejenige, denen die Policoy anbefohlen ist, als die Accis-Bediente Acht haben müssen.

IV. Damit auch der Scharren-Schlächter, sich dar-über, daß Er ohne Unterscheid von allem Vieh, auch

was er nebst seiner Familie consumiret, die Scharren-Accis bezahlen müste, zu beschwehren keine Ursach haben möge, so kann demselben nach proportion seiner Familie, etwas (und zum höchsten 1. Ochse und 2. Schweine) gegen Abstattung der Accis zum Haus-Schlachten, jährlich passiret werden.

V. Nach Michaelis kann kein Lamm bey der Accis nach dem Specialen Satz mehr consideriret, sondern dieselbe müssen zum Schlachten als Hammel oder Schaffe versteuert werden.

VI. Im fall der Scharren Schlächter den Speck und das Fleisch räuchert, und selbst einzeln oder Parthey-weise verkauffet, darf so wenig derselbe, als derjenige der zu seiner Consumption etwas kauffet, von neuem die Accis erlegen: Es muß aber, wann dergleichen Fleisch nach andern Elen- und Märktischen Städten gebracht wird, ein Passir-Zettel darüber produciret werden, sonst ist selbiges nach dem Wehrt, als Es, Waaren, von den Consumenten zu versteuern.

VII. Sollte es sich auch zutragen, daß andere Bürger in den Städten, Fleisch zum feilen Kauff räucherten, und solches ausserhalb Landes oder zu weiterm Verlehr verschickten, so soll von dergleichen geschlachtetem Vieh der Scharren-Impost bezahlt werden. Was aber davon nach andern Orten verkauffet wird, bleibet ferner Accis-Frey; Es muß aber, wie §. VI. erwehnet ist, dabey aus der Stadt woher es gekommen, ein Passir-Zettel vorhanden seyn.

VIII. Ein jeder Bürger, welcher einiges Vieh zu seiner Haushaltung will schlachten lassen, muß solches vorher auf der Accis-Stube versteuern, und einen Accis-Zettel so dem Fleischer vorzuzeigen, darüber nehmen. Daserne Er aber ohne die Accis zu lösen, Schlachten liesse, ist sowohl der Bürger als der Fleischer, so ohne Accis-Zettel geschlachtet, Straff-fällig: Dergleichen müssen die Fleischer, ehe Sie Ihr Vieh zum Scharren schlachten, solches versteuern, oder der Confiscation des Fleisches gewärtig seyn.

Caput IV.

Von allerhand Victualien und Es-Waaren so in die Städte gebracht und darinn verkauft und Consumiret werden.

Von allerhand Feder-Vieh und Victualien, Butter, Fische und dergleichen, so vom

Rande in die Stadt gebracht und Eingeln verkauft werden, es sey in, oder außer halb den Jahr-Märkten, giebet der Verkäufer vom Rthlr.

und schläget solches wieder auf die Waare. Wann aber dergleichen Kleinigkeiten, als Eyer, Käse, Beesen, Enden, Leinwand, Wachs, in geringer Quantität nach der Stadt gebracht werden, und in diesem Tarif keinen specialen Satz haben, und im Wehrt nicht 3 Schillinge ersteigen, sollen Frey bleiben; die aber im Wehrt 3 Schillinge ersteigen, sollen 3 Deute und so weiter nach proportion geben.

Ein Scheffel Salz	4 — —
Ein Rhein-Rachß von 16 Pfund	6 — —
dito unter 16. Pfund und weniger	4 — —
Ein Eabelfau, ohne Unterschied	1 — —
Ein Korb Schell-Fische darin 8 bis 10 Stück	2 — —
Ein Hundert Austern in Schaaßen und angemacht	5 — —
Die Muschelen geben vom Rthlr.	2 — —
Ein Hundert Krebse	2 — —
Ein fetter Capaun	1 — —

Von allerhand Wildpret.

Ein Hirsch	12 — —
dito	8 — —
Ein Schmall-Tyler	6 — —
Ein Wild-Schwein	8 — —
Ein Ferkel	4 — —
Ein Rehe	6 — —
Ein Hasen	3 — —
Ein Auer-Hahn	2 — —
1. Trappe	2 — —
1. Paar Büchel-Hühner	1 — —
1. Paar Hasel-Hühner	1 — —
1. Paar Wald-Schneppen	1 — —
1. Paar Rep-Hühner	1 — —
1. Wilde Gans	1 — —
1. Wilde Enten oder Wasser-Schneppe	2 — —
1. Krick-Enten	1 — —
15. Kram-Ögel oder Nachteln	1 — —
15. Perden	1 — —

15. allerhand kleine Vögel	1 Rbr. 2 dt.
1. Gase	1 — —
100. Apffel de China, Orange und Citronen	12 — —
Von Eingeln Stücken	1 — —
Von 100. Pfund fremd sein Brod oder Stuten	13 — 4 —
oder à 1. Pfund	2 — —
Von einer Reibe Gellisch-Brod	1 — —
Von fremden Kuchen-Waaren à Pfund	1 — —
Vom Scheffel Rüben oder Knollen	4 — —
Von einem Waagen	8 — —
Von Castanien und allerhand Frisch, und Gebaden-Obst à Rthlr.	2 — —

Erläuterungen des vierten Capitels, Von Victualien und Ess-Waaren.

Alle vom Lande eintommende Victualien müssen sofort im Thor angemeldet werden, worauf der Thor-Schreiber dieselbe, so viel als thunlich, nachsiehet, und über das, was angegeben und befunden ist, einen Thor-Zettel erteilet, auch solches in sein Thor-Buch verzeichnet, darüber ein Pfand abfordert, und muß der Land-Mann bey seiner Rück-Reise den auf der Accis-Cammer gezeichneten Zettel im Thor wieder abgeben, worauf Er mittelst Zurücknehmung des Pfandes ungehindert passiret wird.

II. Die Victualien zur Handlung bleiben von der Accise Frey, was aber davon in der Stadt consumiret wird; Ingleichen, wann ein Bürger oder Einwohner zu seiner Consumption solche von auswärtigen Orten kommen läßt, muß der Reichs-Thaler mit 1. Stbr. veracciset werden, falls die Victualien in diesem Tarif nicht mit einem specialen Satz belegt seyn.

III. Die Land-Leute welche sich in den Jahr-Märkten mit einigen Waaren providiren, sind zwar von der Accis Frey, müssen aber von der Accis-Stube einen Passir-Zettel fordern, und solchen bey der Ausfuhr dem Thor-Schreiber ausantworten.

IV. Was die Land-Leute an Victualien zu Märkten bringen, und Eingeln verkaufen, davon müssen Sie die Accise erlegen, und schlagen solche wieder auf die Waare.

V. Wann ein Fremder Kauff-Mann Salz zur Stadt bringet, muß Er dasjenige, so Er aussetzet oder ausbäckert, gehörig veraccisen, Er schläget aber die Accise wieder auf

die Waare: Und solchergestalt ist es auch mit der Butter und andern Eß-Waaren, welche in dieser Ordnung einen Specialem Satz haben, zu halten.

VI. Die vom Lande nach den Städten kommende Virtualien, sollen allesamt auf dem Markt zum Verkauf gebracht, und so wenig vor den Thoren verkauft, als in der Stadt in die Häuser getragen und feil geboten werden, damit die Bürgerschaft wisse, wo sie solche finden können, auch andere Inconvenienzen verhütet, hingegen gute Policey gehalten werden möge.

CAPUT V.

Von allerhand Kauffmanschaften.

Von Juwelen, womit Handlung getrieben wird; nach dem wehrt, vom Reichsthaler.	1 flbr. 2 dt.
Von ausgearbeitetem Gold oder Silber, so von fremden Orten eingebracht wird, vom Rthlr.	2 — —
Mit den Einheimischen Gold-Schmieden, wird Jährlich auf ein Gewisses gehandelt.	
Von allerhand Köstlichen und zur Uppigkeit zielenden Waaren, als von Gold, und Silber, Stücken, Posamenten, kostbaren Seiden-Zeugen, Weißen-Ganten, und allerhand Gallanterien, Feiner Leinwand, Schier, Cammer-Luch, Haare zu Peruquen, Rauch-Werck auch fertiger Kleidung, welche in der Stadt Consumirt werden, vom Rthlr.	3 —
Von vorgelegten Waaren, ein fremder Kauffmann in oder ausserhalb den Jahr-Märkten à Rthlr.	5 —
Also von gemeinen Waaren à Rthlr.	3 —
Noch von gemeinen Krahm-Waaren, so in der Stadt verschlitten und ins Klein verkauft werden, auch die zu eigenem Bedarf von Fremden und Einländischen Orten kommen, der Einheimische Kauffmann und die Einwohner, vom Rthlr.	3 —
Von Caffè, Thee, Chocolate, Porcelain, vom Rthlr.	2 —
Von Tobeln, Marbern, Spanisch, Französischen und andern fremden Luchern, à Rthlr.	3 —

Von Apoteker und Materialisten Waaren, welche in der Stadt Consumirt werden, dergleichen von allerhand Specereyen, vom Rthlr.	1 flbr. 4 dt.
Von Stein-Wolle à 25. Pfund so ausserhalb Landes geführt wird	5 —
Die Wolle, so zur Manufactur und die Fabriciers nebst andern in Wolle arbeitenden Leuten brauchen, bleibet bis zu weiteren Verordnung Accise-frey.	
Von Fremden Leder der Schuhster und Sattler, wann Er solches selbst kommen läset, vom Rthlr.	2 —
Von allerley geflochtenen Körben, oder Korb-Waaren von fremden Orten, vom Rthlr.	1 — 2 —
Von Ein- und Ausländischen unsortirten Blätter Toback, vom Pfund	1 —
Von andern Ausländischen Sortirten Toback, als Knaster, Englisch, ic.	5 —
Von einem Gros Pfeiffen	1 — 4 —
Von allerhand Gemästetem, Geweidetem oder Mangern Vieh und Pferden, womit gehandelt wird, vom Rthlr.	1 —
Vom Hammel	3 —
Von Vieh und Pferden in denen Jahr-Märkten, der Käufer, vom Rthlr.	4 —
Von Einer Dachsen oder Kuh-Haut	2 — 4 —
Also Scharff-Richter Leder, worunter auch die Pferde-Haute begriffen	1 — 2 —
Vom Rieß Post-Pappier	4 —
Vom Rieß Schlecht oder Schreib-Pappier	2 —
Vom Rieß Maculatur	1 —
Vom Spiel Carten	1 —
Von 100. Ziegen oder Bod-Fellen Eingeln Stücke	24 — 2 —
Von 100. Kalb oder Schaaf-Fellen Eingeln Stücke	12 — 1 —
Von Einländischer Leinwand, und allerhand Einländischen Waaren so nicht bereits in Specs belegen seynd, vom Rthlr.	3 —
Die Auswärtig verfertigte Arbeit, wird nach denen bisherigen Taxen, wann solche Eingbracht, davon doch die Aemter hieselbst ein gewisses Theil erheben, Versteuert.	

Insgemein von allerhand in die Handlung
lauffenden Waaren.

Vom Fuder fremde Mauer-Steine	3 fbr.
Vom Fuder Dach-Planken	6 —
Vom Fuder gebrandte Kühr-Steine	3 —
Die Einländischen Steine zum Bau und Handlung bleiben Frey.	
Vom Fuder Kalk	4 —
Vom Fuder Lagen	6 —
Vom einem Fuder Wein ausgehend	6 —
Von einem Rhm	1 —
Die Weine so zur Kloster-Port zu Wasser ausge- hen, sind frey, und bezahlen nur das Krahn- Geld.	
Von jedem Karm mit Kauffmanns-Waaren, so vom Rhein in die Stadt vor Grossirer gefahren wird	2 —
Von jedem Sack Korn, von da nach der Stadt	1 —
Von einem Mühlen-Stein	16 —
Von einem Brau-Kessel	6 —
Von einem Brau-Bohden	6 —
Von einem Fuder Erbwerg	8 —
Von einem Fuder Heu	8 —
Von einem Fuder Stroh	8 —
Von einem Fuder Haug-Geräht	4 —
Von einem Fuder Zimmer-Böttcher, und andern. Nag-Holz auch Band-Stöcke	16 —
Von einem Fuder Damm-Bretter	8 —
Von einem Fuder Besen	4 —
Von einem Fuder Apffel und Birn	8 —
Von einem Fuder Bord oder Loh	16 —
Von einem Paar Wagen-Räder	2 —
Von einem Karren mit Hopffen	4 —
Von einem Fuder Flachß und Hanff	8 —
Von einem Fuder Brenn-Holz ohne Unterscheid	8 —
Von 100. Stüd Fissel-Holz	4 —
Von einem Fuder Turff	8 —
Von einem Fuder Stein-Kohlen	8 —
Von einem Fuder Schmiede-Kohlen	16 —
Und von allen beladenen Wagen, wenn auch nur 2. Sacke darauf wären <i>exclusiv</i> des Habers, Erbsen, Bohnen und Erbsen, weil dieses Cap. I. beym Eingang à Scheffel Versteuert wird	8 —
Solten aber mehr als 8. Sacke auf einem Wagen seyn, so wird à Sack 1. Stüber erlegt.	

Von einem Sack Korn zu Pferde	1 fbr.
Von einem Sack Geträgde, ausgehend	1 —
Von diesen vorher Speciearten Sägen, erlegt dasjenige so auf Karren geladen ist, nur die Hefste.	
Die Comodianen und Glücks-Krähmer, wenn Sie ausstehen, à Tag	30 —
Die Occulisten, Bruch-Schneider, Dreh-Eisen, Buch- und Riemen-Stecher, Lrichter-Spieler, Elephanten und Löwen-Meister samt Markt- schreyern, täglich	15 —

Erläuterungen des fünfften Capittels,

Von Kauffmanschaften.

I. Weil eigentlich nicht gefunden werden kan, wie viel die Gold-Schmiede an Gold und Silber verarbeiten, so sollen diese bey der Stadt Wessel nach eines jeden Condi- tion und Verkehr auf ein gewisses Jahr-Geld gesetzt wer- den, welches Sie Quartaliter abzulegen haben: Die von auswärtigen Orten aber eintommend Gold- oder Silber-Ar- beit, bleibet amnoch von der Accis Frey.

II. Zur Beforderung des Commerci, soll die Hand- lung von allen Imposten Frey bleiben, und nur dasjenige, was in dem Tarif exprimiret ist, und in der Stadt consu- mairet wird, Versteuert werden.

III. Die Handlungs-Accis des Einheimischen Vieh- Händlers, soll in der ersten Stadt erlegt, und Ihm dar- über ein Passir-Zettel, worinn sein Rahme, die Anzahl des Viehes, der angegebene Wehrt, und der bezahlte Impost deutlich zu exprimiren, ertheilet werden, Jedoch daß Er solche nicht eher entrichtet, bis das Viehe in den Weyden Fett gemacht; und entweder außer- oder innerhalb Landes ver- kauft wird; Der auswärtige Vieh-Händler soll wenn Er Viehe zu Markt bringet, nicht mehr als der Einheimische an Accis erlegen.

IV. Von dem Vieh, so die Bürger in den Märkten zum Schlachten kaufen, dürfen sie nur die Schlacht-Accis, nicht aber den Impost à Rthlr. 4. dt. so sonst der Käufer im Jahr-Markt giebet, erlegen.

V. Die von Adel oder Predigern, welche zu Ihrer Nothdurft und nicht zu Ihrer Handlung, im Jahr-Markt Vieh kaufen, bleiben von der Accis Frey.

VI. Damit auch der Anbau der Stadt befördert werde, so wollen Se. Königl. Majestät, nicht allein die Ban-Materialien, welche die Neu-Anbauenden und Reparanten Selbst anschaffen, Accis-Frey passiren, sondern Ihnen auch bey der Accise einige Freyheit genießen lassen, wie solches in einer Special-Berordnung bekannt gemacht werden soll.

Ueber die bey jedem Capittel der Consumtions-Accise gemachte Declaration, wird folgen des zur allgemeinen Nachricht beygefügt:

I. Sollen alle und jede, so in der Stadt Resid. und auf der nächst-angelegenen Citadelle, wie auch in den Vor-Städten wohnen, ingleichen die Militair- und Civil-Bediente die Consumtions-Accise nach Inhalt vorstehender Accise-Ordnung zu erlegen schuldig seyn: Und soll niemand, unter was für Praetext es auch sey, davon sich eximiren; Ingleichen müssen die nach der Stadt gehörige Wirths-Häuser die Accise erlegen, oder es muß solche mit Ihnen auf ein Gewisses behandelt werden.

II. Dafern ein oder ander sich wegen Defraudation bey der Accise verdächtig gemacht, aber nicht völlig überführt werden könnte, kann Er sich vorkommenden Umständen nach, nicht erbrechen, sich Eydlich nach beschaffenheit der Sachen zu purgiren, daß Er in dieser Sache, worinn Er sich verdächtig gemacht, die Accise nicht hintergangen habe.

III. Alle Accise- und Passir-Zettel, ingleichen die Thor-Zettel, müssen den Bürgere, und wer Accisbare Sachen zur Stadt bringet, ohne Entgelt und Aufenthalt gegeben, und so damit abgefertiget werden.

IV. Damit auch die Bürger und Accisant. von ihrem Beytrag in der Accise, und daß solches nicht aus Versehen gedoppelt gefordert werden könne, so viel mehr versichert seyn mögen, auch nachher bey Abnahm der Rechnungen, die Einnahme desto besser könne justificiret werden: So soll ein jeder ihm ein gebundenes Accise-Buch anschaffen, und solches, wann Er etwas Versteuere, mit zur Accis-Stube schicken, damit der Einnahmer so wohl den Tag, als das veraccisete Stük, und den Imposit darin Verzeichnen könne.

V. Die Aufseher und Thor-Schreiber, sollen denen Leuten, so etwas zur Stadt einbringen, bey der Visitation mit Bescheidenheit begegnen, was Sie an Accisbaren

Waaren bey sich haben, fragen: Und wann Sie denn ein mehrers, als angemeldet worden, finden, solches in Beschlagnahmen, und bey dem Einnahmer es sofort anzeigen, damit die Sache bald untersucht und abgetahn werden könne.

VI. Wenn der Commissarius, Director oder Inspector jemand in Accis-Sachen, auf die Accis-Stube fordern läßt, ist derselbe sich zu stellen, auch Rede und Antwort zu geben schuldig; Dafern aber der Citatus auf die 2te und 3te Citation nicht erschiene, ist Er, wenn es Unterschleiffe betrifft, pro confesso et Convicto zu halten, und schuldig, die dictirte Straffe zu erlegen.

VII. Sollte sichs auch zutragen, daß die Steuer-Bediente, von den Einwohnern in der Stadt, oder Leuten, so zur Stadt kommen, mit Verbal- oder Real-Injurien angegriffen, oder sonst Ihnen Verdrüßlichkeiten gemacht würden: So soll darüber die Cognition dem Magistrat nicht alleine zustehen, sondern die Sache ist entweder zu des Commissarii Ueberkufft anzulegen, oder falls sie keinen Aufschub leidet, vom Magistrat und Accise-Inspectore ohne Weitläufigkeit zu untersuchen und abzutun.

Im übrigen tragen Se. Königl. Majestät zu dem Magistrat das allergnädigste Vertrauen, daß, wie Sie denselben bey seiner Authorität geschähet wissen, und nicht zugeben wollen, daß demselben durch die Steuer-Bediente in dessen Jurisdiction und anderen Verrichtungen Eingriff geschehe; Also auch Derselbe die Steuer-Bediente wider jedermanns Unfug schützen, und Er. Königl. Majestät allergnädigste Intention zu befördern, Ihm auferst werde angelegen seyn lassen.

VIII. Se. Königl. Majestät behalten sich auch vor, diese Steuer-Ordnung nach Befinden und Gelegenheit der Zeiten zu mindern, zu ändern, oder auch gänzlich aufzuheben.

695. Clee den 4. August 1714.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 4. August 1714 erlassenen Reglements über die den königl. Post-Beamten in den Städten zustehenden Immunitäten. (Conf. Rpl. Th. IV, Abth. I, Cap. III, Nro. 109.)

696. Cleve den 8. August 1714.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 8. August c. a. erlassenen Edictes, wodurch die Hazard, Spiele, Bassette und Landsquenet, bei 1000 Ducaten Strafe verboten werden. (Conf. Mpl. Th. II, Abth. III, Nro. 29, und die zu Cleve ebenfalls publicirten Erneuerungen des vorstehenden Verbotens vom 19. September 1731, l. c. Nro. 65, und vom 12. September 1744 l. c. Cont. II, pag. 197.)

697. Cleve den 22. August 1714.

Königl. Regierung.

Den Königl. Vasallen darf es nicht gestattet werden, auf den Grenzen ihrer Güter ihre Wappen aufzurichten, indem dieses nur dem Landesherrn zustehet; dagegen ist es ihnen erlaubt, vor ihren Häusern, Brücken und Kirchen, wo ihnen das Patronatrecht zustehet, desgleichen auch an den Orten, wo sie die Zollgerechtigkeit ausüben haben, an ihren Zollstangen mit Anzeigung des Geleites, ihre Wappen aufzusetzen.

698. Cleve den 23. August 1714.

Königl. Regierung.

Bei der stattgefundenen Einführung der neuen großen Scheffel, kleinen Ellen, Rannen und Gewichte sollen die Beamten die *prota rorum* auf dem Lande und in den Städten, im Verhältniß zu dem obigen berlinischen Maß und Gewicht „so viel immer thunlich einrichten,“ damit den seitherigen Beschwerden über nicht geschenebte angemessene Veränderung der Preise abgeholfen werde.

699. Cleve den 30. August 1714.

Königl. Regierung.

Der während des (spanischen Erbfolge-) Krieges übermäßig (bis zur Gleichstellung mit dem Reichs Banco, Thaler) gesteigerte Cours des französischen oder burgundischen Thalers wird auf 77 clevische Stüber reducirt, daß

derselbe nach Verlauf von 4 Wochen nicht höher empfangen und ausgegeben werden darf. Um die Ausführung der großen Münz-Sorten zu verhindern, wird die Bestimmung vom 10. Februar 1711 (Nro. 620 b. S.) wonach in Capital-Zahlungen, im Handel und Wandel und bei den königlichen Kassen, gegen den Willen des Empfängers, mehr nicht als 5 pCt. in Stüber, Fettmüncher und 1½ Stüberstücken empfangen und resp. ausgegeben werden darf, gleichzeitig erneuert.

700. Cleve den 30. August 1714.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 30. August d. J. erlassenen Patentes, wodurch zur Regulirung des Hafer-Maßes und zur Schlichtung künftiger Irrungen bestimmt wird: daß

1. vom Tage der Publication des gegenwärtigen Patentes an, der Gebrauch der seither üblichen Hafer-Scheffel ohne Ausnahme verboten ist, und daß alle dergleichen Gemäße von den Local-Behörden weggenommen und zerstört werden sollen; daß

2. aller Hafer künftig mit dem Berliner Kornscheffel dergestalt gemessen werden soll, daß

3. der Hafer, er sey gelb, bunt oder rauh, nicht wie der Roggen und die Gerste gestrichen, sondern in solcher Weise gehäufelt werde, daß von dem Hafer so viel über den Scheffel stehen bleibe, daß man weder das Streicheisen noch den Rand des Scheffels sehen kann. (Conf. Mpl. Th. V, Abth. II, Cap. VIII, Nro. 6.)

701. Cleve den 6. October 1714.

Königl. Regierung.

Alle in Cleve und Mark fabricirte Lächer müssen künftig gebleibet, mit dem gewöhnlichen Zeichen der Stadt, wo sie fabricirt sind, versehen, und auf diesem Reptern der Name der Stadt mit Buchstaben ausgedruckt werden.

702. Cleve den 23. October 1714.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 26. April a. a. erlassenen Edictes, wodurch, hinsichtlich der Verwirklichung der den französischen Refugiarten und ihren Wittwen und Kindern verheissenen fünfzehnjährigen Freiheiten, näher bestimmt wird. (Conf. Rpl. Th. VI, Abth. II, Nro. 84.)

702½. Cleve den 23. October 1714.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 23. October a. a. erlassenen Patentes, wodurch der Art. 46. des, für die Chur- und Mark-Brandenburg publicirten, Wechsel-Edictes vom 18. März 1709 (s. Rpl. Th. II, Abth. I, Beil. C.) dahin abgeändert wird, daß Militair-Personen in Wechselfachen zuvörderst bei ihrem Commandeur, als 1ste Instanz, verklagt werden sollen, bei verweigerter Administration der Justiz jedoch vor die in Wechselfachen competenten Gerichte gezogen werden können, und sich derselben Cognation unterwerfen müssen. (Conf. Rpl. Th. II, Abth. I, Nro. 132.)

703. Cleve den 31. October 1714.

Königl. Regierung.

Zum Schutz der inländischen Manufacturen gegen Beeinträchtigung ihres guten Rufes, wird es den cleve-märkischen Tuchmachern und Färbern, bei Strafe der Entsetzung von ihrem Gewerbe und exemplarischer Festungsbauarbeit, verboten, ihre Fabrikate mit unächtem Blau zu färben.

704. Cleve den 21. November 1714.

Königl. Regierung.

Den Juden wird es bei der auf dem Wucher haltenden Strafe verboten, von Geldvorschüssen an Christen mehr als 10 pCt. Zinsen selbst dann zu nehmen, wenn die Interessen monatlich berechnet werden.

705. Cleve den 6. Dezember 1714.

Königl. Regierung.

Das Abßen des Glases und Hanfes in fließenden Gewässern und in Fischereien, wodurch Letztere zerstört werden, wird bei 20. Goldgulden Strafe nebst Schadenersatz verboten.

706. Cleve den 14. Dezember 1714.

Königl. Regierung.

Die Inhaber der Jurisdictionen dürfen bei ihren Gerichten keine vom Landesherrn nicht patentirte Advokaten und Procuratoren zulassen.

707. Cleve den 15. Dezember 1714.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 15. Dezember 1714 erlassenen Edictes, wodurch die frühern gegen die Einführung der fremden Scheidemünzen erlassenen Verordnungen erneuert und dahin geschärft werden, daß derjenige, welcher nach 3 Monaten von jenen, und von den Rippischen, Münster'schen, Paderborn'schen, Goslar'schen, Hildesheim'schen, Bremen'schen und Mühlhauser'schen Scheide-Münzen für zwei Thaler empfängt oder ausgiebt, in 10 Rthl. Bruchtenstrafe verfallen soll. Die Hälfte der Lettern soll dem Denuncianten solcher Contravention, ohne Rücksicht ob er Empfänger oder Ausgeber der verbotenen Münzen ist, weshalb er unbestraft bleiben soll, zugewendet, und die aus schändlicher Gewinnucht geschehende Einführung fremder Scheide-Münzen mit Leib und Lebensstrafe belegt werden. (Conf. Rpl. Th. IV, Abth. I, Cap. V, Nro. 99.)

708. Cleve den 18. Dezember 1714.

Königl. Regierung.

Die Beamten werden angewiesen, die früher an sie gerichteten Edikte und Verordnungen, und die künftig Ergehenden, zu sammeln, in ein Buch zu heften und dasselbe mit ei-

nem Register zu versehen, auch dergleichen Edikte, wenn sie sich noch in dem Besitze der Erben verstorbenen Beamten befinden, von denselben abzufordern.

709. Cleve den 8. Januar 1715.

Königl. Regierung.

Zur Beschränkung der, durch Wiederholung und Launologie, stattfindenden Verlängerungen der Predigten, wodurch die Aufmerksamkeit und Andacht der Zuhörer nur geschwächt wird, wird bestimmt, daß alle evangel. reform. und lutherischen Prediger und Candidaten ihre Predigten dergestalt einrichten sollen, daß dieselben außer des Gesanges und des Kirchengebetes, nie länger als eine Stunde dauern. Jede Contravention soll zum Vortheil der Kirche, in welcher sie stattgefunden hat, mit 2 Rthl. Strafe belegt werden. Zugleich werden die Beamten angewiesen, die Prediger anzuhalten, das vorgeschriebene allgemeine Formular, bei dem nach der Predigt gehalten werden den Kirchengebete, zu beachten und sich desfalls keine Willkür zu erlauben.

710. Cleve den 15. Januar 1715.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. Edictes d. d. Berlin den 17. December 1714, wodurch bei der durch Raub- und Diebstahl so sehr gefährdeten öffentlichen Sicherheit verordnet wird:

1. Daß künftig jeder Reisende, außer seinem gewöhnlichen Reise-Paß, auch eine besondere Legitimation seiner Orts-Obrigkeit, über seine Herkunft, sein Gewerbe und seine Beweggründe zur Reise, besitzen muß. Ohne solche Legitimation darf niemand weder ins Land noch in die Städte und Festungen eingelassen werden und da, wo keine Thormauern bestehen, so wie auf dem Lande, sollen sich die Wirthschaften jene Legitimationsmittel vorzeigen lassen. Nachlässigkeiten hierbei sollen mit hoher Geld- und Leibes-Strafe belegt werden.

2. Daß künftig nur die besonders concessionirten Gläcks-Löcher, Taschenspieler und Riemenspieler ins Land gelassen,

und auf den Jahr- und Wochenmärkten geduldet werden dürfen. Nicht-Concessionirte sollen ihrer Buben etc. verlustig sein und verhaftet werden. Die unter solchen Gewerbetreibenden in flagranti entdeckt werden den Betrüger, Beutelschneider und Gaubiebs sollen, nach summarischem Prozesse vor den Kolalgerichten, mit Straupenschlag bestraft und auf ewig des Landes verwiesen werden. Bei sich ergebenden Capital-Verbrechen muß aber der gewöhnliche jedoch möglichst zu beschleunigende Inquisitions-Prozeß Statt finden.

Erneuert durch das ebenfalls publicirte, königl. Edict d. d. Berlin den 26. Juli 1715. (Conf. Mpl. Th. V, Abth. V, Cap. 1, Nro. 45.)

711. Cleve den 18. Januar 1715.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird eine königl. zu Berlin am 28. November v. J. (s. Mpl. Th. II, Abth. I, Nro. 137.) ergangene Weisung über die ihnen, in Folge des neuen Justiz-Reglements, obliegenden Berichtserstattungen und Vorschläge, Behufs der Verbesserung der Rechtspflege, mitgetheilt.

Bemerkt. Unterm 12. März 1715. sind auch die Jurisdiktions-Inhaber zur Einreichung ihrer Vorschläge gleichmäßig aufgefordert, und am 31. October 1716 die sämtlichen Justizbehörden an die, ihnen u. a. auch aufgelegte, Einsendung von jährlichen Prozeß-Tabellen erinnert worden.

712. Cleve den 22. Januar 1715.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 15. October v. J. erlassenen Edictes, wodurch diejenigen herrschaftlichen Sachen bezeichnet werden, welche von der königl. Post portofrei befördert werden sollen. (Conf. Mpl. Th. IV, Abth. I, Cap. III, Nro. 90.)

Bemerkt. Die in Mplius und dessen Continuationen sub Rubro: Porto und Postfreiheit anzutreffenden, späteren allgemeinen Verordnungen, wegen der Postfreiheit der Dienstbriefe und Paquete, sind in der Regel in